

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1995

MONTAG, 11. SEPTEMBER 1995

Nr. 37

Seite	Seite	Seite
		Vorhaben der ASTA Medica AG, Frankfurt am Main ..... 3005
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		<b>KASSEL</b>
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ..... 2978	Sozialer Wohnungsbau; hier: Übersicht der für die Prüfung der technischen Forderungsvoraussetzungen zuständigen Dienststellen ..... 2985	<b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16. 8. 1995..... 3006</b>
Erteilung des Exequaturs an Frau Stella Luz Sotelo Guzmán, Generalkonsulin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main, und Erlöschen des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Patricia Koppel Duran, erteilten Exequaturs .... 2978	Ausführungsanweisung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 28. 10. 1994..... 2987	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 16. 8. 1995..... 3010</b>
Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes im August 1995 .. 2978	<b>Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung</b>	<b>Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 16. 8. 1995..... 3012</b>
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	Anzeigepflicht der Sozialversicherungsträger, ihrer Verbände und der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 und 4 SGB IV; hier: Verwendung eines Anzegebogens ..... 2993	<b>Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 16. 8. 1995..... 3014</b>
Durchführung des Bundesbesoldungsgesetzes; hier: Bindungswirkung einer Kindergeldbewilligung für den Kinderanteil im Ortszuschlag ..... 2979	Zulassung als Weiterbildungsstätte zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Lebensmittel..... 2997	<b>Buchbesprechungen ..... 3016</b>
Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. 5. 1982; hier: Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. 7. 1995 ..... 2980	<b>Personalnachrichten</b>	<b>Öffentlicher Anzeiger ..... 3018</b>
Durchführung von Waldwertschätzungen; hier: 1. Tabellenwerte für Hiebsunreifeverluste, 2. Tabellenwerte für Randschäden ..... 2980	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... 2997	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung .. 2997	Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Werksausschußsitzung am 20. 9. 1995 ..... 3032
Anordnung über die Zuständigkeit nach den Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen..... 2982	<b>Die Regierungspräsidien</b>	Landestierärztekammer Hessen; hier: Ergebnis der 11. Wahl zur Delegiertenversammlung ..... 3032
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen ..... 2982	<b>DARMSTADT</b>	Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates ..... 3032
<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>	<b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Landkreis Offenbach — Landschaftsschutzverordnung — vom 14. 8. 1995 ..... 2998</b>	<b>Öffentliche Ausschreibungen ..... 3032</b>
Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Kassel vom 23. 8. 1995 ..... 2983	<b>GIESSEN</b>	<b>Stellenausschreibungen ..... 3033</b>
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. 8. 1995 (Ablar)..... 3005</b>	
Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen; hier: An- und Aberkennung von Prädikaten, Bestätigung von Prädikaten ..... 2984	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 24. 8. 1995 (Marburg-Wehrda) ..... 3005</b>	
Aufgaben der Gewerbeprüfer bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung..... 2984	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 24. 8. 1995 (Heuchelheim) ..... 3005</b>	
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“ vom 19. 7. 1995; hier: Berichtigung ..... 3005	

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ist eine Beilage der Loseblattzeitschrift „Der Reden-Berater“, Bonn, beigelegt.

940

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

**Verdienstkreuz am Bande**

Haymo Dracklé, Rektor a. D., Schmitten  
Kurt Gerlach, Weimar  
Prof. Dr. med. Dietrich Hofmann, Frankfurt am Main  
Helmut Rudolph, Fachlehrer a. D., Kassel  
Willy Schäfer, Wiesbaden  
Wolfgang Vorsheim, Dreieich

**Verdienstmedaille**

Paul Balzer, Haina (Kloster)  
Walter Hassenpflug, Magistratsrat, Ludwigsau  
Hans Lenhardt, Griesheim  
Dipl.-Ing. Manfred Menz, Dillenburg  
Emma Ortwein, Lauterbach (Hessen)  
Hildegard Margarete Zeumer, Offenbach am Main

Wiesbaden, 28. August 1995

Der Hessische Ministerpräsident  
P 123 14 a 02/01

StAnz. 37/1995 S. 2978

941

**Ertelung des Exequats an Frau Stella Luz Sotelo Guzmán, Generalkonsulin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main, und Erlöschen des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Patricia Koppel Duran, erteilten Exequats**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main ernannten Frau Stella Luz Sotelo Guzmán am 21. August 1995 das Exequat als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Patricia Koppel Duran, am 23. Juni 1994 erteilte Exequat ist erloschen.

Wiesbaden, 28. August 1995

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/07

StAnz. 37/1995 S. 2978

942

**Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes im August 1995****Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 7 — Juni 1995 — 50. Jahrgang

**Inhalt**

Die Bevölkerungsentwicklung 1994  
Die regionale Struktur des Verarbeitenden Gewerbes (Ein Vergleich der Jahre 1987 und 1994)  
Kommunale Investitionsstruktur im Wandel (1975 bis 1993)  
Sozialgerichtsklagen 1994 erneut deutlich gestiegen  
Sprunghafter Anstieg der Einbürgerungen (1994)  
Binnenfischerei in Hessen 1993/94  
Hessischer Zahlenspiegel  
Buchbesprechungen  
4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

**Verzeichnisse**

Verzeichnis der beruflichen Schulen in Hessen — Ausgabe 1995 — 12,— DM

**Beiträge zur Statistik Hessens**

Europawahl 1994 — Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in Hessen am 12. Juni 1994 12,— DM

**Sonstige Veröffentlichungen**

Hessische Kreiszahlen — hj — Ausgabe I/95 — 9,— DM

**Statistische Berichte****A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1994 — (A I 1, A I 4 — vj 4/94, A II 1 — vj 4/94, A III 1 — vj 4/94) — 3,50 DM  
Die Tuberkulose in Hessen im Jahr 1994 — (A IV 5 — j/94) — 3,50 DM

Geschlechtskrankheiten in Hessen 1994 — (A IV 6 — j/94) — 1,50 DM

**C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**

Die Bodennutzung in Hessen im Jahr 1995 — Vorläufiges Ergebnis — (C I 1 — j/95) — 1,50 DM

Rinder- und Schafbestand in Hessen am 3. Juni 1995 — Endgültiges Ergebnis — (C III 1 — vj/95 — 2) — 1,50 DM

Viehhalter und Viehbestände nach Bestandsgrößenklassen in Hessen am 3. Dezember 1994 — (C III 1/S — 1 — 2j/94) — 3,50 DM

Viehbestand und Viehhalter in Hessen am 3. Dezember 1994 — Endgültiges Ergebnis — (C III 1 — vj/94 — 4) — 3,50 DM

Fleischanfall aus hessischer Erzeugung im Jahr 1994 — (C III 2/S — j/94) — 1,50 DM

Schlachtungen in Hessen im Juni 1995 — (C III 2 — m 6/95) — 1,50 DM

**E. Produzierendes Gewerbe**

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im September 1994 — (E I 1 — j/94, E I 7 — j/94) — 5,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1995 — (E II 1 — m 5/95) — 3,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1995 — (E II 1 — m 6/95) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juni 1995 — (E III 1 — m 6/95) — 3,50 DM

**F. Bautätigkeit und Wohnungswesen**

Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1995 — (F II 1 — m 6/95) — 1,50 DM

**G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr**

Die Ausfuhr Hessens im Januar 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 1/95) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im Februar 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 2/95) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im März 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 3/95) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Januar 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 1/95) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Februar 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 2/95) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im März 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 3/95) — 3,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im Mai 1995 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 5/95) — 7,— DM

**H. Verkehr**

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1995 — (H I 1 — m 3/95 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,50 DM

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1995 und im 1. Halbjahr 1995 — (H I 1 — m 6/95 — Vorauswertung) — 3,50 DM

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 1. Vierteljahr 1995 — (H I 4 — vj 1/95) — 1,50 DM

Binnenschiffahrt in Hessen im Mai 1995 — (H II 1 — m 5/95) — 3,50 DM

**J. Geld und Kredit**

Die Zahlungsschwierigkeiten in Hessen im Jahr 1994 — (J I 1 — j/94) — 3,50 DM

**K. Öffentliche Sozialleistungen**

Die Kriegsopferfürsorge in Hessen im Jahr 1994 — (K III 3 — j/94) — 3,50 DM

**L. Finanzen und Steuern**

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juni 1995 — (L I 1 — m 6/95) — 1,50 DM

Personal des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Zweckverbände und Sozialversicherungsträger in Hessen am 30. Juni 1994 — (L III 2 — j/94 — Vorbericht) — 1,50 DM

**M. Preise und Preisindizes**

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Juli 1995 — (M I 2 — m 7/95 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juli 1995 — (M I 2 — m 7/95) — 7,— DM

Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Hessen im Jahr 1994 — (M I 7 — j/94) — 3,50 DM

**P. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen**

Das Anlagevermögen in Hessen 1970 bis 1993 — (P/S 1 — j/70 — 93) — 3,50 DM

**Q. Umweltschutz**

Öffentliche Abfallbeseitigung in Hessen im Jahr 1993 — (Q II 1 — 3j/93) — 3,50 DM

Wiesbaden, 28. August 1995

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 2 — c 1/95

StAnz. 37/1995 S. 2978

**HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

943

**Durchführung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG);**

hier: Bindungswirkung einer Kindergeldbewilligung für den Kinderanteil im Ortszuschlag

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. August 1995 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 18. August 1995

**Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**

I B 21 — P 1512 A — 12  
— Gült.-Verz. 3231 —

StAnz. 37/1995 S. 2979

Anlage

**Bundesministerium des Innern**  
D II 3 — 221 400/1

Bonn, 1. August 1995

An die  
obersten Bundesbehörden  
Deutsche Bundesbank

nachrichtlich:  
für das Besoldungsrecht zuständigen  
obersten Landesbehörden  
Kommunalen Spitzenverbände  
Spitzenorganisationen der Beamten-  
und Richtervereinigungen

Betr.: Durchführung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG);

hier: Bindungswirkung einer Kindergeldbewilligung für den Kinderanteil im Ortszuschlag

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. August 1993 — 2 C 16.92 — (das u. a. veröffentlicht wurde in ZBR 1994 S. 56, DÖD 1994, S. 38; DVBl. 1994 S. 115; ZTR 1994 S. 85 und in die amtliche Entscheidungssammlung aufgenommen wird) den Anspruch auf kindbezogene Teile des Ortszuschlages zuerkannt, wenn für das Kind formell Kindergeld bewilligt worden ist. Es ist dabei der bisherigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg vom 24. Januar 1991 (ZBR 1991, 283) gefolgt.

Der Entscheidung lag zugrunde, daß dem Kläger auf Grund einer vorangegangenen Entscheidung des zuständigen Landessozialgerichtes für den streitigen Zeitraum ein förmlicher Anspruch auf Kindergeld zuerkannt worden war, wenn auch nur deshalb, weil es die Beklagte unterlassen hatte, dem Kläger den Kindergeldanspruch vor Einstellung der Kindergeldzahlung gemäß § 25 Abs. 1 BKGG förmlich zu entziehen.

Auch nach dieser Entscheidung halte ich es jedoch zur Gewährung des Kinderanteils im Ortszuschlag weiterhin für erforderlich, daß auch die materiellen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld erfüllt sein müssen.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte hieran jedoch ausnahmsweise nicht festgehalten werden, wenn trotz Wegfall der materiellen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundeskindergeldgesetz noch ein förmlicher Anspruch auf Kindergeld von der gleichen Dienststelle zu erfüllen ist: Für diesen Fall sollte — auch unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Rechtsordnung — der kinderbezogene Ortszuschlag bis zum förmlichen Erlöschen des Kindergeldanspruchs gezahlt werden.

Für diese Erwägung sind folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

1. Wird der Auffassung des Gerichtes gefolgt, würde in bestimmten Konstellationen die Festsetzung der Besoldung hinsichtlich des kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag mittelbar von einer anderen Stelle als dem Dienstherrn erfolgen; bei fehlerhaften Entscheidungen der anderen Stelle würde dies dazu führen, daß dem Beamten ggf. mehr Besoldung zufließen würde, als ihm gesetzlich zusteht.
2. Noch problematischer ist, wenn durch diese Fehlentscheidung einer anderen Stelle der Besoldungsanspruch auf den Ortszuschlag nicht erfüllt werden darf, weil ein anderer im öffentlichen Dienst Stehender formelle Kindergeldansprüche hat.
3. Berechtigtenwechsel könnten ggf. nicht hinsichtlich des Ortszuschlages zeitgerecht berücksichtigt werden, weil Kindergeldbescheide — je nach Lage des Falles — erst mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden können.
4. Im Kindergeldrecht sind nicht immer Bescheide erforderlich (vgl. § 25 Abs. 2 BKGG).
5. Nicht immer folgt einem kindergeldrechtlichen Anspruch auch ein Anspruch auf Kinderanteile im Ortszuschlag:  
In der Entscheidung 3 B 92.2981 vom 14. April 1993 (ZBR 1994, S. 30) hat der VGH München in einem Rechtsstreit zwar einen Anspruch auf Kindergeld zuerkannt; gleichwohl (mit m. E. überzeugenden Gründen) den Kinderanteil im Ortszuschlag verwehrt.
6. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes wirkt grundsätzlich nur inter partes; inter omnes allenfalls für den Fall, in dem es die Kindergeldstelle entgegen § 25 Abs. 1 BKGG unterlassen hat, die Kindergeldzahlung förmlich zu entziehen.
7. Im übrigen ergeben sich weitere Rechtsprobleme, wie etwa die Frage der Beiladung des Dienstherrn bei sozialrechtlichen Verfahren eines Kindergeldempfängers.

Nach alledem halte ich es nicht für geboten, dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu folgen. Vielmehr sollte auch künftig grundsätzlich die Zahlung des Ortszuschlages von den materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des Kindergeldrechts abhängig gemacht werden. Lediglich dann, wenn Kindergeld- und Besoldungsstelle identisch sind, kann aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes etwas anders gelten.

Für eine baldige gesetzliche Klarstellung werde ich mich einsetzen.

Für den Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes weise ich bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß nach den Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht in zahlreichen Fällen ein schriftlicher Bescheid erforderlich ist (vgl. DA 25.11).

Im Auftrag  
Ried

944

**Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982;**

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. Juli 1995

Hiermit gebe ich den vorbezeichneten Tarifvertrag bekannt.

Wesentlicher Inhalt des Tarifvertrages ist die Erhöhung der Zulage an Angestellte bei Justizvollzugseinrichtungen und bei Psychiatrischen Krankenanstalten.

Der Tarifvertrag ist bereits mit näheren Hinweisen dem Hessischen Ministerium der Justiz, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Hessischen Rechnungshof, den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern und der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen zugegangen.

Wiesbaden, 28. August 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
I B 44 — P 2152 A — 56

StAnz. 37/1995 S. 2980

**Änderungstarifvertrag Nr. 14  
vom 18. Juli 1995  
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und

einerseits  
andererseits\*

wird folgendes vereinbart:

## § 1

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 21. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden mit Wirkung vom
  - a) 1. Oktober 1994 — für die Angestellten der Vergütungsgruppen V b bis I und Kr. VII bis Kr. XIII mit Wirkung vom 1. Januar 1995 — die Worte „172,62 DM“ durch die Worte „176,08 DM“,
  - b) 1. Mai 1995 die Worte „176,08 DM“ durch die Worte „181,72 DM“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird durch den folgenden Unterabsatz ersetzt: „Die Vollzugszulage vermindert sich ferner, wenn daneben für denselben Zeitraum dem Angestellten, der
  - a) unter die Anlage 1 a zum BAT fällt, eine Wechselschicht- oder Schichtzulage nach § 33 a Abs. 1 oder 2 BAT zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,
  - b) unter die Anlage 1 b zum BAT fällt, eine Wechselschichtzulage nach § 33 a Abs. 1 BAT zusteht, um 50,— DM.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden
    - aa) in Buchstabe e das Komma gestrichen,
    - bb) Buchstabe f gestrichen.
  - b) In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Worte „Buchstabe a bis f“ durch die Worte „Buchst. a bis e“ ersetzt.

**\* Anmerkung:**

- Der Tarifvertrag ist — gleichlautend — vereinbart mit
- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die
    - Gewerkschaft der Polizei,
    - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
    - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, diese zugleich handelnd für den
    - Marburger Bund (MB)
  - b) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

## § 2

**Besitzstandswahrung**

Verringert sich durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Vollzugszulage eines Angestellten, der am 30. Juni 1995 schon und am 1. Juli 1995 noch in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis gestanden hat, erhält er für die Dauer des Fortbestehens dieses Arbeitsverhältnisses den Unterschiedsbetrag zwischen der am 30. Juni und der am 1. Juli 1995 zustehenden Vollzugszulage als persönliche Zulage.

Die persönliche Zulage vermindert sich bei allgemeinen Vergütungserhöhungen, die nach dem 30. Juni 1995 wirksam werden, um die Hälfte des Betrages, um den sich die Vergütung (§ 26 BAT) und die allgemeine Zulage (§ 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte) erhöhen. Anhebungen der Vollzugszulage werden voll auf die persönliche Zulage angerechnet.

## § 3

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 Buchst. a für die Angestellten
  - aa) der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I bis Kr. VI mit Wirkung vom 1. Oktober 1994,
  - bb) der Vergütungsgruppen V b bis I und Kr. VII bis Kr. XIII mit Wirkung vom 1. Januar 1995,
- b) § 1 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Mai 1995,
- c) § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Bonn, 18. Juli 1995

gez. Unterschriften

945

**Durchführung von Waldwertschätzungen;**

hier: 1. Tabellenwerte für Hiebsunreifeverluste,  
2. Tabellenwerte für Randschäden

1. Erlaß des MLFN vom 4. Januar 1988 (Hessische Richtlinien für Waldwertschätzungen 1988, StAnz. S. 385),
2. Erlaß des MLWLFN vom 25. August 1992 (Durchführung von Waldwertschätzungen, StAnz. S. 2409)

**I. Tabellenwerte für Hiebsunreifeverluste 1995**

Unter Berücksichtigung der Hessischen Waldwertschätzungsrichtlinien (siehe Bezugsverlaß zu 1.) und der derzeitigen Lohn- und Preisniveaus wurden zum Stichtag 1. August 1995 neue Tabellen\*) über Hiebsunreifeverluste der Baumarten Eiche, Buche, Esche, Erle, Birke, Fichte, Douglasie, Kiefer, Lärche, berechnet. Diese Tabellen sind für alle Fälle anzuwenden, in denen nach dem 31. Juli 1995 die Änderung eingetreten ist bzw. die Fläche geräumt wurde und noch keine abschließende Entschädigungsregelung getroffen ist.

Zur Zuständigkeit und zum Verfahrensgang wird ergänzend bemerkt:

1. **Zuständigkeit**  
Gemäß Bezugsverlaß zu 2., Abs. 2.11, 3.1 und 4 werden Hiebsunreifeverlustberechnungen für alle Waldbesitzarten durch die Forstämter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung aufgestellt. Eine Prüfung durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie ist nur dann zu beantragen, wenn dies von dem Vertragspartner im Interesse einer neutralen Regelung gefordert wird.

2. **Verfahren zur Herleitung der Hiebsunreifeverluste**

## 2.1 Erhebung der Bestandsdaten

Zur Herleitung der Hiebsunreifeverluste ist vor Beginn des Einschlags eine sorgfältige Zustandserfassung für die betroffenen Waldflächen durchzuführen. Hierbei sind im Anhalt an die Forsteinrichtungsunterlagen die Bestandsdaten, insbesondere die Bonitäten der zu entschädigenden Bestandteile, einzuschätzen. Wenn für den Endbestand eine geringere Bonität als die gegenwärtige zu erwarten ist, wird die der Berechnung zugrunde zu legende Ertragsklasse entsprechend abgeändert (dynamische Bonitierung).

\*) Die Tabellen werden auf Anfrage von der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Gießen zur Verfügung gestellt.

## 2.2 Berechnungsverfahren

Die Hiebsunreifeverluste, die sich aus der Differenz von Bestandserwartungs- und -abtriebswerten (soweit positiv) in den verschiedenen Altern errechnen, wurden — wie bisher — je ha vollbestockte Fläche und für höhere Bestandesalter zusätzlich je Efm. oR Derbholz ermittelt.

In den Tabellen ist die Mehrwertsteuer bereits den Holzverkaufserlösen zugeschlagen worden. Damit entfällt eine gesonderte Ermittlung.

Die Werte sind auf das jeweilige Bestandesalter zu interpolieren. Eine Extrapolation der Sätze je Efm in jüngere Altersbereiche sollte in jedem Falle unterbleiben.

Die Hiebsunreifeverluste für die Baumarten Eiche, Buche, Fichte und Kiefer gelten jeweils auch für die übrigen Baumarten der Baumartengruppe, soweit sie nicht in den Tabellen enthalten sind. Ausnahme: Roteiche nach Buche.

Bei abweichenden Umtriebszeiten ist der Tabellenwert heranzuziehen, der sich für das mit dem Quotienten

$$\frac{\text{Umtriebszeit der Hauptbaumart}}{\text{Umtriebszeit der sonst. Baumart}}$$

multiplizierte Alter der sonstigen Baumarten ergibt.

Falls durch die Anwendung der Hiebsunreifeverluststabellen auf die sonstigen Baumarten unrealistische Werte zustandekommen, ist in schwerwiegenden Fällen eine gesonderte Herleitung der Entschädigung bei der Hess. Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie zu beantragen. Dies gilt generell auch für Pappelbestände.

## 2.21 Herleitung der Hiebsunreifeverluste bei jüngeren Beständen

Bei Jungbeständen erfolgt die Herleitung der Hiebsunreifeverluste grundsätzlich über die angegebenen Flächensätze. Die Tabellenwerte im Alter 0 geben die im Jahr der Begründung bei den einzelnen Baumarten in der Berechnung unterstellten „normalen“ Kulturkosten an. Bei den im Alter 5 aufgeführten Bestandserwartungen sind dann alle bis zur gesicherten Kultur notwendigen weiteren Aufwendungen berücksichtigt worden.

Die Höhe der Hiebsunreifeverluste bei jüngeren Beständen wird entscheidend durch die zugrundegelegten Kulturkosten beeinflusst. Wenn die tatsächlichen Kulturkosten in einer größeren Zahl von Fällen von den aufgeführten Sätzen im Alter 0 abweichen, sind daher — wie bisher — gesonderte Hiebsunreifeverluste durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie zu ermitteln. Dies kann zum Beispiel bei besonders aufwendigen Laubbaumkulturen oder anderen Kulturen mit außergewöhnlichen Kosten erforderlich werden.

Bedingt durch die hohen Holzwerbungskosten sind gegenwärtig die normalen Abtriebswerte von Jungbeständen bis zu der treppenförmigen Linie in der Tabelle negativ, so daß die Hiebsunreifeverluste bis zu diesen Bestandesmitteldurchmessern gleich den Bestandserwartungswerten sind. Soweit in Jungbeständen noch kein verwertbares Holz anfällt oder die Werbungskosten die Holzerlöse übersteigen, sind daher die Räumungskosten bzw. die nicht gedeckten Teile der Erntekosten (einschließlich Lohnnebenkosten) zusätzlich über Rechnung zu stellen, wenn die Einschlagsmaßnahmen auf Kosten des Waldeigentümers durchgeführt wurden.

## 2.22 Berechnungsverfahren bei älteren Beständen

Bei älteren Beständen, für die die Hiebsunreifeverluste in den Tabellen auch je Efm aufgeführt sind, wird empfohlen, die Berechnungen stets unter Verwendung der Einschlagsmassen (ggf. einschließlich des nicht aufgearbeiteten Derbholzes) über die Sätze je Efm vorzunehmen. Dadurch können u. a. Ergänzungsberechnungen infolge Flächenveränderungen, die sich häufig bei der abzuschließenden Vermessung ergeben, vermieden werden.

Hiebsunreifeverluste kommen nicht mehr in Betracht, wenn wegen geringer Qualität und Wuchsleistung keine weitere Wertsteigerung zu erwarten ist. Dies gilt z. B. häufig für Laubbaum-Unter- und Zwischenstand oder sonstige schlechte Bestockungen, die auch im Abtriebsalter lediglich Industrieholz liefern.

Für Bestände mit besonders hoher Qualitätserwartung (z. B. Eiche mit beträchtlicher Furnierwartung) ist bei nennenswerter Fläche eine gesonderte Hiebsunreifeverlustberechnung durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie erforderlich.

## 3. Entschädigung bei Ersatz der Wiederaufforstungskosten

Wenn nach bestandesvernichtenden Schäden die Kosten der Wiederaufforstung ersetzt werden (z. B. nach Waldbrand), ist der normale Kulturkostensatz von der Gesamtentschädigungssumme (Hiebsunreifeverlust, Erlöseinbußen, zusätzliche Kosten bis zur Räumung des vernichteten Bestandes, Wiederaufforstungskosten) abzuziehen. Dieser Betrag findet sich für Kulturen im ersten Lebensjahr in der ersten, für mindestens fünfjährige Bestände in der letzten Zeile der Tabelle.

## II. Tabellenwerte für Randschäden 1995

Die Randschadenstabellen 1995\*<sup>\*)</sup> nebst Erläuterungen und Musterbeispielen beruhen auf der Randschadensabhandlung von BAADER und dem daraus entwickelten Bausteinverfahren der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie.

Die Zahlen gelten für durchschnittliche Verhältnisse und haben die Unschärfennachteile aller generalisierenden Verfahrenshilfsmittel.

Im einzelnen stehen Berechnungstabellen nach folgenden Einflußgrößen zur Verfügung:

- (Haupt-) Baumarten,
- Ertragsklasse (Halbbonität),
- Nährstoffversorgung (Buche),
- Schältschaden (Fichte).

Die Trennung nach Nährstoffversorgung bei der Buche erfolgte, da die Schadenswirkung auf eutrophen Standorten wegen der starken Entwertung und des raschen Fortschrittes durch Sonnenbrand einen besonders großen Umfang erreichen kann.

Innerhalb der einzelnen Berechnungstabellen wird differenziert nach den Merkmalen

- Alter,
- Exposition,
- Bestockungsgrad.

Als Entschädigungswerte sind jeweils zwei Werte untereinander aufgeführt:

- Schaden je lfd. m Rand bei Vollbestockung,
- Minderungsbetrag je Zehntel Bestockungsgrad und lfd. m für Bestockungsgrade unter 1,0.

Die neuberechnete Randschadenstabelle 1995 ist ab **1. August 1995** anzuwenden, sofern nicht vor dem 1. August 1995 geltend gemachte Entschädigungsfälle noch nach der Randschadenstabelle 1994 abzurechnen sind.

Der Erlaß vom 25. Mai 1994 (StAnz. S. 1863) tritt am 31. Juli 1995 außer Kraft, sofern nicht noch vor dem 1. August 1995 entstandene Entschädigungsfälle entsprechend der in diesem Erlaß getroffenen Regelungen nach den bisherigen Tabellen abzurechnen sind.

Wiesbaden, 28. Juni 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
III/LFN 5 — Z 70 — 150  
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 37/1995 S. 2980

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

946

### Anordnung über die Zuständigkeit nach den Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen

Bezug: Anordnung vom 26. Februar 1985 (StAnz. S. 516)

Nach Nr. 1 Abs. 7 Satz 1 der Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 23. März 1994 (StAnz. S. 1054) wird bestimmt:

1. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und die Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder sind für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge für ihren Geschäftsbereich zuständig.
2. Meine o. a. Anordnung wird aufgehoben.
3. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft.

Wiesbaden, 24. August 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 4223 A — 1 — I A 12  
— Gült.-Verz. 3232.—  
StAnz. 37/1995 S. 2982

947

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

### Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge – Verwertungs-Richtlinien – (StAnz. 1992 S. 820)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr.usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Opel Senator, 2,6 Ltr., — Erstzulassung 2/91 — Km-Stand: 124 000	Die Fahrzeuge befinden sich in technisch einwandfreiem und gepflegten Zustand	Hessische Staatskanzlei, Bierstader Straße 2, 65189 Wiesbaden, Ansprechpartner: Herr Fuß (Tel. 06 11 / 32 39 89)
	1	Opel Senator, 2,6 Ltr., — Erstzulassung 2/91 — Km-Stand: 110 000		
	1	Opel Senator, 2,6 Ltr., — Erstzulassung 2/91 — Km-Stand: 108 000		
	1	Opel Senator, 2,6 Ltr., — Erstzulassung 2/91 — Km-Stand: 82 000		
	1	Opel Senator CD, 3,0 Ltr., — Erstzulassung 6/92 — Km-Stand: 74 000		
	1	Opel Senator CD, 3,0 Ltr., — Erstzulassung 6/92 — Km-Stand: 60 000		
	1	Opel Omega Caravan, 2,0 Ltr., — Erstzulassung 5/92 — Km-Stand: 53 000		
	1	Opel Omega MV 6 CD, — Erstzulassung 8/94 — Km-Stand: 34 000		
	1	BMW 525i, — Erstzulassung 6/93 — Km-Stand: 88 000		
	1	BMW 525i, — Erstzulassung 6/93 — Km-Stand: 92 000		

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

**Letzter Termin: Montag, 2. Oktober 1995.**

**Danach werden die Aussonderungsanträge an die Oberfinanzdirektion — Referat St I 5 —, die für die Verwertung zuständig ist, weitergeleitet.**

Wiesbaden, 29. August 1995

Landesbeschaffungsstelle Hessen  
VV 4150 — 11  
StAnz. 37/1995 S. 2982

### Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Kassel vom 23. August 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

#### § 1

Die Nutzungsentgelte für nachstehende Wohnheimplätze des Studentenwerkes Kassel werden wie folgt festgesetzt:

1. 74 Wohnheimplätze in Einzelapartments der Wohnheime Holländischer Platz auf monatlich je 185,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 115,— DM,
2. 36 Wohnheimplätze in Doppel-Apartments der Wohnheime Holländischer Platz auf monatlich je 175,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 115,— DM,
3. 40 Wohnheimplätze in Gruppenwohnungen der Wohnheime Holländischer Platz auf monatlich je 170,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 115,— DM,
4. 37 Wohnheimplätze in Einzelapartments des Wohnheimes Weserstraße 28 mit 17,3 qm auf monatlich je 181,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 125,— DM,
5. 32 Wohnheimplätze in Einzelapartments des Wohnheimes Weserstraße 28 mit 20,6 qm auf monatlich je 188,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 130,— DM,
6. 1 Wohnung mit ca. 60 qm im Wohnheim Weserstraße 28 auf monatlich 415,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 260,— DM,
7. 18 Wohnheimplätze in Einzelzimmern des Wohnheimes Nordbahnhofstraße 1 A in Witzenhausen mit ca. 11 qm auf monatlich je 89,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 140,— DM,
8. 6 Wohnheimplätze in Einzelzimmern des Wohnheimes Nordbahnhofstraße 1 A in Witzenhausen mit ca. 17 qm auf monatlich je 109,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 140,— DM,
9. 15 Wohnheimplätze in Einzelzimmern des Wohnheimes Ludwig-Mohr-Straße mit ca. 12,5 qm auf monatlich je 78,50 DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 105,— DM,
10. 8 Wohnheimplätze in Einzelzimmern des Wohnheimes Ludwig-Mohr-Straße mit ca. 16,6 qm auf monatlich je 88,50 DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 105,— DM,
11. 7 Wohnheimplätze in Einzelzimmern des Wohnheimes Ludwig-Mohr-Straße mit ca. 20,9 qm auf monatlich je 98,50 DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 105,— DM,
12. 48 Wohnheimplätze in Einzelapartments des Wohnheimes Wolfhager Straße 10/12 auf monatlich je 190,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 105,— DM,
13. 12 Wohnheimplätze in Doppel-Apartments des Wohnheimes Wolfhager Straße 10/12 auf monatlich je 180,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 105,— DM,
14. 4 Wohnheimplätze in Einzelapartments des Wohnheimes Am Sande in Witzenhausen auf monatlich je 164,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
15. 74 Wohnheimplätze in Doppel-Apartments des Wohnheimes Am Sande in Witzenhausen auf monatlich je 159,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
16. 40 Wohnheimplätze in Gruppenwohnungen des Wohnheimes Am Sande in Witzenhausen auf monatlich je 153,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
17. 1 Wohnung Nr. 001 mit drei Wohnheimplätzen im Wohnheim Naumburger Straße 15 auf monatlich 359,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 235,— DM,
18. 1 Wohnung Nr. 002 mit drei Wohnheimplätzen im Wohnheim Naumburger Straße 15 auf monatlich 364,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 240,— DM,
19. 2 Wohnungen Nr. 101 und 201 mit je vier Wohnheimplätzen im Wohnheim Naumburger Straße 15 auf monatlich je 461,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 300,— DM,
20. 1 Wohnung Nr. 102 mit drei Wohnheimplätzen im Wohnheim Naumburger Straße 15 auf monatlich 376,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 250,— DM,
21. 1 Wohnung Nr. 202 mit drei Wohnheimplätzen im Wohnheim Naumburger Straße 15 auf monatlich 365,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 250,— DM,
22. 1 Wohnung Nr. 301 mit vier Wohnheimplätzen im Wohnheim Naumburger Straße 15 auf monatlich 438,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 285,— DM,
23. 1 Wohnung Nr. 302 mit drei Wohnheimplätzen im Wohnheim Naumburger Straße 15 auf monatlich 357,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 235,— DM,
24. 4 Wohnheimplätze in Zimmern der Gruppe I des Wohnheimes Konrad-Adenauer-Straße 13/15 mit ca. 25,5 qm auf monatlich je 153,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 170,— DM,
25. 4 Wohnheimplätze in Zimmern der Gruppe II des Wohnheimes Konrad-Adenauer-Straße 13/15 mit ca. 17,5 qm auf monatlich je 121,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 145,— DM,
26. 8 Wohnheimplätze in Zimmern der Gruppe III des Wohnheimes Konrad-Adenauer-Straße 13/15 mit ca. 15 qm auf monatlich je 108,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 135,— DM,
27. 85 Wohnheimplätze in Einzelzimmern des Wohnheimes Kohlenstraße 105 mit ca. 13,5 qm auf monatlich je 102,50 DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 135,— DM,
28. 32 Wohnheimplätze in Einzelzimmern des Wohnheimes Kohlenstraße 105 mit ca. 17,2 qm auf monatlich je 109,50 DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der

jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 135,— DM und

29. 1 Wohnung mit 3 Plätzen im Wohnheim Kohlenstraße 105 auf monatlich 321,50 DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 368,— DM.

### § 2

Über die Vorauszahlungen hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Kassel abzurechnen. Der Geschäftsführer des Studentenwerks Kassel wird ermächtigt, die Höhe der Vorauszahlungen auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem tatsächlichen Ergebnis des letzten vorausgegangenen Abrechnungszeitraums anzupassen.

### § 3

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Kassel vom 9. Oktober 1991 (StAnz. S. 2387),

2. Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Kassel vom 3. Dezember 1991 (StAnz. S. 2835) und  
3. Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Kassel vom 20. August 1993 (StAnz. S. 2262).

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Wiesbaden, 23. August 1995

**Die Hessische Ministerin für  
Wissenschaft und Kunst**  
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt  
Staatsministerin  
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 37/1995 S. 2983

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

949

### Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen;

hier: An- und Aberkennung von Prädikaten, Bestätigung von Prädikaten

#### 1. Bestätigung von Prädikaten

Geisenheim-Johannisberg — Erholungsort — Rheingau-Taunus-Kreis

Kernstadt Lich — Erholungsort — Landkreis Gießen

Gladenbach-Weidenhausen — Erholungsort — Landkreis Marburg-Biedenkopf

Knüllwald-Ellingshausen — Erholungsort — Schwalm-Eder-Kreis

Fritzlar-Züschchen — Erholungsort — Schwalm-Eder-Kreis

Kernstadt Beerfelden — Erholungsort — Odenwaldkreis

Beerfelden-Olfen — Erholungsort — Odenwaldkreis

Beerfelden-Hetzbach — Erholungsort — Odenwaldkreis

Beerfelden-Gammelsbach — Erholungsort — Odenwaldkreis

#### 2. Aberkennung von Prädikaten

Kernstadt Wetter — Luftkurort — Landkreis Marburg-Biedenkopf

Wolfhagen-Niederelsungen — Erholungsort — Landkreis Kassel

Reichelsheim-Oberkainsbach — Erholungsort — Odenwaldkreis

Seeheim-Jugenheim — Erholungsort — Landkreis Darmstadt-Dieburg

Wiesbaden, 23. August 1995

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
I b 2 — 67 a — 10 01 24

StAnz. 37/1995 S. 2984

950

### Aufgaben der Gewerbeprüfer bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Gewerbeüberwachungsaufgaben werden in den Landkreisen von den Gewerbeprüfern bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung wahrgenommen, soweit Gemeindevorstände kreisangehöriger Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht über einen eigenen Gewerbeaufsichtsdienst verfügen. Daneben können in einzelnen Fällen auch die Gewerbesachbearbeiter bei den Landräten oder andere Beauftragte der Landräte auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung tätig werden. Von dieser Regelung ausgenommen bleiben jedoch kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern (Sonderstatusstädte im Sinne

von § 4 a der Hessischen Gemeindeordnung); insoweit besteht also keine Verpflichtung der Landräte zur Wahrnehmung der in die Zuständigkeit dieser Gemeinden fallenden Gewerbeüberwachungsaufgaben.

Der Einsatz der Lebensmittelkontrolleure beschränkt sich auf die bisher wahrgenommenen Gewerbeprüfdienstleistungen.

- 1.2 Soweit Zuständigkeiten in Gewerbeangelegenheiten Gemeindevorständen übertragen sind, die nicht über einen eigenen Gewerbeaufsichtsdienst verfügen, werden die Prüfer als Beauftragte der Gemeindevorstände tätig. Eine Bescheinigung über die Beauftragung ist dem Prüfer auszuhändigen.

#### 2 Gewerbeüberwachungsaufgaben

##### 2.1 Aufgaben auf Grund der Gewerbeordnung (GewO)

- 2.1.1 Überwachung der Anbringung des Namens oder der Firma an offenen Verkaufsstellen, Gaststätten oder sonstigen offenen Betriebsstätten

Rechtsgrundlage: § 15 a GewO

- 2.1.2 Überwachung der Verwendung des Namens auf Geschäftsbriefen

Rechtsgrundlage: § 15 b GewO

- 2.1.3 Überwachung der Schaustellungen von Personen

Rechtsgrundlage: § 33 a GewO

- 2.1.4 Überwachung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und der Veranstaltung von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit

Rechtsgrundlagen: §§ 33 c und 33 d GewO

Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung — SpielV)

- 2.1.5 Überwachung der Spielhallen und der ähnlichen Unternehmen

Rechtsgrundlage: § 33 i GewO

- 2.1.6 Überwachung der gewerblichen Pfandleiher

Rechtsgrundlage: § 34 GewO

Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleiherverordnung — PfandIV)

- 2.1.7 Überwachung des Bewachungsgewerbes

Rechtsgrundlage: § 34 a GewO

Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsgewerbeverordnung — BewachV)

- 2.1.8 Überwachung des Versteigerungsgewerbes

Rechtsgrundlage: § 34 b GewO

Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerungsvorschriften — VerstV)

- 2.1.9 Überwachung der Makler, Wohnungsvermittler, Darlehensvermittler, Anlagenvermittler, Bauträger und Baubeauftragter



- Rechtsgrundlage: § 34 c GewO  
Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung — MaBV)  
Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung
- 2.1.10 Überwachung des Handels mit gebrauchten Waren, Edelmetallen und Altmetallen  
Rechtsgrundlage:  
Verordnung über den Handel mit gebrauchten Waren, Edelmetallen und Altmetallen (Gebrauchtwarenverordnung)
- 2.1.11 Überwachung der Auskunfteien und Detekteien  
Rechtsgrundlage:  
Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung)
- 2.1.12 Überwachung der Reisebüros und der Betriebe zur Vermittlung von Unterkünften (vgl. auch Nr. 3.2)  
Rechtsgrundlage:  
Verordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften
- 2.1.13 Überwachung des Reisegewerbes, Kontrolle des Umsatzsteuerheftes  
Rechtsgrundlage: Titel III GewO  
Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des Vertriebes bestimmter Waren im Reisegewerbe  
Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung)  
§ 22 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes und § 68 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- 2.1.14 Überwachung der Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste  
Rechtsgrundlagen: Titel IV GewO, § 60 b GewO
- 2.1.15 Verhinderung der Fortsetzung eines genehmigungspflichtigen Gewerbebetriebes, sofern der Prüfer zum Vollziehungsbeamten bei der Vollstreckungsbehörde (§ 68 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — HessVwVG —) besonders bestellt wird und ihm die Vollstreckungsbehörde im Einzelfall Vollstreckungsauftrag erteilt  
Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 2 GewO
- 2.2 Aufgaben auf Grund des Gaststättengesetzes  
Überwachung des Gaststättengewerbes (einschließlich Straußwirtschaften)  
Rechtsgrundlage:  
Gaststättengesetz  
Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs  
Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastVO)
- 2.3 Aufgaben auf Grund des Waffengesetzes  
Überwachung des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsgewerbes  
Rechtsgrundlage:  
Waffengesetz (WaffG)  
Erste Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV)  
Zweite Verordnung zum Waffengesetz (2. WaffV)  
Dritte Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV)
- 2.4 Aufgaben auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß  
Überwachung der Einhaltung der Ladenschlußzeiten  
Rechtsgrundlage: Gesetz über den Ladenschluß
- 2.5 Aufgaben auf Grund des Blindenwarenvertriebsgesetzes  
Überwachung des ambulanten Vertriebs von Blindenwaren  
Rechtsgrundlagen:  
§ 6 Abs. 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG)  
§§ 1, 2 der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes (DVO BliwaG)
- 2.6 Preisangabenüberwachung
- 2.6.1 Überwachung der Preisangaben  
Rechtsgrundlage: Preisangabenverordnung
- 2.6.2 Überwachung der Grundpreisangaben bei Fertigpackungen, die zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten werden

## Rechtsgrundlagen:

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)

Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)

- 3 **Feststellung und Verfolgung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften**
- 3.1 Verstöße gegen die in diesem Erlaß genannten Rechtsvorschriften sind der für Verwaltungsmaßnahmen, den Erlaß eines Bußgeldbescheides oder die Erteilung einer Verwarnung zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen  
Rechtsgrundlage: § 147 b GewO
- 3.3 Bei leichteren Übertretungen oder bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können unter den Voraussetzungen der §§ 56 bis 58 OWiG Verwarnungen erteilt und ein Verwarnungsgeld erhoben werden.
- 3.4 Werden bei Wahrnehmung der Gewerbeüberwachungsaufgaben Verstöße gegen andere nicht im Erlaß genannte Rechtsvorschriften festgestellt, so sind hiervon die jeweils zuständigen Behörden im Rahmen der Amtshilfe in Kenntnis zu setzen.
- 4 **Nach Möglichkeit sollen Kontrollen in den Betrieben mit anderen Prüfern abgestimmt werden.**

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und dem Hessischen Ministerium der Finanzen. Er tritt an die Stelle des Erlasses vom 20. August 1986 (StAnz. S. 1831); dieser wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 17. August 1995

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
II a 2 — 73 e 02-03-04  
— Gült.-Verz. 51 —

StAnz. 37/1995 S. 2984

951

**Sozialer Wohnungsbau;**

hier: Übersicht der für die Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen zuständigen Dienststellen

Bezug: Technische Wohnungsbau-Richtlinien — TWBR 1993 — vom 17. August 1992 (StAnz. S. 2153), geändert durch Erlaß vom 11. Oktober 1993 (StAnz. S. 2771)

Hiermit gebe ich eine Übersicht der bei den Magistraten und Kreisrätschüssen für die Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen nach den Technischen Wohnungsbau-Richtlinien — TWBR 1993 — zuständigen Dienststellen und Bediensteten bekannt.

Die Übersicht soll dazu beitragen, daß die Bauherren und Betreuungsunternehmen diese Stellen und deren Ansprechpartner besser auffinden und möglichst frühzeitig ihre Planung mit diesen Stellen abstimmen können.

Die Übersicht wird in zweijährigem Rhythmus unter Berücksichtigung der mir bekannt gewordenen Änderungen herausgegeben.

Der Erlaß des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 21. Januar 1993 (StAnz. S. 436) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 22. August 1995

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
VII 11 — 62 c 44 — 209/95

StAnz. 37/1995 S. 2985

Anlage zum Erlaß HMWVL  
vom 22. August 1995

**Übersicht der für die Prüfung der technischen  
Förderungsvoraussetzungen zuständigen Dienststellen**

**Landkreise und Städte in alphabetischer Reihenfolge**

**Bad Homburg v. d. Höhe** — RP Darmstadt — Hochtaunuskreis —  
Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe  
Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe  
Tel. 0 61 72 / 10 00

**Bauaufsichtsamt**

Tel. 0 61 72 / 1 00-3 69 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Bausch  
/ 1 00-3 68 Techn. Ang. Frau Dipl.-Ing. Schäfer

**Bergstraße — RP Darmstadt —**

Der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße  
Graben 15, 64646 Heppenheim (Bergstraße)  
Tel. 0 62 52 / 1 50

**Abt. Hoch- und Tiefbau**

Tel. 0 62 52 / 15-2 03 Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Steinmann

**Darmstadt-Dieburg — RP Darmstadt —**

Der Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg  
Rheinstraße 65/67, 64295 Darmstadt  
Tel. 0 61 51 / 8 81-1

**Bauaufsichtsamt**

Albinstraße, 64807 Dieburg  
Tel. 0 60 71 / 29-3 29 Techn. Ang.  
Dipl.-Ing. (FH) Krieger-Schätzle

**Darmstadt — RP Darmstadt —**

Der Magistrat der Stadt Darmstadt  
Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt

**Amt für Wohnungswesen**

Havelstraße 7, 64295 Darmstadt  
Tel. 0 61 51 / 13-27 51 Techn. Ang. Frau Borg

**Frankfurt am Main — RP Darmstadt —**

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main  
Tel. 0 69 / 2 12 01

**Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung**

Tel. 0 69 / 2 12-3 53 48 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Keßler  
/ 2 12-3 60 51 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Menz  
/ 2 12-3 01 29 Baurat Dipl.-Ing. Kröck

Fax 0 69 / 21 23 07 61

**Fulda — RP Kassel —**

Der Kreisausschuß des Landkreises Fulda  
Wörthstraße 15, 36037 Fulda  
Tel. 0 61 61 / 6 00 60

**Allgemeine Bauverwaltung**

Tel. 0 61 61 / 60 06-4 37 Techn. Ang. Grösch

**Fulda — RP Kassel — Landkreis Fulda —**

Der Magistrat der Stadt Fulda  
Schloßstraße 1, 36037 Fulda  
Tel. 0 61 61 / 10 21

**Bauverwaltungsamt**

Tel. 0 61 61 / 1 02-6 06 Techn. Ang. Storch

**Gießen — RP Gießen —**

Der Kreisausschuß des Landkreises Gießen  
Ostanlage 33-45, 35390 Gießen  
Tel. 0 61 41 / 30 10

**Abt. 61 — Wohnbauförderung —**

Tel. 0 61 41 / 3 01-4 42 Oberinspektor Brück

**Gießen — RP Gießen — Landkreis Gießen —**

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen  
Berliner Platz 1, 35390 Gießen  
Tel. 0 61 41 / 30 60

**Bauordnungsamt, Ostanlage 47**

Tel. 0 61 41 / 3 06-22 84 Techn. Ang. Ing. (grad.) Spies

**Groß-Gerau — RP Darmstadt —**

Der Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau  
Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau  
Tel. 0 61 52 / 1 20

**Kreisbauamt, Abt. Bauaufsicht**

Tel. 0 61 52 / 1 20 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Schmitt

**Hanau — RP Darmstadt — Main-Kinzig-Kreis****Der Magistrat der Stadt Hanau**

Am Markt 14-18, 63450 Hanau

Tel. 0 61 81 / 29 51

**Bauaufsichtsamt**

Tel. 0 61 81 / 2 95-3 30 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Lehnert  
/ 2 95-3 21 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Noll

**Hersfeld-Rotenburg — RP Kassel —**

Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld  
Tel. 0 66 21 / 8 70

**Außenstelle Rotenburg**

Lindenstraße 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda

Kreisbauamt, Abt. 60.2 — Kommunalen Hochbau —

Tel. 0 66 23 / 8 17 76 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Reuter

**Hochtaunus — RP Darmstadt —**

Der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises  
Louisenstraße 86-90, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe  
Tel. 0 61 72 / 17 80

**Kreisbauamt, Taunusstraße 5**

Tel. 0 61 72 / 1 78-7 39 Techn. Ang. Vollack

**Kassel — RP Kassel —**

Landkreis Kassel — Der Kreisausschuß —  
Humboldtstraße 22-26, 34117 Kassel  
Tel. 0 56 61 / 10 03-0

**Zentrale Bearbeitung für den Gesamtkreis im Bauaufsichtsamt — Abteilung Kassel**

Tel. 0 56 61 / 10 03-3 14 Techn. Ang. Scheele

**Kassel — RP Kassel —**

Der Magistrat der Stadt Kassel  
Rathaus, 34117 Kassel  
Tel. 0 56 61 / 78 71

**Amt für Wohnungs- und Siedlungswesen**

Friedrich-Ebert-Straße 35

Tel. 0 56 61 / 7 87-61 03 Techn. Amtmann Loose  
/ 7 87-61 03 Techn. Ang. Lenz

**Lahn-Dill — RP Gießen —**

Der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises  
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar  
Tel. 0 64 41 / 40 70

**Abt. Wohnungswesen**

Tel. 0 64 41 / 4 07-3 30 Verw. Ang. Kring

**Limburg-Weilburg — RP Gießen —**

Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg  
Schiele 43, 65549 Limburg a. d. Lahn  
Tel. 0 64 31 / 29 61

**Bauamt**

Tel. 0 64 31 / 2 96-2 73 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Hirschberger

**Main-Kinzig — RP Darmstadt —**

Der Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises  
Eugen-Kaiser-Straße 9, 63450 Hanau  
Tel. 0 61 81 / 29 21

**Abt. 63.1 — Bauaufsicht —**

Hauptverwaltungsstelle Gelnhausen,  
Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen

Tel. 0 60 51 / 85-2 73 Techn. Amtmann Kreppenhofer

**Vertreter:**

Tel. 0 60 61 / 85-2 64 Techn. Ang. Schneider

**Main-Taunus — RP Darmstadt —**

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises  
Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus  
Tel. 0 61 92 / 20 10

**Untere Denkmalschutzbehörde**

Tel. 0 61 92 / 2 01-2 50 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Dembach

**Marburg-Biedenkopf — RP Gießen —**

Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg  
Tel. 0 64 21 / 40 50

**Amt für Wohnungsförderung**

Tel. 0 64 21 / 4 05-5 03 Techn. Ang. Wagner

Dienstags, mittwochs, freitags

Außenstelle 35216 Biedenkopf,

Kiesackerstraße 10 und 12

Tel. 0 64 61 / 79-1 65 Techn. Ang. Wagner

**Marburg — RP Gießen — Landkreis Marburg-Biedenkopf —**

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Universitätsstraße 4, 35037 Marburg

Tel. 0 64 21 / 20 10

**Stadtbauamt, Abt. Bauaufsicht**

Tel. 0 64 21 / 2 01-6 12 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Hagenbach

**Odenwald — RP Darmstadt —**

Der Kreisausschuß des Odenwaldkreises

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach

Tel. 0 60 62 / 7 01

**Kreisbauamt, Abt. Bauaufsicht**

Tel. 0 60 62 / 70-2 55 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Griesheimer

**Offenbach — RP Darmstadt —**

Der Kreisausschuß des Landkreises Offenbach

Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main

Tel. 0 69 / 8 06 81

Abt. Bauverwaltung  
Tel. 0 69 / 80 68-3 28 Techn. Ang. Frau Dipl.-Ing. Eith

**Offenbach am Main** — RP Darmstadt —

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main  
Stadthof 15, 63065 Offenbach am Main  
Tel. 0 69 / 8 06 51

Bauverwaltungsamt, Abt. Wohnungswirtschaft — 60.3 —  
Berliner Straße 100  
Tel. 0 69 / 80 65-25 92 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Milferstedt

**Rheingau-Taunus** — RP Darmstadt —

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises  
Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach  
Tel. 0 61 24 / 51 00

Kreisbauamt  
Tel. 0 61 24 / 5 10-5 40 Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Gräff  
**Rüsselsheim** — RP Darmstadt — Landkreis Groß-Gerau

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim  
Marktplatz 4, 65424 Rüsselsheim  
Tel. 0 61 42 / 83-0

Hochbauamt, Taunusstraße 11  
Tel. 0 61 42 / 83-22 93 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Wittmann

**Schwalm-Eder** — RP Kassel —

Der Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises  
Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)  
Tel. 0 56 81 / 7 75-0

Amt für Wirtschaftsförderung  
Tel. 0 56 81 / 7 75-2 79 Amtsrat Suppus  
/ 7 75-2 78 Oberinspektor Versick

**Vogelsberg** — RP Gießen —

Der Kreisausschuß des Vogelsbergkreises  
Bahnhofstraße 79, 36341 Lauterbach  
Tel. 0 66 41 / 8 51

Kreisbauamt  
Außenstelle Alsfeld, Färbergasse 1  
36304 Alsfeld

Tel. 0 66 31 / 7 92-80 Techn. Ang. Sandfort

Vertreter:

Tel. 0 66 31 / 7 92-81 Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Schilling  
0 66 41 / 85-9 06 Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Lippert  
0 66 41 / 85-9 08 Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Fritsch

**Waldeck-Frankenberg** — RP Kassel —

Der Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
Südring 2, 34497 Korbach  
Tel. 0 56 31 / 9 54-0

Bauamt  
Tel. 0 56 31 / 9 54-4 34 Oberinspektor Fiedler  
/ 9 54-4 31 Bauoberrat Brünn

Außenstelle Frankenberg

Bahnhofstraße 8-12, 35066 Frankenberg (Eder)  
Tel. 0 64 51 / 7 43-6 81 Baudirektor Hajek  
/ 7 43-6 80 Amtsinspektor W. Müller

**Werra-Meißner** — RP Kassel —

Der Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises  
Schloßplatz 1, 37269 Eschwege  
Tel. 0 56 51 / 30.21

Bauaufsichtsamt  
Tel. 0 56 51 / 3 02-2 60 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Pausewäng

**Wetterau** — RP Darmstadt —

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises  
Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen)  
Tel. 0 60 31 / 8 30 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Schichtel  
Sachgebiet Hochbau  
Tel. 0 60 31 / 83-4 02

**Wetzlar** — RP Gießen — Lahn-Dill-Kreis —

Der Magistrat der Stadt Wetzlar  
Rathaus, 35578 Wetzlar  
Tel. 0 64 41 / 9 90

Bauordnungsamt, Turmstraße 5  
Tel. 0 64 41 / 99-3 13 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Lindenstruth  
/ 99-3 13 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Schmidt  
/ 99-6 59 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Platz

**Wiesbaden** — RP Darmstadt —

Der Magistrat der Stadt Wiesbaden  
Kurt-Schumacher-Ring 2-4, 65195 Wiesbaden  
Tel. 06 11 / 3 11

Wohnungsamt, Abt. Wohnungsbauförderung und Stadtsanierung  
Mainzer Straße 131  
Tel. 06 11 / 31-27 08 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Vollmar

952

## Ausführungsanweisung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655)

Bezug: Ausführungsanweisungen zur Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 15. November 1986 (StAnz. S. 2387) und vom 24. Januar 1995 (StAnz. S. 500)

### Inhaltsübersicht

#### I. Baugenehmigungsverfahren

1. Übertragung von Aufgaben
2. Prüffämter und prüfberechtigte Personen
3. Durchführung der Prüfung
4. Prüfbericht
5. Prüfverzeichnis
6. Prüffentgelt

#### II. Besonderheiten des Vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 67 der Hessischen Bauordnung

- #### III. Anlage 1: Prüfvermerke
- Anlage 2: Prüfverzeichnis  
Anlage 3: Vorschriften der HOAI

#### I.

Zur Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauprÜfVO) wird folgendes festgelegt und bestimmt, wobei auf die zusätzlichen Regelungen zum Vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 67 der Hessischen Bauordnung (HBO) in Abschnitt II verwiesen wird:

#### 1. Übertragung von Aufgaben

- 1.1 Nach § 1 Abs. 1 BauprÜfVO können die unteren Bauaufsichtsbehörden die Prüfung der Standsicherheitsnachweise (bautechnische Prüfung) einem Prüffämter für Baustatik (Prüffämter) oder einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Baustatik (prüfberechtigte Person) übertragen. Die Übertragung kann auch Prüfungen des bautechnischen Schall- und Wärmeschutzes, des konstruktiven Brandschutzes und des Schutzes gegen Erdbeben einschließen. Die Standsicherheitsnachweise sind in § 6 Abs. 1 und 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 17. Dezember 1994 (GVBl. I S. 828) geregelt. Sie bestehen aus einer Darstellung des gesamten statischen Systems, den erforderlichen Konstruktionszeichnungen, den erforderlichen Berechnungen sowie den erforderlichen Verwendbarkeitsnachweisen für Bauprodukte und Bauarten. Die Prüfung des bautechnischen Schall- und Wärmeschutzes ist ausdrücklich zusätzlich zu übertragen. Sie kann nur insoweit übertragen werden, als sie vom Prüffämter oder der prüfberechtigten Person fachlich vorgenommen werden kann. Daher beschränkt sie sich in der Regel auf die Überprüfung der Anforderungen an Baustoffe und Bauteile, die kein besonderes bauphysikalisches Fachwissen erfordern. Der Prüffumfang und die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus § 6 Abs. 3 BauVorlVO.

Auch die Prüfung des konstruktiven Brandschutzes bedarf der ausdrücklichen zusätzlichen Übertragung. Die Prüfung beschränkt sich auf die brandschutztechnische Beurteilung der Wände, Decken, Pfeiler, Stützen, Unterzüge und sonstiger konstruktiver Bauteile und auf das für sie geforderte Brandverhalten, vor allem hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsdauer. Sie erfaßt insbesondere die Ummantelung tragender Stahlbauteile, die ausreichende Betondeckung tragender Stahlbetonbauteile, die Feuerschutzbewehrung durchlaufender Stahlbetonplatten und die Mindestabmessungen der Querschnitte, vor allem auch solcher aus Holz, der zu beurteilenden Bauteile. Es ist nicht Sache der Prüfung zu beurteilen, welches Brandverhalten der Bauteile gefordert ist. Das ist von der Bauaufsichtsbehörde vorweg zu prüfen; sie hat das Ergebnis dem Prüffämter oder der prüfberechtigten Person mitzuteilen.

Ebenso muß die Prüfung des Schutzes gegen Erdbeben zusätzlich übertragen werden. Hierzu sind mit dem Auftrag die Erdbebenzone, Bauwerksklasse und Anzahl der Vollgeschosse von der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Über die Zulässigkeit des verwendeten Nachweisverfahrens nach entsprechender Technischer Baubestimmung entscheidet das Prüffämter oder die prüfberechtigte Person selbst.

- 1.2 Nur durch ein Prüffämter (vgl. Nr. 2.1) dürfen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BauprÜfVO Typenentwürfe geprüft werden. Typenentwürfe sind auch die Standsicherheitsnachweise eines

Antrages auf Typengenehmigung (§ 73 HBO). Bemessungstabellen für bestimmte Bauteile (z. B. Fertigteildecken, Gerüste), die bei Einzelbauvorhaben als statischer Nachweis dienen, sind ebenfalls als Typenentwürfe anzusehen.

Ferner dürfen nur von einem Prüfamte die Standsicherheitsnachweise für Fliegende Bauten (§ 74 HBO) geprüft werden.

- 1.3 Der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik (Landesprüfstelle) sind, soweit kein anderes Prüfamte (vgl. Nr. 2.1 Abs. 1) zur Verfügung steht, zu übertragen:

a) bautechnische Prüfungen für besonders schwierige Bauvorhaben nach Gebührenzone 5 (Honorarzone 5 nach § 63 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure — HOAI —),

b) bautechnische Prüfungen bei kerntechnischen Anlagen. In diesen Fällen, aber auch bei sonstigen Übertragungen, die nicht von Nr. 1.2 erfaßt sind, kann die Landesprüfstelle die ihr von den unteren Bauaufsichtsbehörden erteilten Prüfaufträge an prüfberechtigte Personen weitergeben; tut sie dies, so gilt die untere Bauaufsichtsbehörde als Auftraggeberin der prüfberechtigten Person (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauprüfVO).

- 1.4 Die unteren Bauaufsichtsbehörden können nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BauprüfVO auch Teile der Überwachung nach den §§ 79 und 80 HBO einem Prüfamte oder einer prüfberechtigten Person übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauprüfVO angegebenen technischen Bereiche; die Ausführungen zum Schall-, Wärme- und Brandschutz in Nr. 1.1 gelten entsprechend. Bei Übertragungen ist zu bedenken, daß nach lfd. Nr. 623 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur noch anzuwendenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 24. August 1994 (GVBl. I S. 351) oder bestehenden kommunalen Baugebührensatzungen die Vergütungen der Prüfamter oder der prüfberechtigten Personen, die in Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben entstehen, als bare Auslagen vom Bauherrn gefordert werden können, wenn sie sich auf Überwachungshandlungen beziehen, für die die Bauaufsichtsbehörde, wenn sie selbst tätig würde, besondere Gebühren nach lfd. Nr. 621 und 622 erheben könnte (z. B. für die Prüfung, ob den genehmigten Bauvorlagen entsprechend gebaut wird).

Nach § 61 Abs. 4 HBO kann die Bauaufsichtsbehörde für die Überwachung von Bauausführungen Sachverständige heranziehen und nach § 79 Abs. 2 HBO zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit auch anordnen, daß technisch schwierige Bauausführungen ständig von Sachverständigen überwacht werden. Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Prüfamter und die prüfberechtigten Personen.

Werden sie herangezogen oder mit der ständigen Überwachung beauftragt, so trägt nach § 79 Abs. 6 HBO die Bauherrschaft die Kosten. Als technisch schwierig sind insbesondere Bauausführungen nach den Gebührenzonen 3 bis 5 (Honorarzone 3 bis 5 nach § 63 Abs. 1 HOAI) anzusehen.

- 1.5 Prüfamter und prüfberechtigte Personen erhalten im Baugenehmigungsverfahren den Prüfauftrag nur von der unteren Bauaufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 erster Teil BauprüfVO).

Die Prüfamter können Aufträge zur Prüfung von Typenentwürfen (Typenprüfung) nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BauprüfVO von Dritten unmittelbar annehmen, prüfberechtigte Personen Aufträge von der Landesprüfstelle im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauprüfVO unmittelbar erhalten (vgl. Nr. 1.3 Abs. 2). Die prüfberechtigten Personen sind durch diese Auftragserteilung befugt, öffentlich-rechtliche Prüfungen anstelle der Bauaufsichtsbehörde durchzuführen.

Sind Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure im übrigen im Auftrag Dritter tätig, handeln sie nicht als prüfberechtigte Personen in Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe, sondern als privat-rechtliche Auftragnehmer. Insoweit durchgeführte Prüfungen haben somit keine unmittelbare bauaufsichts-rechtliche Wirkung; das gilt auch für nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführte Bauvorhaben (z. B. Kläranlagen, Straßenbau), weil auch solche Prüfaufträge nicht bauaufsichts-rechtlicher Natur sind. Mitteilungen über das Prüfergebnis und Prüfvermerke dürfen in diesen Fällen nicht den Eindruck zulassen, als handele es sich um öffentlich-rechtliche Handlungen im bauaufsichtlichen Bereich. Deshalb darf in solchen Fällen der nach Nr. 4.2 vorgeschriebene Prüfvermerk nicht verwendet werden.

- 1.6 Den prüfberechtigten Personen sind Aufträge nur in den Fachrichtungen zu erteilen, für die sie anerkannt sind (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauprüfVO). Erfordert die Prüfung Fachkenntnisse in mehreren Fachrichtungen, hat die untere Bauaufsichtsbehörde entweder ein Prüfamte zu beauftragen oder eine prüfberechtigte Person, die für die in Frage stehenden Fachrichtungen anerkannt ist. Das ist dann nicht notwendig, wenn das Schergewicht der Prüfung in einer Fachrichtung liegt und die in anderen Fachrichtungen vorzunehmenden Prüfungen nicht schwierig sind und keine Sachkenntnisse erfordern, die über die allgemeinen ingenieurmäßigen Grundkenntnisse hinausgehen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BauprüfVO). In diesen Fällen kann der Auftrag einer prüfberechtigten Person erteilt werden, die für die vorrangige Fachrichtung anerkannt ist. Insoweit bestehen keine Bedenken, wenn z. B. einer prüfberechtigten Person der Fachrichtung Metallbau auch die Prüfung der Fundamente aus Stahlbeton für eine Stahlhalle oder einer prüfberechtigten Person der Fachrichtung Massivbau auch die des Dachstuhls aus Holz jeweils einfacher Konstruktion übertragen wird.

Außerhalb der von § 2 Abs. 2 Satz 2 BauprüfVO gesetzten Schranken kann die untere Bauaufsichtsbehörde, insbesondere wenn die Prüfamter und die für mehrere Fachrichtungen anerkannten prüfberechtigten Personen ausgelastet sind und zügige Bearbeitung des Prüfauftrages nicht erwarten lassen, federführend einer prüfberechtigten Person den Prüfauftrag erteilen, die nur für eine der in Betracht kommenden Fachrichtungen anerkannt ist. Für die Prüfungen in den anderen Fachrichtungen sollen dann dafür anerkannte prüfberechtigte Personen als mitwirkend beauftragt werden. Die Federführung soll der prüfberechtigten Person der Fachrichtung übertragen werden, deren Prüfauftrag überwiegt. Die federführende prüfberechtigte Person hat mit den mitwirkenden Personen die Prüfberichte in ihren Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Fachrichtungen abzustimmen und Unstimmigkeiten zu bereinigen. Sie faßt die endgültigen Prüfberichte zusammen und leitet sie der unteren Bauaufsichtsbehörde zu. Die Rechtsverhältnisse zwischen Bauaufsichtsbehörde und den beauftragten prüfberechtigten Personen werden durch die Federführung einer Person nicht berührt. Eine besondere Vergütung für die Federführung kommt nur in umfangreichen Fällen nach § 15 Abs. 5 BauprüfVO in Betracht.

Hat die prüfberechtigte Person einen Prüfauftrag erhalten, den sie nicht allein nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauprüfVO erfüllen kann, so hat sie nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BauprüfVO den Auftrag entweder zurückzugeben oder die Bauaufsichtsbehörde zu veranlassen, ein Prüfamte oder prüfberechtigte Personen anderer Fachrichtungen hinzuzuziehen. In diesem Fall entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über den weiteren Fortgang der Prüfung; hierbei ist sie nicht an etwaige Vorschläge der prüfberechtigten Person gebunden.

## 2. Prüfamter und prüfberechtigte Personen

- 2.1 Prüfamter sind außer der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik die Prüfamter bei der Stadt Frankfurt am Main (anerkannt durch Erlaß vom 11. Oktober 1957 — StAnz. S. 1809 —) und bei der Landeshauptstadt Wiesbaden (anerkannt durch Erlaß vom 25. Oktober 1962 — StAnz. S. 1515 —). Ihre Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung fort (§ 18 BauprüfVO).

Die Prüfamter müssen nach § 1 Abs. 5 BauprüfVO mit befähigten Ingenieurinnen oder Ingenieuren besetzt sein und von einer im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen beamteten Person des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden.

Die Eignung der Mitarbeiter stellt die Amtsleiterin oder der Amtsleiter fest. Nach Möglichkeit sollen nur Bauingenieurinnen oder Bauingenieure mit einer mindestens fünfjährigen Praxis in Aufstellung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen beschäftigt werden.

Die Berufung und der Wechsel der leitenden Person des Prüfamtes sowie ihrer Stellvertretung sind der obersten Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Landesprüfstelle kann nicht nur Prüfaufträge an prüfberechtigte Personen weitergeben (vgl. Nr. 1.3 Abs. 2), sondern auch geeignete Bauingenieurinnen oder Bauingenieure, ohne daß diese als Prüffingenieurin oder als Prüffingenieur anerkannt sein müssen, zur Vorprüfung statischer Nachweise heranziehen. Die Vergütung der vorprüfenden Bauingenieurin oder des vorprüfenden Bauingenieurs ist

aus den Prüferentgelten zu leisten, die die Landesprüfstelle selbst erhebt.

- 2.2 Prüfberechtigte Personen müssen von mir anerkannt sein (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauprÜfVO). Die Anerkennung erfolgt nach § 5 Abs. 2 BauprÜfVO nur für eine festgelegte Niederlassung. Da die Anerkennung ausdrücklich auf den Sachverstand der prüfberechtigten Person bezogen ist, dürfen auch keine Zweigniederlassungen betrieben oder zusätzliche Anschriften angegeben werden. Zuwiderhandlungen berechtigen zum Widerruf der Anerkennung nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 BauprÜfVO. Die Dauer der Anerkennung ergibt sich aus der jetzt geltenden Bautechnischen Prüfungsverordnung.

Die prüfberechtigte Person handelt eigenverantwortlich, sie darf sich aber der Mithilfe bei ihr angestellter, befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die ihrer unmittelbaren Aufsicht unterstehen, bedienen (§ 3 Abs. 2 BauprÜfVO). Zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken muß die Überwachung durch die prüfberechtigte Person in vollem Umfang gewährleistet sein. Hiervon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn die Zahl von 800 Prüfaufträgen je Jahr nicht überschritten wird, bei höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad und Umfang. Hierbei wird unterstellt, daß diese Auftragszahl einem Bauvolumen bis zu 160 Millionen DM anrechenbarer Kosten entspricht. Größere jährliche Auftragszahlen sind mit der Sorgfaltspflicht der prüfberechtigten Person nicht vereinbar und stellen eine potentielle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar.

Freie, nicht angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen zur Prüfung nicht herangezogen werden. Dies bedeutet, daß die prüfberechtigte Person mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Arbeitsvertrag geschlossen haben muß. Anderweitige Vereinbarungen erfüllen nicht diese Bestimmung der Verordnung.

Das Überwachungsgebot der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezieht sich nur auf die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der prüfberechtigten Person, nicht auf die Tätigkeit als selbständig tätige Ingenieurin oder selbständig tätiger Ingenieur.

- 2.3 Nach § 6 Abs. 1 BauprÜfVO muß die prüfberechtigte Person selbständig tätig sein.

Dies kann bei Ingenieurgesellschaften dann in Frage gestellt sein, wenn die prüfberechtigte Person Gesellschafterin/Gesellschafter oder Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist. Gesellschafterin/Gesellschafter sind im Verhältnis zur Gesellschaft nicht mehr unabhängig; Geschäftsführerin/Geschäftsführer sind Angestellte der Gesellschaft. In diesen Fällen kann nur dann eine prüfberechtigte Person beauftragt werden, wenn sie in ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit unabhängig bleibt und auch keine Beteiligung der Ingenieurgesellschaft an Unternehmen der Bauwirtschaft besteht. Weitere Ausnahmen bestehen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauprÜfVO für hauptamtlich tätige Professorinnen oder Professoren an Hochschulen des Landes, die insoweit wie freiberufliche Berufsangehörige behandelt werden.

Prüfberechtigte Personen als Gesellschafterin/Gesellschafter oder Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Ingenieurgesellschaft haben der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- a) den Gesellschaftsvertrag, der eine Bestimmung folgenden Inhalts enthalten muß:  
„Soweit eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter eine prüfberechtigte Person ist, übt sie diese Tätigkeit selbständig und unabhängig außerhalb der Gesellschaft aus. Sie wird insoweit nicht von diesem Gesellschaftsvertrag erfaßt. Das gilt auch hinsichtlich ihrer Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer dieser Gesellschaft.“,

- b) einen beglaubigten Handelsregisterauszug.

Die Geschäftspapiere der Gesellschaft dürfen nicht mit dem Zusatz „Prüfberechtigte Person für Baustatik“ beschrieben sein.

### 3. Durchführung der Prüfung

- 3.1 Die untere Bauaufsichtsbehörde übermittelt dem Prüferamt oder der prüfberechtigten Person außer dem Standsicherheitsnachweis und den Nachweisen des Schall-, Wärme- und konstruktiven Brandschutzes und Schutzes gegen Erdbeben die Bauzeichnungen und die sonstigen Bauvorlagen, die zur bautechnischen Beurteilung, insbesondere zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Bauvorlagen, von Bedeutung sind.

Fehlende Nachweise (Berechnungen, Zeichnungen, Prüfzeugnisse), die nicht schon von der Bauaufsichtsbehörde angefordert sind, kann das Prüferamt oder die prüfberechtigte Person von der Bauherrschaft, von der entwerfungsverfassenden Person sowie von der die statischen Berechnungen aufstellenden Person unmittelbar anfordern. Prüferamt und prüfberechtigte Person können auch unmittelbar verlangen, daß Unstimmigkeiten oder sonstige Fehler in den bautechnischen Nachweisen ausgeräumt werden. Die auf Grund dieser Forderungen erbrachten Nachträge sind ebenfalls zu prüfen.

- 3.2 Der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind die nach § 3 Abs. 3 HBO eingeführten Technischen Baubestimmungen; bei Verwendung von neuen Bauprodukten und Bauarten die nach den §§ 21 und 24 HBO erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die nach § 22 HBO erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse oder die nach den §§ 23 und 24 HBO erteilten Zustimmungen im Einzelfall zugrunde zu legen. Auf die im Hinblick auf bisher geltende Nachweise der Verwendbarkeit von Bauprodukten in § 84 Abs. 2 bis 7 HBO getroffene Übergangsregelung wird hingewiesen.

- 3.2.1 Die Prüfung der Standsicherheit hat sich auf alle tragenden Teile der baulichen Anlage, die Baugrube und ihre Sicherung sowie auf ungünstige Bauzustände zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muß vor allem geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, ob alle Beanspruchungen vollständig erfaßt und ihre Fortleitung bis in den Baugrund hinab verfolgt sind und ob die Gesamtstabilität des Bauwerks und seiner Baugrube gesichert ist.

In bestimmten Fällen kann es erforderlich werden, daß die Lastannahmen von der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgeprüft werden, bevor die statischen Unterlagen von ihr an das Prüferamt oder die prüfberechtigte Person weitergeleitet werden (z. B. bei erhöhten Schneelasten, besonderen Windverhältnissen und Beeinträchtigung durch die Umgebung).

Zum Prüferumfang gehören Feststellungen über die Bodenuntersuchungen und die Tragfähigkeit des Baugrundes. Die prüfende Stelle kann davon ausgehen, daß die ihr vorgelegten Bohrergebnisse als richtig anzusehen sind. Die Berechnungsergebnisse des Bodengutachters (z. B. Setzungsbeurteilung, Angabe der zulässigen Bodenbelastung usw.) sind daraufhin zu überprüfen, ob sie größenordnungsmäßig im Erfahrungsbereich vergleichbarer Bauvorhaben und Baugrundverhältnisse liegen.

Wird dieser Erfahrungsbereich verlassen, muß die prüfende Stelle der unteren Bauaufsichtsbehörde vorschlagen, zusätzlich ein Institut für Erd- und Grundbau einzuschalten. Hierbei kann auf solche zurückgegriffen werden, die im entsprechenden Verzeichnis, das beim Deutschen Institut für Bautechnik geführt wird, genannt sind.

Bei einfachen Bauten, deren Tragverhalten gegenüber ungleichen Setzungen unempfindlich ist, genügt ein Hinweis im Prüferbericht, daß die Tragfähigkeit des Bodens nach dem Erdaushub auf der Baustelle von der verantwortlichen Bauleiterin oder dem verantwortlichen Bauleiter festzustellen ist. Die Prüfung umfaßt grundsätzlich auch die Konstruktionszeichnungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BauVorlVO), die als Ergebnis der statischen Berechnung die konstruktive Ausführung beschreiben. In der Regel sind daher bei Stahlbetonbauteilen die Bewehrungszeichnungen aller tragenden Bauteile, bei Stahl- und Holzbauteilen die Konstruktionszeichnungen einschließlich der dargestellten Verbindungen und Verbände zu prüfen. Notwendig ist auch eine Prüfung der wichtigen Anschlüsse und der anzuschließenden Teile, wobei es unerheblich ist, ob es sich um einfache oder komplizierte Anschlüsse handelt.

Es gilt aber auch insoweit § 15 Abs. 2 Satz 1 BauVorlVO, nach dem auf Bauvorlagen (oder auf Angaben in Bauvorlagen) von der Bauaufsichtsbehörde zu verzichten ist, wenn sie zur Beurteilung entbehrlich sind. Für die Prüfung bedeutet dies, daß entbehrliche Bauvorlagen oder Angaben, wenn sie vorgelegt werden, nicht in die Prüfung einbezogen zu werden brauchen.

Fassadenbauteile, deren Unterkonstruktion, Verankerungen und Befestigungen sind Bauteile, deren Standsicherheit nachzuweisen und zu prüfen ist.

- 3.2.2 Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise, die mit Hilfe von DV-Programmen aufgestellt wurden, wirft teilweise Probleme auf, weil oft verdeutlichende Angaben in der Berechnung fehlen. Nach § 6 Abs. 1 BauVorlVO sind für die Prüfung der Standsicherheit eine Darstellung des gesamten

- statischen Systems, die Positionspläne und die erforderlichen Konstruktionszeichnungen vorzulegen.  
Danach kann die prüfende Stelle die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:
- ausführliche Programmbeschreibung,
  - erläuterte prüfbare Eingabe (Systemskizze, Belastung, Dimension),
  - übersichtliche Angabe der Ergebnisse; bei komplizierten Systemen bedeutet dies in der Regel eine zusätzliche graphische Darstellung.
- 3.2.3** Insbesondere bei größeren Bauvorhaben kommen Teilbaugenehmigungen nach § 71 HBO in Betracht. Die Teilbaugenehmigung kann u. a. nur erteilt werden, wenn der Teil der baulichen Anlage unter Berücksichtigung der Gesamtanlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 71 Abs. 1 Satz 2 HBO). Für den Standsicherheitsnachweis hat diese Regelung zur Folge, daß festzustellen ist, ob die Teilanlage auch unter Berücksichtigung der Gesamtanlage standsicher ist.  
Hierfür können fallweise folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- a) Der vollständigen statischen Berechnung wird eine Lastenermittlung für die oberen Geschosse nicht beigelegt. Um Aussagen über die Standsicherheit der vor Abschluß der Prüfung der statischen Berechnung zu erstellenden Bauteile machen zu können, muß in diesem Falle das Prüfamt oder die prüfberechtigte Person aus der vorliegenden statischen Berechnung unter stichprobenartiger Überprüfung die Lastenermittlung der oberen Geschosse selbst vornehmen.  
Hierfür ist eine Gebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BauprüfVO zu berechnen.
  - b) Eine vollständige statische Berechnung wird nicht vorgelegt, es liegt jedoch eine vorläufige Berechnung aller Belastungen aus den oberen Geschossen und die statische Berechnung für die von der beantragten Teilbaugenehmigung erfaßten Bauteile vor.  
In diesem Falle hat das Prüfamt oder die prüfberechtigte Person nicht nur die statische Berechnung, sondern auch die vorläufige Berechnung aller Belastungen zu prüfen.  
Hierfür ist eine Gebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b BauprüfVO zu berechnen.
- 3.3** Die Prüfung des Schallschutzes erfolgt nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und dem zugehörigen Einführungsersaß vom 11. August 1995.  
Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden werden nach der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) und meinem Erlaß zur Wärmeschutzverordnung vom 10. Februar 1995 (StAnz. S. 759) überprüft.  
Zum Wärmebedarfsausweis, der mit einem Prüfvermerk nach Anlage 1 zu versehen ist, wird auf Abschnitt 2 und für die Sonderregelungen bei geförderten Wohngebäuden sowie bei Bauten mit staatlichen Zuwendungen auf Abschnitt 5 bzw. 6 des Erlasses verwiesen.  
Ob Bauteile konstruktiv den Anforderungen an das für sie notwendige Brandverhalten entsprechen, ergibt sich aus den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO anerkannter Prüfstellen oder unmittelbar aus DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1994, mit Einführungsersaß vom 28. Juni 1995 (StAnz. S. 2277).  
Bauliche Anlagen in Erdbebengebieten sind nach DIN 4149 Teil 1, Ausgabe April 1981, in Verbindung mit meinem Einführungsersaß vom 1. September 1982 (StAnz. S. 1717) zu prüfen. Eine besondere Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich.
- 3.4** Die Geltungsdauer von Typenprüfungen ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; die Frist kann verlängert werden.
- 3.5** Für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise Fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art muß das Prüfamt einen maschinentechnischen Sachverständigen hinzuziehen, dem auch die Prüfung der nicht maschinellen Teile sowie die Überwachung und Beurteilung des Probetriebes übertragen werden soll, wenn maschinelle und nichtmaschinelle Teile aus Gründen der Betriebssicherheit nur gemeinsam beurteilt werden können.
- 3.6** Die Ausführungen unter Nr. 3.1 und 3.3 gelten auch für Prüfungen, die die Bauaufsichtsbehörde selbst durchführt.
- 4. Prüfbericht**
- 4.1** Das Prüfamt oder die prüfberechtigte Person haben nach § 3 Abs. 4 BauprüfVO in einem Prüfbericht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnungen und Zeichnungen zu bestätigen und die untere Bauaufsichtsbehörde auf Besonderheiten hinzuweisen, z. B. Schweißignung von Betrieben bei Stahl- und Aluminiumkonstruktionen oder Betonstahl-schweißen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung oder bei der Bauausführung oder Bauüberwachung zu beachten sind. Insbesondere ist dabei anzugeben, welche Annahmen der Berechnungen, z. B. über den Baugrund, die Verkehrslasten oder die Abstützung neu zu errichtender Bauteile gegen vorhandene Gebäude, auf der Baustelle nachzuprüfen sind.  
Abweichungen von bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen müssen im Prüfbericht aufgeführt werden; eine fachliche Äußerung über die technische Zulässigkeit der Abweichung ist abzugeben. Die Angaben im Prüfbericht müssen es der unteren Bauaufsichtsbehörde ermöglichen, festzustellen, ob eine Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall (§§ 23 und 24 HBO), eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§§ 21 und 24 HBO) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 HBO) erforderlich ist oder ob die Anforderungen in sonstiger Weise gewährleistet sind.  
Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht müssen eindeutig und klar gefaßt sein. Über erhebliche Mängel der Standsicherheitsnachweise ist die untere Bauaufsichtsbehörde vom Prüfamt oder der prüfberechtigten Person zu unterrichten.
- 4.2** Die Prüfbemerkungen in den bautechnischen Nachweisen sind mit intensiv grüner, dokumentenechter Farbe einzutragen. Sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Wird die Richtigkeit der statischen Berechnung durch eine unabhängige Vergleichsrechnung geprüft, so ist das zum Ausdruck zu bringen.  
Jede geprüfte Bauvorlage (Zeichnungen und Berechnungen) ist nach Abschluß der Prüfung mit einem Prüfvermerk zu versehen. Die Prüfmänter und prüfberechtigten Personen für Baustatik haben den entsprechenden Prüfvermerk nach Anlage 1 zu verwenden.  
Sind neben einer federführenden prüfberechtigten Person entsprechend Nr. 1.6 mitwirkende prüfberechtigte Personen hinzugezogen, unterschreiben diese den Prüfvermerk auf den von ihnen geprüften Unterlagen. Die federführende prüfberechtigte Person hat diese Unterlagen mit dem Zusatz „koordinierend geprüft“ zu unterschreiben.
- 5. Prüfverzeichnis**  
Die Prüfmänter für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden und die prüfberechtigten Personen haben jährlich ein Verzeichnis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen und bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der Landesprüfstelle vorzulegen. Hierin sind auch die Aufträge aus anderen Ländern besonders gekennzeichnet aufzuführen.
- 6. Prüfentgelt**
- 6.1** Für die bautechnische Prüfung erhalten die Prüfmänter und prüfberechtigten Personen ein Entgelt, das sich nach den §§ 12 bis 16 BauprüfVO und ihrer Anlage zu § 14 Abs. 1 Satz 2 richtet.  
Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben nach § 13 Abs. 4 BauprüfVO den prüfberechtigten Personen die anrechenbaren Kosten und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Gebührenzone sowie etwaige begründete Zuschläge nach § 15 Abs. 2 bis 4 BauprüfVO mitzuteilen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bis zur Abrechnung des Entgeltes die Berichtigung der anrechenbaren Kosten, der Gebührenzone oder des Zuschlages oder ein besonders gelagerter Fall sowohl von der prüfberechtigten Person als auch von der Bauaufsichtsbehörde geltend gemacht oder zugestanden werden kann.  
Grundlage für die Höhe des Entgeltes sind nach § 12 Abs. 2 BauprüfVO die anrechenbaren Kosten des Objektes ohne Umsatzsteuer, entsprechend § 13 Abs. 1 BauprüfVO und der Schwierigkeitsgrad der Prüfung entsprechend § 13 Abs. 3 BauprüfVO.  
Die jährlich bekanntgemachten durchschnittlichen Rohbaukosten können nicht für die Gebühren der prüfenden Stellen herangezogen werden. Sie gelten nur für die Bauaufsichtsbehörden nach dem Verwaltungskostenverzeichnis zur geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom

24. August 1994 (GVBl. I S. 351) oder nach bestehenden kommunalen Baugebührensatzungen.

Das Entgelt der prüfberechtigten Person schließt die von ihr zu entrichtende Umsatzsteuer ein (§ 15 Abs. 8 BauprÜfVO).

Diese Steuer kann weder von der Bauherrschaft noch von der Bauaufsichtsbehörde als Vorsteuer abgezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde ist nicht abzugsberechtigt, weil sie hoheitlich und nicht unternehmerisch tätig ist. Die Bauherrschaft, auch als Unternehmen, kann die Vorsteuer deshalb nicht abziehen, weil sie ihr nicht von einem anderen Unternehmen, sondern von der Bauaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt ist. Sie kann ihr auch nicht von der prüfberechtigten Person berechnet werden, weil diese nicht für die Bauherrschaft, sondern ausschließlich für die Bauaufsichtsbehörde tätig geworden ist. Dies gilt auch dann, wenn der prüfberechtigten Person gestattet wird, ihre Gebührenrechnung der Bauherrschaft direkt zuzuleiten. Hierdurch werden bestehende Rechtsverhältnisse nicht verändert.

6.2 Die Verordnung nimmt mehrfach Bezug auf Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) i. d. F. vom 4. März 1991<sup>1)</sup> (BGBl. I S. 534). Die angezogenen Vorschriften zur Honorarermittlung nach HOAI sind in Anlage 3 zusammengestellt.

6.3 Die Gebührenfaktoren stellen Festwerte dar, die auf drei Dezimalen kaufmännisch gerundet sind. Zwischenwerte einer Gebührenzone sind nach der in § 14 Abs. 1 BauprÜfVO angegebenen Gleichung zu ermitteln. Das Rundungsgebot gilt auch hier. Eine Interpolation zwischen den einzelnen Zonen ist nicht vorgesehen, da der Anwendungsbereich ausreichend in fünf Zonen fein aufgeteilt ist (§ 14 Abs. 3 BauprÜfVO).

6.4 Die vorgesehene Entgeltregelung richtet sich nach den in den jeweiligen Schwierigkeitsklassen üblichen und überschaubaren Fällen. In außergewöhnlichen Fällen kann daher entsprechend § 15 Abs. 5 BauprÜfVO eine der erforderlichen Mehrleistung angemessene Gebühr berechnet werden. Ein solches Vorgehen ist ausreichend zu begründen. Hierbei ist vom Grundsatz der Kostendeckung auszugehen; die Kostendeckung ergibt sich aus dem Zeitaufwand und dem dafür vorgesehenen Stundensatz (§ 15 Abs. 6 Satz 3).

6.5 Bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall-, Wärme- und Brandschutzes liegen dann vor, wenn diese Nachweise nur einmal und für alle Bauvorhaben bis auf geringfügige Abweichungen gleich angefertigt werden müssen.

Dieser Fall liegt auch dann vor, wenn die baulichen Anlagen spiegelbildlich, aber sonst gleich sind und es einer gesonderten Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen nicht bedarf.

Werden aber wegen der besonderen Verhältnisse (unübersichtliches Spiegelbild) neue spiegelbildliche Konstruktionszeichnungen erforderlich, kann die Gebühr für das Spiegelbild zusätzlich nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 der BauprÜfVO berechnet werden. Für die Gesamtmaßnahme (z. B. Doppelhaus) mit einem unübersichtlichen Spiegelbild berechnen sich die Gebührenanteile wie folgt:

- volle Gebühr für die Prüfung der statischen Berechnung (1,0),
- Gebühr für die Planprüfung des Originals (0,6),
- Gebühr für die Planprüfung des Spiegelbildes (0,6),
- ein Zehntel für die Wiederholung (0,1).

Die Regelung des § 14 Abs. 2 BauprÜfVO bleibt unberührt.

6.6 Die Standsicherheitsnachweise bestehen aus der Darstellung des gesamten statischen Systems, den erforderlichen Konstruktionszeichnungen und Berechnungen sowie den erforderlichen Verwendbarkeitsnachweisen für Bauprodukte und Bauarten (vgl. § 6 Abs. 1 BauVorVO).

Positionspläne, die nur der Erläuterung der statischen Berechnung dienen, sind keine Konstruktionspläne im Sinne der Vergütungsregelung. Die Vergütung ihrer Prüfung ist mit der 1,0fachen Gebühr bereits abgegolten.

6.7 Fassadenkonstruktionen können nur dann vergleichbar wie Baugruben nach § 14 Abs. 4 BauprÜfVO behandelt werden, wenn ihre Prüfung für sich allein, also ohne das übrige Bauwerk, durchzuführen ist. In allen anderen Fällen wer-

den die jeweiligen anrechenbaren Kosten addiert und von der Summe die Gebühr berechnet.

6.8 Zur Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Buchungsvorgänge kann der prüfberechtigten Person bei der Beauftragung gestattet werden, das zustehende Entgelt — gegebenenfalls unter Verrechnung eines von der Bauaufsichtsbehörde angeforderten Vorschusses — unmittelbar bei der Bauherrschaft zu erheben.

Eine Durchschrift ihrer Kostenrechnung hat sie der Baugenehmigungsbehörde einzureichen. Damit soll die Gewähr gegeben sein, daß ihre Vergütung dem Auftrag der Bauaufsichtsbehörde entspricht. Die Durchschrift der Kostenrechnung ist zu den Akten zu nehmen.

Die Rechtsverhältnisse zwischen unterer Bauaufsichtsbehörde und prüfberechtigter Person einerseits und zwischen Bauaufsichtsbehörde und Bauherrschaft andererseits werden durch diese Zahlungsverfahren nicht berührt. Die Bauaufsichtsbehörde soll die Bauherrschaft davon unterrichten, daß der prüfberechtigten Person gestattet ist, ihr Entgelt unmittelbar bei ihr anzufordern.

## II. Besonderheiten des Vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 67 HBO

1. Im Vereinfachten Genehmigungsverfahren werden Prüfmater und prüfberechtigte Personen nach Benennung durch die Bauaufsichtsbehörde im Auftrag der Bauherrschaft tätig.

2. Benennung der prüfberechtigten Person oder des Prüfamtes und Festlegung der Gebührenzone

Die Benennung der prüfberechtigten Person oder des Prüfamtes sollte mit der Bestätigung der Vollständigkeit des Bauantrages durchgeführt werden. Auf Wunsch der Bauherrschaft kann sie auch vorher erfolgen, wenn die Art der Ausführung feststeht.

Als Gebührenzone nach § 13 Abs. 4 BauprÜfVO ist grundsätzlich die Zone 2 zu nennen. Dies sollte ebenfalls mit der Bestätigung der Vollständigkeit des Bauantrages erfolgen.

Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die der Bauherrschaft darzulegen sind, ist eine Anhebung der Gebührenzone nach § 13 Abs. 4 Satz 2 BauprÜfVO möglich.

3. Umfang der Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die prüfberechtigte Person oder ein Prüfamt

Hierzu wird folgende Regelung getroffen:

Bei Vorhaben nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HBO ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises immer erforderlich.

Gebäude nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterfallen der Wärmeschutzverordnung (§ 1 WärmeschutzV). Der Wärmeschutznachweis ist deshalb für Wohngebäude, Wochenendhäuser und Ferienhäuser immer zu prüfen. Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist unter Berücksichtigung des § 1 Nr. 7 und des § 4 WärmeschutzV zu differenzieren. Hierzu erforderliche Angaben sind von der Bauherrschaft mit dem Bauantrag darzulegen.

Der Schallschutz ist bei Mehrfamilienhäusern immer zu prüfen. Für Einfamilienhäuser ist der Schallschutz nach Nr. 8 des Einführungserlasses zur DIN 4109 nur zu prüfen, wenn diese mit Nachbargebäuden verbunden sind (z. B. Doppelhaus, Reihenhäuser).

Nach Nr. 2.1 des Einführungserlasses zur DIN 4149 Teil 1 kann im allgemeinen auf die Prüfung eines Erdbebennachweises unter der Voraussetzung der Erfüllung von Abschnitt 6 der DIN 4149 verzichtet werden. In besonders begründeten Fällen ist dieser nachträglich von der mit der Prüfung beauftragten Person über die Bauaufsichtsbehörde anzufordern.

Für freistehende Einfamilienhäuser wird auf die Prüfung des konstruktiven Brandschutzes im allgemeinen verzichtet. Die Bestätigung der entwurfsverfassenden Person nach § 67 Abs. 3 Satz 1 HBO bietet hinreichende Gewähr, daß die Kellerdecke in mindestens F 30-B ausgeführt wird.

Auch dieser erforderliche Prüfumfang kann von der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Bestätigung der Vollständigkeit des Bauantrages nach § 67 Abs. 5 Satz 1 HBO der Bauherrschaft mitgeteilt und die benannte prüfberechtigte Person davon in Kenntnis gesetzt werden. Falls diese aus der genaueren Kenntnis der bautechnischen Unterlagen einen erweiterten Prüfumfang für erforderlich hält, so hat sie dies der Bauaufsichtsbehörde mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Falls die Bauaufsichtsbehörde diese Erweiterung nicht vornimmt oder nicht für erforderlich

<sup>1)</sup> Die Neufassung zum 1. Januar 1996 (6. HOAI-Novelle) ist noch nicht erlassen.

hält, so hat die prüfberechtigte Person dies auf der Bestätigung nach § 67 Abs. 4 Satz 3 HBO unter Nennung der von der Bauaufsichtsbehörde angegebenen Gründe zu vermerken.

#### 4. Anrechenbare Kosten

Diese sollen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 BauprÜfVO mit der Festlegung des Prüfungsumfanges der prüfberechtigten Person oder dem Prüfer mitgeteilt werden.

#### 5. Bestätigung nach § 67 Abs. 4 Satz 3 HBO

Die geforderte Bestätigung der Richtigkeit und Zustimmung vor Baubeginn bezieht sich auf die zur Beurteilung des Vorhabens wesentlichen Nachweise, wie sie bisher zur Erteilung einer Baugenehmigung für derartige Gebäude erforderlich waren und wie sie auch in dem normalen Genehmigungsverfahren notwendig sind.

Übliche Detail- und Änderungsnachweise und zugehörige Ausführungspläne dürfen auch beim Vereinfachten Genehmigungsverfahren wie bisher baubegleitend der prüfberechtigten Person zur Prüfung vorgelegt werden. Diese in der Praxis langjährig bewährte und auch beschleunigende Verfahrensweise ist auch nach neuer Hessischer Bauordnung erlaubt, weil eine Gebäudeplanung im voraus bis ins Detail viel zu aufwendig und unflexibel wäre. Vom Gesetzgeber wurde deshalb hierzu in der Hessischen Bauordnung wie bisher auch keine zusätzliche Regelung für erforderlich gehalten.

#### 6. Aufbewahrung der geprüften Unterlagen

Mit der Regelung des § 3 Abs. 5 BauprÜfVO ist deutlich gemacht, daß die vollständigen Unterlagen gemäß Erfordernis der Praxis bei der Bauaufsichtsbehörde aufzubewahren sind. Mit der Festlegung zur Archivierung ist klar gestellt, daß die Bauaufsichtsbehörde keinerlei Prüfung, auch nicht stichprobenartig, mehr vornimmt.

Meine Erlasse vom 15. November 1986 und vom 24. Januar 1995 werden aufgehoben.

Wiesbaden, 21. August 1995

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
VII 2 — 64 a 06/15 — 1/95  
— Gült.-Verz. 36122 —

StAnz. 37/1995 S. 2987

#### Anlage 2

zum Erlaß vom 21. August 1995  
— VII 2 — 64 a 06/15 — 1/95 —

#### Prüfverzeichnis für das Kalenderjahr 19....

Prüf- Nr.	Bezeichnung des Bauvorhabens					Prüfauftrag					
	Gemeinde- u. Grund- stücks- bezeich- nung	Bauherr	Zweckbe- stim- mung	Bau- stoffe der tragen- den Bauteile	anrechen- bare Kosten	von Behörde	Datum des Prüfver- merks	Umfang			
								Schall- schutz ja-nein	Wärme- schutz ja-nein	Brand- schutz ja-nein	Erdbeben j-nein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

#### Anlage 1

zum Erlaß vom 21. August 1995  
— VII 2 — 64 a 06/15 — 1/95 —

#### Prüfvermerke

##### a) Prüfer

In statischer Hinsicht und bezüglich des Wärme-, Schall- und Brandschutzes\*) geprüft

Prüfnummer .....

(Bezeichnung des Prüfamtes für Baustatik)

(Ort) ....., den .....

Die Leiterin/Der Leiter: Die Bearbeiterin/  
Der Bearbeiter:

Entsprechend haben auch die unteren Bauaufsichtsbehörden, sofern sie selbst den Standsicherheitsnachweis prüfen, zu verfahren. Prüft die Amtsleiterin/der Amtsleiter selbst, so hat sie/er auch als Bearbeiterin/Bearbeiter zu zeichnen.

##### b) Prüfberechtigte Person

In statischer Hinsicht und bezüglich des Wärme-, Schall- und Brandschutzes\*) geprüft

Prüfnummer ..... des Prüfverzeichnisses 19....

(Ort) ....., den .....

Prüfberechtigte Person für Baustatik gemäß Anerkennungs-  
urkunde vom ..... für die Fachrichtung .....

(vollständige Anschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

#### Anlage 3

zum Erlaß vom 21. August 1995  
— VII 2 — 64 a 06/15 — 1/95 —

**Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,  
auf die in der Bautechnischen Prüfungsverordnung Bezug genom-  
men ist**

#### § 10

#### Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der das Objekt angehört, sowie bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten nach der Honorartafel in § 16 und bei Freianlagen nach der Honorartafel in § 17.

(3) Als anrechenbare Kosten nach Absatz 2 gelten die ortsüblichen Preise, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,



2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
  3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
  4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen läßt.
- (3 a) Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen; der Umfang der Anrechnung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten für:
1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens (DIN 276, Kostengruppen 1.1 bis 1.3),
  2. das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 1.4), soweit der Auftragnehmer es weder plant noch seine Ausführung überwacht,
  3. die öffentliche Erschließung und andere einmalige Abgaben (DIN 276, Kostengruppen 2.1 und 2.3),
  4. die nichtöffentliche Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 2.2) sowie die Abwasser- und Versorgungsanlagen und die Verkehrsanlagen (DIN 276, Kostengruppen 5.3 und 5.7), soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
  5. die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppe 5), soweit nicht unter Nummer 4 erfaßt,
  6. Anlagen und Einrichtungen aller Art, die in DIN 276, Kostengruppen 4 oder 5.4 aufgeführt sind, sowie die nicht in DIN 276 aufgeführten, soweit der Auftragnehmer sie weder plant, noch bei ihrer Beschaffung mitwirkt, noch ihre Ausführung oder ihren Einbau überwacht,
  7. Geräte und Wirtschaftsgegenstände, die nicht in DIN 276, Kostengruppen 4 und 5.4 aufgeführt sind, oder die der Auftraggeber ohne Mitwirkung des Auftragnehmers beschafft,
  8. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind,
  9. künstlerisch gestaltete Bauteile, soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
  10. die Kosten der Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6; § 32 Abs. 4 bleibt unberührt,
  11. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen,
  12. die Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7),
  13. fernmeldetechnische Einrichtungen und andere zentrale Einrichtungen der Fernmeldestelle für Ortsvermittlungsstellen sowie Anlagen der Maschinenteknik, die nicht überwiegend der Ver- und Entsorgung des Gebäudes zu dienen bestimmt sind, soweit der Auftragnehmer diese fachlich nicht plant oder ihre Ausführung fachlich nicht überwacht; Absatz 4 bleibt unberührt.

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

953

### **Anzeigepflicht der Sozialversicherungsträger, ihrer Verbände und der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 und 4 SGB IV;**

**hier:** Verwendung eines Anzegebogens

**Bezug:** Mein Erlaß vom 7. August 1989 (StAnz. S. 1815)

Der o. a. Erlaß wird durch folgende Regelung ersetzt:

Nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist die Absicht, Datenverarbeitungsanlagen und -systeme anzukaufen, zu leasen oder anzumieten oder sich an solchen zu beteiligen, der Aufsichtsbehörde vor Abschluß verbindlicher Vereinbarungen anzuzeigen. Dies gilt für die Beschaffung von Programmen entsprechend.

Die Anzeigen sind in jedem Fall direkt an mein Haus zu richten (siehe auch § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 6. Juni 1989, GVBl. I S. 148).

Für die Anzeige bitte ich den nachstehend abgedruckten Anzegebogen, der mit dem Bundesversicherungsamt und den Ländern abgestimmt ist, zu verwenden. Dabei ist die Anzeige so rechtzeitig zu erstatten, daß sich mein Haus noch vor dem rechtsverbindlichen Vertragsschluß eine abschließende Meinung bilden kann.

Ich bitte, mir zum 1. Januar 1996 auf der Grundlage des Musters eine Statusmeldung über die eingesetzte Hard- und Software zu übersenden.

Wiesbaden, 23. August 1995

**Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
IV A 4 a — 54 a 165.1 — 608/95  
— Gült.-Verz. 931 —**

*StAnz. 37/1995 S. 2993*

**(Anzeigepflichtiger)**

**Zuständiger  
Mitarbeiter :**

**Fernruf :**

**Datum :**

**Anzeige nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV über die beabsichtigte Beschaffung von /  
Veränderungen / Beteiligung an Datenverarbeitungsanlagen und -systemen**

**Anzeigepflichtige Tatbestände**

- Erstbeschaffung von Anlagen bzw Systemen
- Erstbeschaffung von Software
- Grundlegende Veränderung des Systemkonzepts

- Wechsel des Betriebssystems
- Wechsel der Hardware-Systemfamilie
- Wechsel des Software-Systems
- Einsatz von PC
- Einsatz von vernetzten Systemen

- Beteiligung an Anlagen bzw. Systemen

<b>1 Anlaß der Beschaffung / Veränderung / Beteiligung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Einführung</li> <li><input type="radio"/> Übernahme und Ausbau von Anwendungsgebieten</li> <li><input type="radio"/> größere Datenmengen</li> <li><input type="radio"/> Verbesserung des Preis-/Leistungsverhältnisses</li> </ul>			
<b>2 Geplantes Installationsdatum:</b>	<b>3 Standort der Anlage:</b>	<b>4 Vertragstyp:</b>  Kauf Leasing Miete	<b>5 Kosten</b>

- Anlagen :**
- Darstellung der Gesamtkonfiguration
  - Kostenaufstellung zur beabsichtigten Beschaffung
  - Kostenvergleiche
  - Nutzen-Kosten-Analyse
  - Angebote anderer Hersteller
  - Vorlagen für die Selbstverwaltung
  - Sonstige Unterlagen :

Anzeige nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV

- Seite 2 -

6 Hardware	7 Gesamtzahl	8 Leistungsmerkmale
Zentrale Systeme		SpeichergroÙe
Externe Datenspeicher		SpeichergroÙe je Einheit
Datenein- und Ausgabegeräte		
Geräte der Datenfernübertragung (Subsysteme)		
Betriebssystem:		
Datenbanksystem(e):		
PC's		
9 Software: bitte nachfolgendes Blatt beachten		

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

Anzeige nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV

9 Programmbezeichnung	Ersteller	Anzahl Lizenzen	Kosten	Anwendungsgebiete										
				M	F	V	Lo	B	Lei	Stat	So			

M = Mitgliederbestandsführung, F = Finanzwesen, V = Vertragswesen, Lo = Lohn/Gehalt  
 B = Beitragswesen, Lei = Leistungswesen, Stat = Statistik, So = Sonstiges

**Allgemeine Anmerkungen**

zur Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV über die beabsichtigte Beschaffung und wesentliche Veränderung/Beteiligung an Datenverarbeitungsanlagen und -systemen und Programmen

**Anzeigepflichtiger**

Anzeigepflichtig ist der Betreiber der Anlage bzw. des Systems. Mitbenutzer gemeinsam betriebener Anlagen bzw. Gemeinschaftsrechenzentren teilen der Aufsichtsbehörde (§ 90 SGB IV) jeweils formlos mit, daß eine solche Beteiligung beabsichtigt und wer Betreiber der Anlage bzw. des Systems ist.

**Anzeigepflichtige Tatbestände**

Die Anzeige ist nur bei Vorliegen eines der anzeigepflichtigen Tatbestände (Erstbeschaffung, grundlegende Veränderung des Systemkonzepts, Beteiligung) zu erstatten.

In einem Datenverarbeitungskonzept sind die Anforderungen an ein DV-System festgelegt. Sofern sich diese Anforderungen (z. B. Verarbeitungsweise zentral/verteilt, Batch/Dialog) grundlegend verändern und Auswirkungen auf die Betriebssystem- und Hardwareplattform haben, liegt eine grundlegende Veränderung des Systemkonzepts vor.

Führt der Wechsel von Software-Systemen zu Änderungen der Betriebssystem- und Hardwareplattform, ist ebenfalls von grundlegenden Änderungen eines Systemkonzepts auszugehen. Eine solche grundlegende Änderung liegt aber auch dann vor, wenn der Wechsel der Anwendungssoftware erhebliche Auswirkung auf Organisation und Arbeitsabläufe eines Sozialversicherungsträgers hat.

Angezeigt werden sollten neben der Erstbeschaffung bzw. Beteiligung auch vorgreifende Entscheidungen (z. B. Verkabelung eines Hauses).

**Zeitpunkt der Anzeige**

Die Anzeige ist so rechtzeitig vor dem verbindlichen Vertragsabschluß zu erstatten, daß der Aufsichtsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung verbleibt. Dabei dürfte ein Vorlauf von sechs Wochen regelmäßig ausreichen. Sofern diese Frist unterschritten wird, sollte dies begründet werden.

**Adressat der Anzeige**

Die Anzeige ist an die Aufsichtsbehörde (§ 90 SGB IV) zu richten.

**Anlaß der Beschaffung/Veränderung/Beteiligung**

Das entsprechende Feld ist anzukreuzen. Unter Übernahme und Ausbau von Anwendungsgebieten sind auch technische Veränderungen zu verstehen.

**Installationsdatum**

Es ist das Datum anzugeben, zu dem der Anlaß der Anzeige wirksam werden soll.

**Vertragstyp**

Anzugeben ist der mit dem Lieferanten vereinbarte Vertragstyp. Gleichzeitig sollten — soweit vorhanden — Unterlagen über Wirtschaftlichkeitsvergleiche — beigelegt werden. Bei Miete/Leasing sind diese Unterlagen beizufügen.

**Angaben zur Gesamtkonfiguration**

Mit der Anzeige sollen zu Nummern 6 bis 8 diejenigen wesentlichen Hardware-Komponenten der Anlage bzw. des Systems und ihre spezifischen Leistungsmerkmale angezeigt werden, die zu dem als Installationsdatum genannten Termin voraussichtlich installiert sein werden. Gleichzeitig sollte bei PCs ein Hinweis erfolgen, ob diese als Stand-alone-Lösung oder vernetzt betrieben werden sollen. Bei umfangreichen Installationen ist eine zusammenfassende Darstellung anzustreben.

**Software**

Es sind alle erstmals zu beschaffenden Programme anzuzeigen. Dabei sollten zunächst die systemnahen und danach die reinen Anwendungsprogramme angegeben werden. Gleichzeitig sollten die Anwendungsgebiete angekreuzt werden. Eine Mehrfachbezeichnung ist möglich. Bloße Upgrades werden von der Anzeigepflicht nicht erfaßt.

954

**Zulassung als Weiterbildungsstätte zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Lebensmittel**

Gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 122) wird das Institut Fresenius, Im Maisel 14, 65232 Taunusstein, als Weiterbildungsstätte zur Fachtierärztin/Fachtierarzt für Lebensmittel zugelassen.

Wiesbaden, 23. August 1995

Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
V A 4 — 19 a 08/11

StAnz. 37/1995 S. 2997

955

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz****beim Regierungspräsidium Gießen**

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Erwin Bonnard, PSt. Stadtlenddorf (28. 2. 95).

Gießen, 22. August 1995

Regierungspräsidium Gießen  
13 P — 8 b 24 01

**beim Polizeipräsidium Kassel**

ernannt:

zu Polizeikommissaren die Polizeihauptmeister (BaL) Peter Albert, Jörg Emde, Harald Goldmann, Ralf Hartmann, Klaus Künzel, Wilfried Löber, Jörg Steiner, Gerd Zimmermann (sämtlich 1. 8. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Marc Landgrebe (25. 3. 95);

versetzt:

von der PD Hannover  
Polizeikommissar (BaL) Karsten Turski (1. 8. 95);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Siegfried Berg (30. 6. 95),  
Polizeihauptkommissar (BaL) Heinrich Thon (30. 6. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar (BaL) Peter Vogelsang (31. 3. 95),  
Polizeihauptkommissar Franz Fleischer (30. 6. 95);

verstorben:

Polizeioberkommissar (BaL) Helmut Appel (31. 7. 95).

Kassel, 15. August 1995

Polizeipräsidium Kassel  
P III — 8 b 12 B

StAnz. 37/1995 S. 2997

**L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung****beim Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts**

ernannt:

zur Richterin am Landessozialgericht Richterin am Sozialgericht (RaL) Christa Dreiseitel (13. 7. 95);

zum/zur Richter/Richterinnen am Sozialgericht (RaL) der/die Richter/Richterinnen (RaP) Jürgen Lehlbach, Sozialgericht Frankfurt (29. 5. 95), Birgit-Christina Heinke, Sozialgericht

Marburg (1. 6. 95), Susanne Weßler-Hoth, Sozialgericht Frankfurt (26. 7. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsmeister Heinrich Acker, Sozialgericht Marburg (1. 5. 95), Oberamtsmeister Friedhelm Gerbig, Sozialgericht Kassel (1. 8. 95).

Darmstadt, 28. August 1995

Präsident des  
Hessischen Landesozialgerichts  
II/2 — 8 b 26 — 03  
StAnz. 37/1995 S. 2997

956

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Altkreis Offenbach — Landschaftsschutzverordnung — vom 14. August 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

#### § 1

(1) Die im Landkreis Offenbach und den Gemarkungen Steinheim und Klein-Auheim der Stadt Hanau gelegenen großflächigen Streuobstbestände, die kleingliedrigen Heckenstrukturen, die kleinflächigen Waldbereiche, der „Hainerwald“, die Mühlheimer Steinbruchlandschaft sowie die Talauen der diese Bereiche durchfließenden Bäche werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, für die Dauer von drei Jahren als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandskräftigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(4) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmminenstraße 1—3, 67278 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karte befinden sich beim Magistrat der Stadt Hanau — unterer Naturschutzbehörde —, Steinheimer Straße 1 b, 63450 Hanau, sowie beim Kreisauausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Offenbach, Berliner Straße 60, 63063 Offenbach am Main. Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und bei den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

#### § 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, diese Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

#### § 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellten Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Einbringen von Abfällen aller Art oder das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern, das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige das

Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;

3. zu lagern, das Abhalten von Versammlungen, Musik- oder Sportveranstaltungen sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen;
  4. die Anlage oder Erweiterung von Gärten;
  5. die Vornahme von Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
  6. der Umbruch von Wiesen, Weiden oder Brachflächen oder die Nutzungsänderung von Wiesen oder Brachflächen und die Neuansaat in diesen Flächen. Der Einsatz von Totalherbiziden gilt als Umbruch;
  7. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
  8. Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
  9. die Errichtung von Ver- oder Entsorgungsanlagen sowie die Errichtung oder die Erweiterung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen, Motorsportanlagen oder Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen sowie straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen;
  10. Hecken, Gebüsche, Gehölze, Einzelbäume, Alleebäume, hochstämmige Obstbäume oder Uferbewuchs zu schädigen oder zu beseitigen sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
  11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen und Plätze;
  12. das Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich Verkaufsständen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
  13. motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen oder motorbetriebene Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  14. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern);
  15. Kahlschläge, die eine Größe von 0,5 ha überschreiten;
  16. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), entsprechen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumbüschchen, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 3 Abs. 1 den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berührt.
- (4) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.
- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem Schutzzweck der einstweiligen Sicherstellung zuwiderläuft. Die Genehmigung kann er-

teilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 15, 16 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Schrifftafeln, die dem Verkehr auf Straßen und öffentlichen Wegen dienen;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
  - a) Bahnanlagen,
  - b) Fernstromleitungen der Deutschen Bundesbahn,
  - c) Fernmeldeanlagen,
  - d) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
  - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumphäuser,
  - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dränagen;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Geräteräumen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung oder der Unterhaltung von Entwässerungsanlagen dienen;
7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs und zu jagd- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Anliegerverkehr. Nicht zu den fischereiwirtschaftlichen Zwecken zählt das Angeln mit Fischereierlaubnisschein;
8. im Bereich eines Waldaußenrandes die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
9. die Errichtung forstlicher Kulturzäune und Gatter soweit sie forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, und die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe;
10. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume;
11. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
12. die Ausnutzung von wasserbehördlichen Zulassungen und Anordnungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung erteilt oder erlassen worden sind;
13. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter baulicher Anlagen;
14. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
15. Maßnahmen der Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
16. Maßnahmen im Rahmen der Erstuntersuchung gemäß § 17 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1991 (GVBl. I S. 106) im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
17. der Neubau von Grundwassermeßstellen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
18. bodenkundliche Untersuchungen mit Hilfe von Bohrstöcken oder Profilgruben;
19. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Zwecke der Anpassung an das vorhandene Niveau, insbesondere das Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material;
20. die Neuanlage von Kleingartenanlagen auf Grundlage genehmigter Bebauungspläne.

## § 5

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 5 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 30 b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Abfälle aller Art einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt sowie sonstige das Landschaftsbild oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes vornimmt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 lagert, Versammlungen, Musik- und Sportveranstaltungen sowie Motorsportveranstaltungen durchführt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gärten anlegt oder erweitert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Neuansaat in diesen Flächen vornimmt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert, oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Ver- oder Entsorgungsanlagen errichtet sowie Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätze, Motorsportanlagen oder Flugplätze einschließlich Modellflugplätzen errichtet oder erweitert sowie straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vornimmt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Hecken, Gebüsche, Gehölze, Einzelbäume, Alleebäume, hochstämmige Obstbäume oder Uferbewuchs schädigt oder beseitigt sowie nicht heimische Gehölze anpflanzt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich Verkaufsständen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einsetzt oder motorbetriebene Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Kahlschläge vornimmt;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 Handlungen vornimmt, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können.

## § 7

(1) Aufgehoben werden:

1. Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Offenbach und Main-Kinzig-Kreis, Landschaftsschutzverordnung im Altkreis Offenbach“ vom 19. Juni 1961 (Offenbacher Post Nr. 148 vom 30. Juni 1961), geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (StAnz. 1994 S. 665);
  2. die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Offenbach und Darmstadt, Landschaftsschutzgebiet Hainer Wald-Darmstädter und Hanauer Koberstadt“ vom 5. Dezember 1956 (StAnz. 1957 S. 44).
- (2) Aufgehoben wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg“ vom 25. Februar 1966 (Amtsverkündungsblatt für den Landkreis Dieburg Nr. 18/1966 vom 17. Mai 1966).

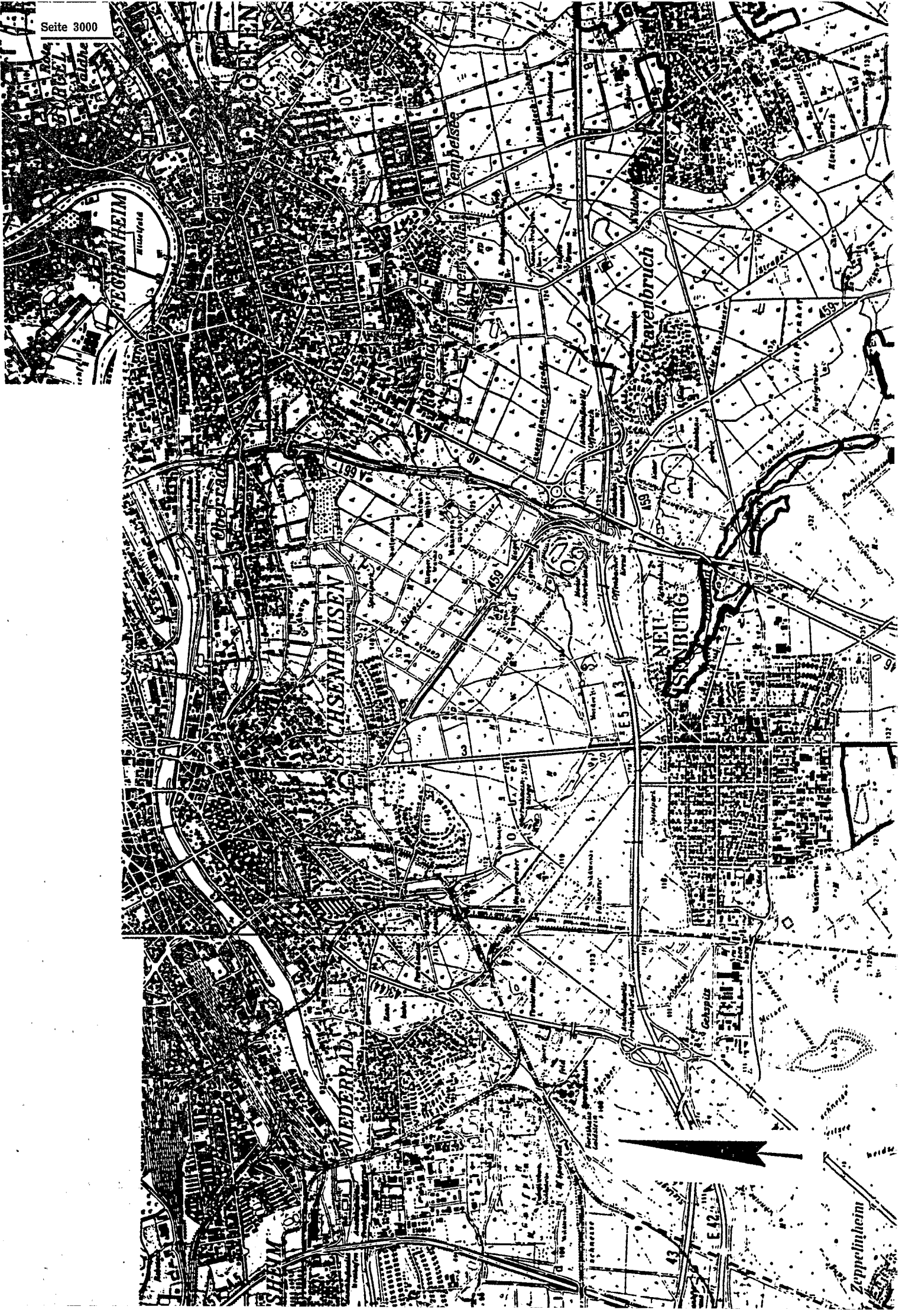
## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 37/1995 S. 2998







DREIEICHEN

LAGEN

ERZHÄUSEN

Offenthal 486

Ubrach

Erzhäusen

Morsbacher Grund

SRENDLINGEN

DIETZENBA

Volzenham

Dreieichen

Werkerslauterplatz

Etzhen

Speerhugel

Bayersch

Erzhäusen

Erzhäusen



GROSSANHEIM

Großkrotzenburg

Hainburg

Nein-Arothenburg

SELIGENSTADT

Froshausen

Weiskirchen

OBERTSHAUSEN

Amhausen

Hembrücken

SELIGENSTAMM

OBENBACH

am Main

Dieter

Hansen

Hansen

Hansen

Hansen

Hansen

Hansen

Hansen

Hansen

Hansen

Hansen

Hansen

Hansen

Hansen

Hansen

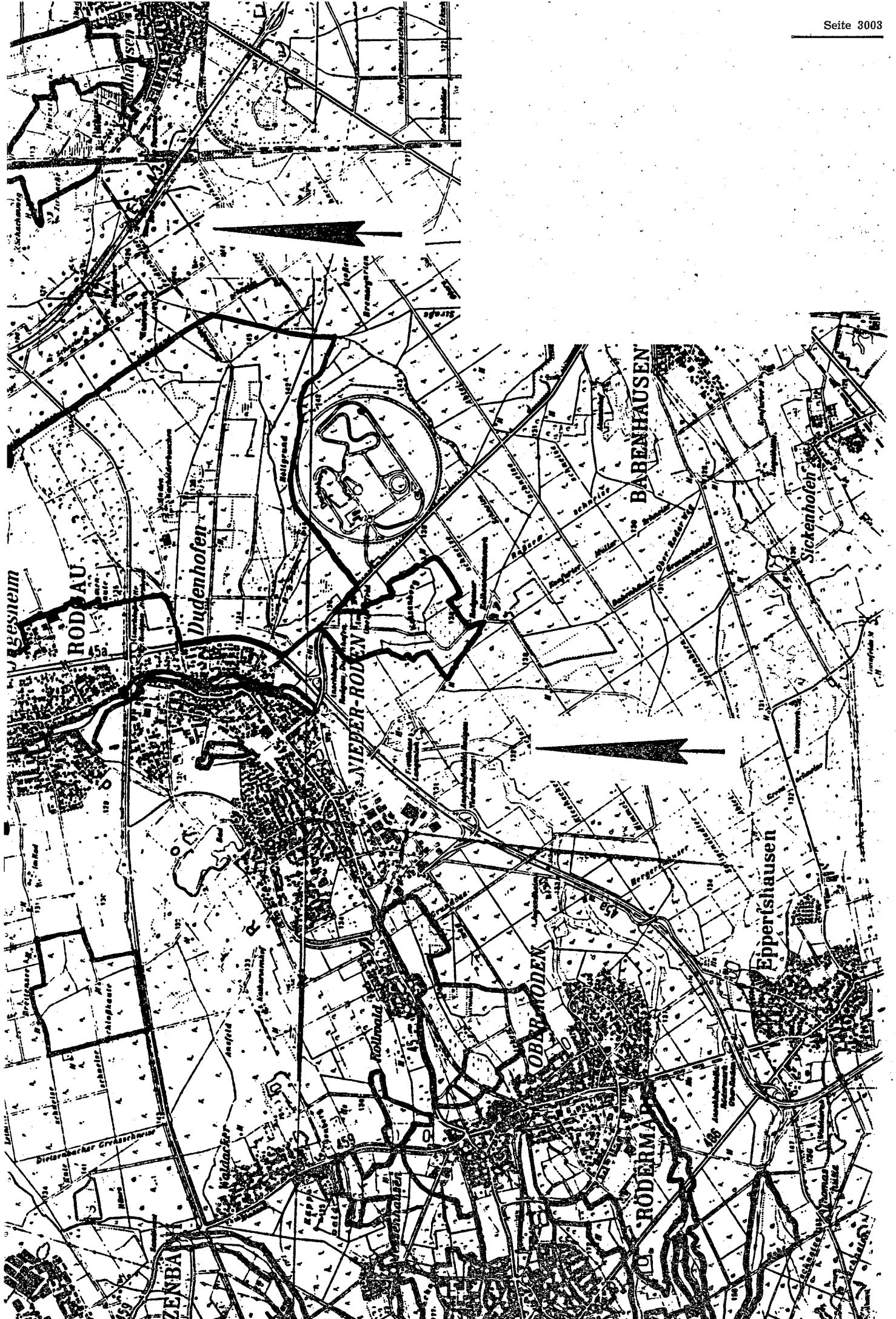
Hansen

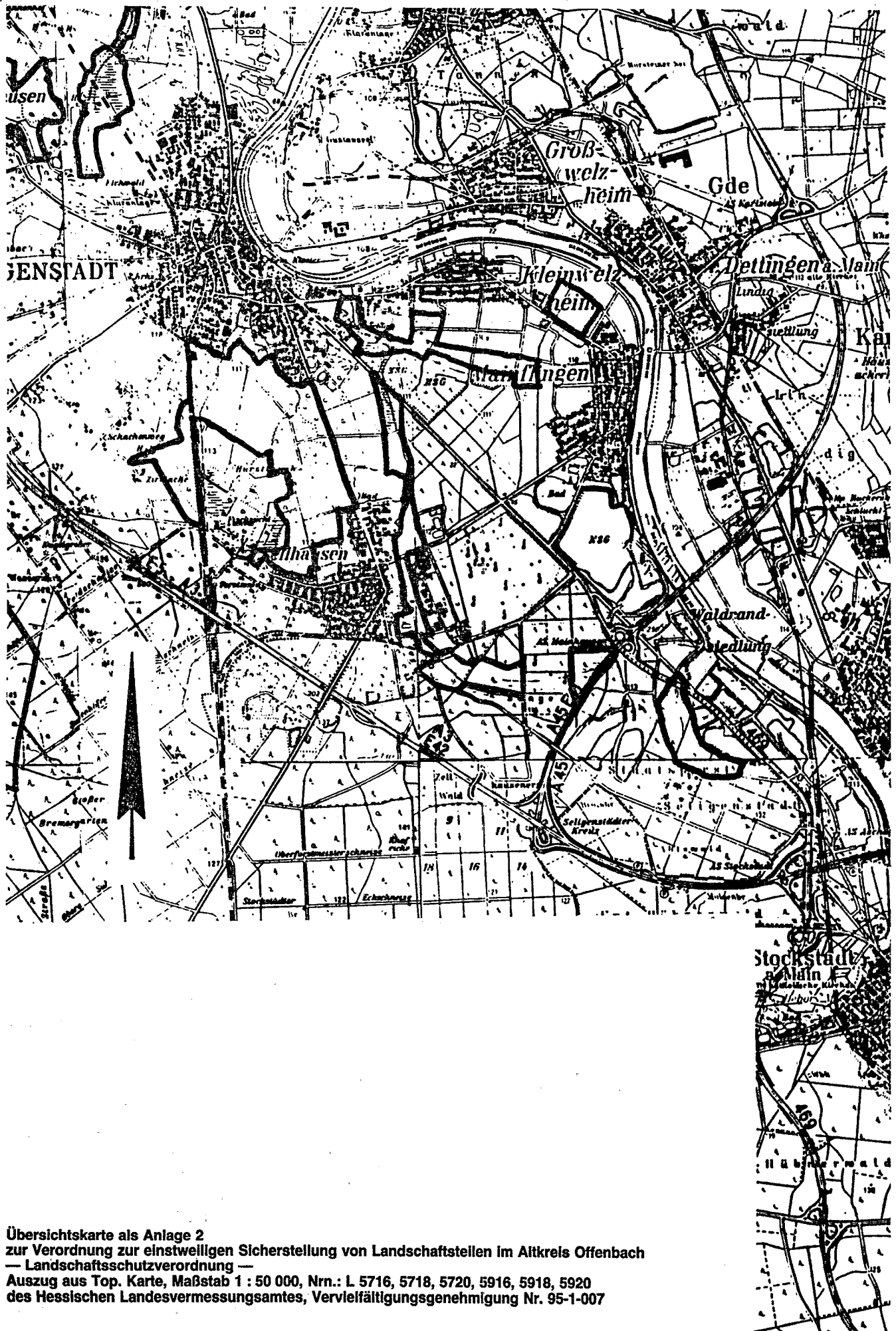
Hansen

Hansen

Hansen

Hansen





Übersichtskarte als Anlage 2  
 zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Altkreis Offenbach  
 — Landschaftsschutzverordnung —  
 Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nrn.: L 5716, 5718, 5720, 5916, 5918, 5920  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

**957** GIESSEN**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. August 1995**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

**§ 1**

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Ablar** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Herbstmarktes am 24. September 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Hauptstraße, Hermannsteiner Straße, Herborner Straße, Bachstraße einschl. Backhausplatz, Bornstraße, Schulstraße, Lohrerstraße, Europastraße sowie Walberggraben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 24. September 1995 in Kraft.

Gießen, 21. August 1995

**Regierungspräsidium Gießen**

gez. **Bäumer**  
Regierungspräsident

*StAnz. 37/1995 S. 3005*

**958****Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 24. August 1995**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

**§ 1**

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Marburg-Wehrda** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Oktoberfestes am 24. September 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Marktplatz 1, Parkplatz links am Kaufmarkt; Marktplatz 2, Parkplatz rechts am Kaufmarkt; Marktplatz 3, Parkplatz rechts Industriestraße; Marktplatz 4, Parkplatz links Industriestraße.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 24. September 1995 in Kraft.

Gießen, 24. August 1995

**Regierungspräsidium Gießen**

gez. **Bäumer**  
Regierungspräsident

*StAnz. 37/1995 S. 3005*

**959****Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 24. August 1995**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

**§ 1**

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Heuchelheim** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Herbstmarktes am 1. Oktober 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Sanderweg Haus Nr. 1, Ludwig-Rinn-Straße von Haus Nr. 45—49 und Am Zimmerplatz.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Gießen, 24. August 1995

**Regierungspräsidium Gießen**

gez. **Bäumer**  
Regierungspräsident

*StAnz. 37/1995 S. 3005*

**960****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“ vom 19. Juli 1995;**

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in *StAnz. 1995 S. 2465*

In § 5 Nr. 12 der o. a. Verordnung muß es anstelle von „... oder Wiesen vor dem 16. Juni mäht;“ richtigerweise „Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 1. Juni mäht;“ heißen.

Gießen, 23. August 1995

**Regierungspräsidium Gießen**

73 — R. 21.1. Sieg I

*StAnz. 37/1995 S. 3005*

**961****Vorhaben der ASTA Medica AG, Frankfurt am Main**

Mit Bescheid vom 24. August 1995, Az.: 32 — GT/530 06.05.02 G — AM 1/95, wurde der Firma **ASTA Medica AG, Frankfurt am Main**, die Genehmigung erteilt, die bereits bestehende gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken räumlich zu erweitern.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVfV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2378) und § 69 Abs. 2 Satz 3—5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bescheid gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen verstrichen sind. Nach seiner öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Zustellung) von den Beteiligten schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, angefordert werden. Die Gründe, aus der sich die Pflicht zur Beteiligung im Verfahren ergeben, sind darzulegen.

**Genehmigungsbescheid****I.**

1. Auf Antrag vom 25. April 1995, eingegangen am 28. April 1995, wird der

Firma  
**ASTA Medica AG,**  
60314 Frankfurt am Main

— im folgenden Betreiberin genannt —,

die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen, die auf

dem Grundstück in 60314 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main, Innenstadt, Flur 417, Flurstück 17/5, Weismüllerstraße 45, im Gebäude 415 bestehende gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zur Forschungszwecken (Az.: 32 — GT/530 06.05.02 G — AM 1/93) um den Raum 2.01 und den diesen Raum angrenzenden Flurbereich im 2. Obergeschoß zu erweitern.

Nach dieser wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage besitzt sie folgenden räumlichen Umfang:

Räume des Erdgeschosses:

- E0.1 Lagerraum
- E27 Untersuchungsraum 2
- E28 Tierraum 1
- E29 Nacktmaus Tierraum 1
- E29a Schleuse
- E42 Materialraum und
- E43 Durchreicheautoklav

Räume des 1. Obergeschosses:

- 1.01 Schleuse
- 1.02 Isotopenlabor und
- 1.07 Lagerraum

Räume des 2. Obergeschosses

- 2.01 Labor
- 2.02 DNA-Labor 1
- 2.03 Zelllabor
- 2.04 DNA-Labor 2
- 2.05 Spülraum
- 2.06 Fotolabor und
- 2.07 DNA-Labor 3

sowie den von diesen Räumen umschlossenen und von der Flurabschlußtüre abgegrenzten Teil des Flurbereiches.

In der Anlage wird die bisher zulässige gentechnische Arbeit mit dem Thema

„Verwendung retroviraler ‚Promotor Trap Vektoren‘ zur Identifizierung zellulärer Promotoren“ fortgeführt.

Ein Projektleiter, ein Stellvertreter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit wurden bestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur wesentlichen Änderung der Anlage. Die Nebenbestimmungen betreffen die Durchführung der Umbaumaßnahmen, Kennzeichnung des neu hinzukommenden Raumes und die Nutzung des an die Anlage angrenzenden sanitären Bereiches.

Der Bescheid nimmt Bezug auf die mit Antragstellung im Verfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (s. o.) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gießen, 24. August 1995

Regierungspräsidium Gießen

32 — GT/530 06.05.02 G — AM 1/95

St.Anz. 37/1995 S. 3005

962

KASSEL

### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung, verordnet:

#### § 1

(1) Die Kulturlandschaft im Bereich der Stadt Kassel wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ umfaßt Flächen der Stadt Kassel. Es hat eine Größe von ca. 2925 ha. Die örtliche

Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Magistrat der Stadt Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Bosestraße 15, 34112 Kassel. Die Karten können bei den genannten Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich in die Zone I mit einer Größe von ca. 2375 ha und die Zone II mit einer Größe von ca. 550 ha, die in der Karte durch eine unterbrochene Linie voneinander getrennt sind. Die Zone II ist schraffiert dargestellt.

(2) Die Zone I umfaßt ökologisch bedeutsame, von baulichen Anlagen weitgehend freie Landschaftsteile wie Waldgebiete, Gehölze, Grünlandbereiche, Feucht- und Trockenstandorte, Brachen, Auenbereiche, Gewässer einschließlich deren Uferzonen und Parkanlagen. Zweck der Unterschutzstellung dieser reich strukturierten Landschaft ist insbesondere:

1. Erhalt der unverbauten Landschaft und der das Stadtgebiet gliedernden Grünzüge durch die Sicherung vorhandener und die Schaffung zusätzlicher naturnaher Landschaftselemente wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
2. bei der Aufgabe von bestandsgeschützten Freizeit- und Erholungsnutzungen eine Rückführung für Zwecke des Naturschutzes zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
3. Schutz, Entwicklung und Schaffung zusätzlicher artenreicher, ökologisch wertvoller Lebensräume und Biotopstrukturen sowie die Biotopvernetzung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

(3) Die Zone II umfaßt vorwiegend vegetationsbestimmte Flächen, zum Teil mit untergeordneten baulichen Anlagen, die für spezifische Nutzungen vorgesehen sind wie Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen, wohnungsferne Gärten sowie Friedhöfe. Zweck der Unterschutzstellung dieser Landschaftsteile ist insbesondere:

1. Erhalt einer Durchgängigkeit dieser Bereiche sowie ein Schutz vor wesensfremder Bebauung wegen der besonderen Bedeutung für die freiraumgebundene Erholung und zur Verbesserung der klimatischen Bedingungen und des Landschaftsbildes;
2. bei der Aufgabe von bestandsgeschützten Freizeit- und Erholungsnutzungen eine Rückführung für Zwecke des Naturschutzes zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
3. Sicherung und Erhaltung von Vernetzungsstrukturen zwischen Flächen der Zone I zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

#### § 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet der in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von motorsportlichen Veranstaltungen sowie das Starten, Landen und der Betrieb von motorgetriebenen Modellflugzeugen und sonstigen Luftfahrzeugen;
3. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen sowie der Einsatz von Totalherbiziden;
4. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
5. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Bäume über das zur Pflege erforderliche

- che Maß hinaus zurückzuschneiden, zu schädigen oder zu beseitigen;
6. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, von Freileitungen, Entsorgungsanlagen sowie straßen- und wegebauliche Neubaumaßnahmen;
  7. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  8. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Autotrucks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige das LSG oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
  9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
  10. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen oder Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
  11. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bootsliègeplätzen und -stegen;
  12. die Anlage von Baumschulen;
  13. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen.
- (2) Darüber hinaus sind in der Zone I folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:
1. die Anlage von Gärten;
  2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft;
  3. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
  4. Baum- und Strauchpflanzungen außerhalb öffentlicher Parkanlagen;
  5. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
  6. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
  7. das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
  8. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen und Abfallanlagen.
- (3) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 1 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsebene durchgeführt wird.
- (4) Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüschchen, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.
- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Zuständig für Ordnungsverfügungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die untere Naturschutzbehörde.
- (7) Zuständig für Ordnungsverfügungen in den Fällen der Abs. 3 und 4 ist die obere Naturschutzbehörde.

#### § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 genannten Einschränkungen sowie die Fortführung der genehmigten oder bestandsgeschützten gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;

2. in der Zone II im Rahmen der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken bauliche Anlagen, die den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, zu errichten, soweit sie
  - a) den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen und
  - b) einen Mindestabstand von 10 Metern zu Gewässern einhalten;
3. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen aus Holz soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
5. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbauens, des Wasserbauens oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
6. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs sowie des Anliegerverkehrs;
7. das Aufstellen von Schildern, Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
8. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
9. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter soweit sie land- und forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
10. die sachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
11. die Beseitigung einzelner Obstbäume, sofern anstelle der beseitigten neue hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden;
12. das Anpflanzen und die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern auf Gartenparzellen, in denkmalgeschützten Grünanlagen und öffentlichen Parkanlagen unbeschadet entsprechender Vorgaben der Baumschutzsatzung;
13. die Uferbepflanzung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen;
14. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener und genehmigter oder bestandsgeschützter
  - a) Bahnanlagen,
  - b) Stromleitungen,
  - c) Fernmeldeanlagen,
  - d) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
  - e) Ver- und Entsorgungsanlagen, Pumphäuser,
  - f) Regenüberlauf- und Rückhaltebecken,
  - g) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen,
  - h) Sportplätze und Freizeitanlagen,
  - i) Friedhöfe, öffentlicher Parkanlagen, Freizeiteinrichtungen und Gärten,
  - j) baulicher Anlagen;
15. in der Zone II die Umwandlung von Wiesen, Weiden oder Brachen in gärtnerische Nutzflächen, soweit dies den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entspricht;
16. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
17. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
18. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
19. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter baulicher Anlagen;
20. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
21. die Durchführung von zur Erfassung und Sanierung von Altlasten erforderlichen Untersuchungen.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, ändert, erweitert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 motorsportliche Veranstaltungen abhält oder motorgetriebene Modellflugzeuge oder sonstige Luftfahrzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder Totalherbizide einsetzt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb befestigter Wege reitet;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Bäume, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Freileitungen oder Entsorgungsanlagen errichtet oder Straßen- oder wegebauliche Neubaumaßnahmen durchführt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge oder Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Gewässer einschließlich deren Ufer verändert, beseitigt oder neu schafft oder Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Bootslichegeplätze und -Stege errichtet, ändert oder erweitert;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Baumschulen anlegt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Bodenbestandteile entnimmt oder Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 in der Zone I Gärten anlegt;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 in der Zone I Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste abhält;
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 in der Zone I lärmt;
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 in der Zone I Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 in der Zone I Grundstücke einfriedigt;
19. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 in der Zone I zeltet, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt;
20. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 in der Zone I Feuer anzündet oder unterhält;
21. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 in der Zone I Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätze oder Abfallanlagen errichtet;
22. entgegen § 3 Abs. 3 Handlungen vornimmt, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können.

## § 6

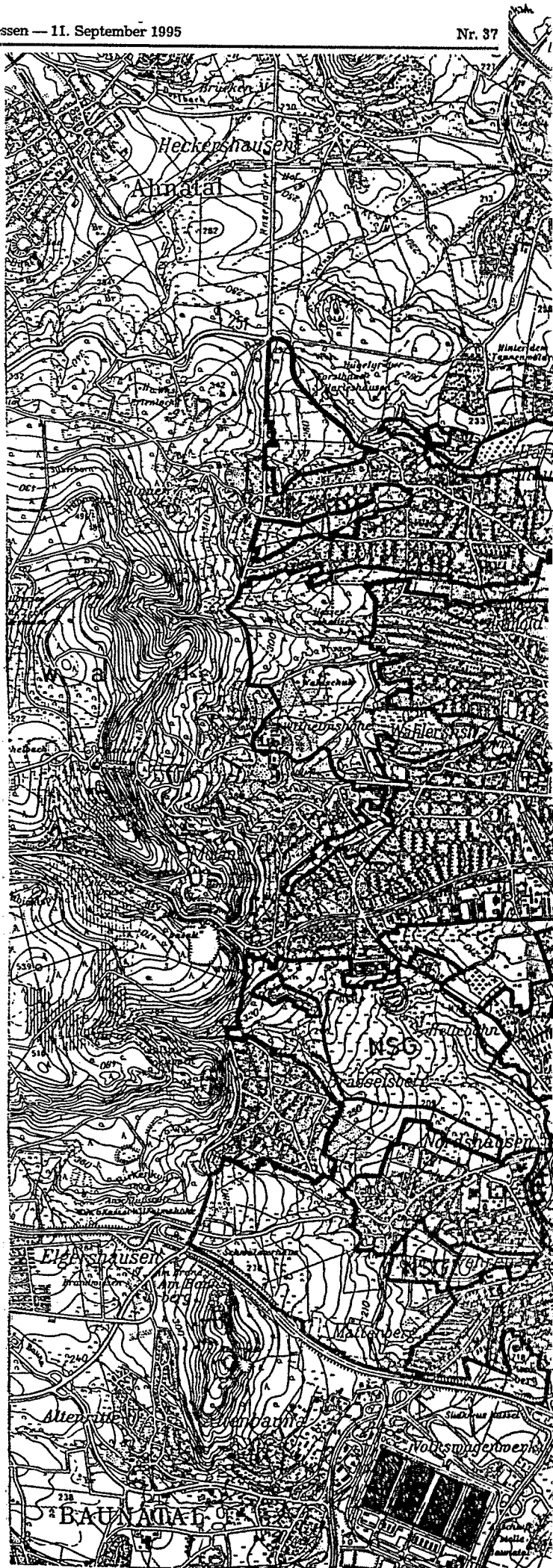
Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ — vom 8. November 1976 (Kasseler Wochenblatt Nr. 46 vom 19. November 1976), wird aufgehoben. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1994 (StAnz. S. 3930), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 16. August 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 37/1995 S. 3006







Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16. August 1995, Maßstab 1 : 50 000

Waldabru  
Pieschhausen  
Denkhausen

963

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 16. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1994 (StAnz. S. 799), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zu-

sammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den bei den Kreis Ausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), und des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 16. August 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 37/1995 S. 3010

### Anlage 1 Abgrenzungskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“

Kassel, 16. August 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



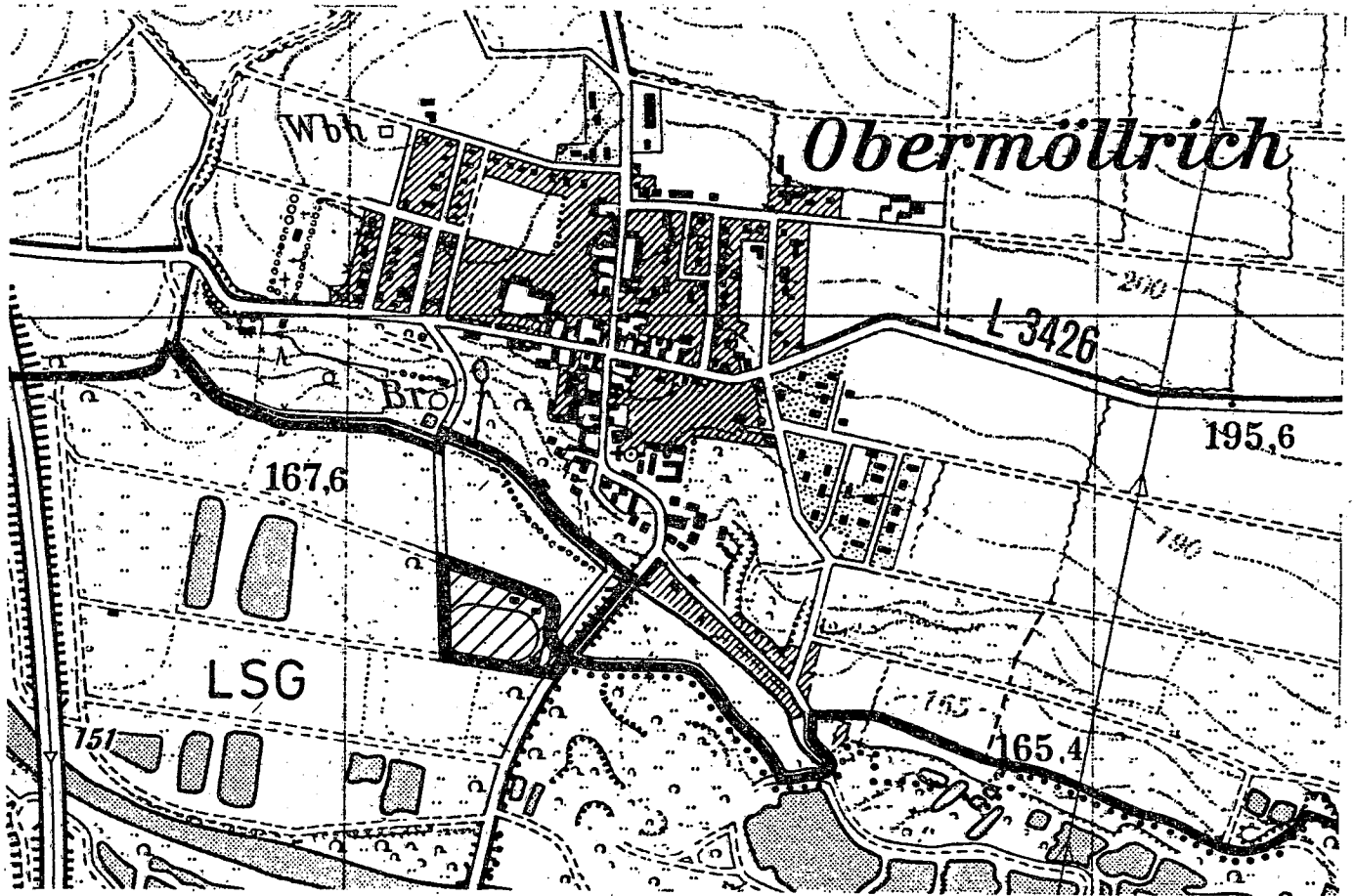
Stadt Frankenberg

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4918 NO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 1  
Abgrenzungskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“

Kassel, 16. August 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



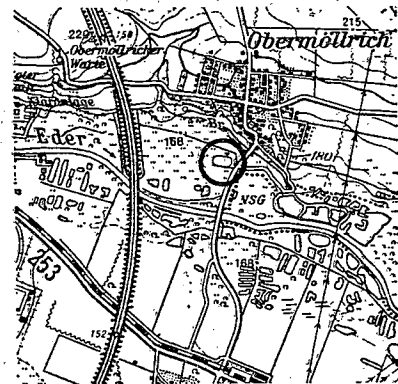
Stadt Fritzlar, Gemarkung Obermöllrich

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4821 SO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 2 zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 16. August 1995



Stadt Frankenberg



Stadt Fritzlar,  
Gemarkung Obermöllrich

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter L 4918 und L 4920 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

964

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 16. August 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1994 (StAnz. S. 3939), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1).

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den bei den Kreis Ausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, und des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 16. August 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

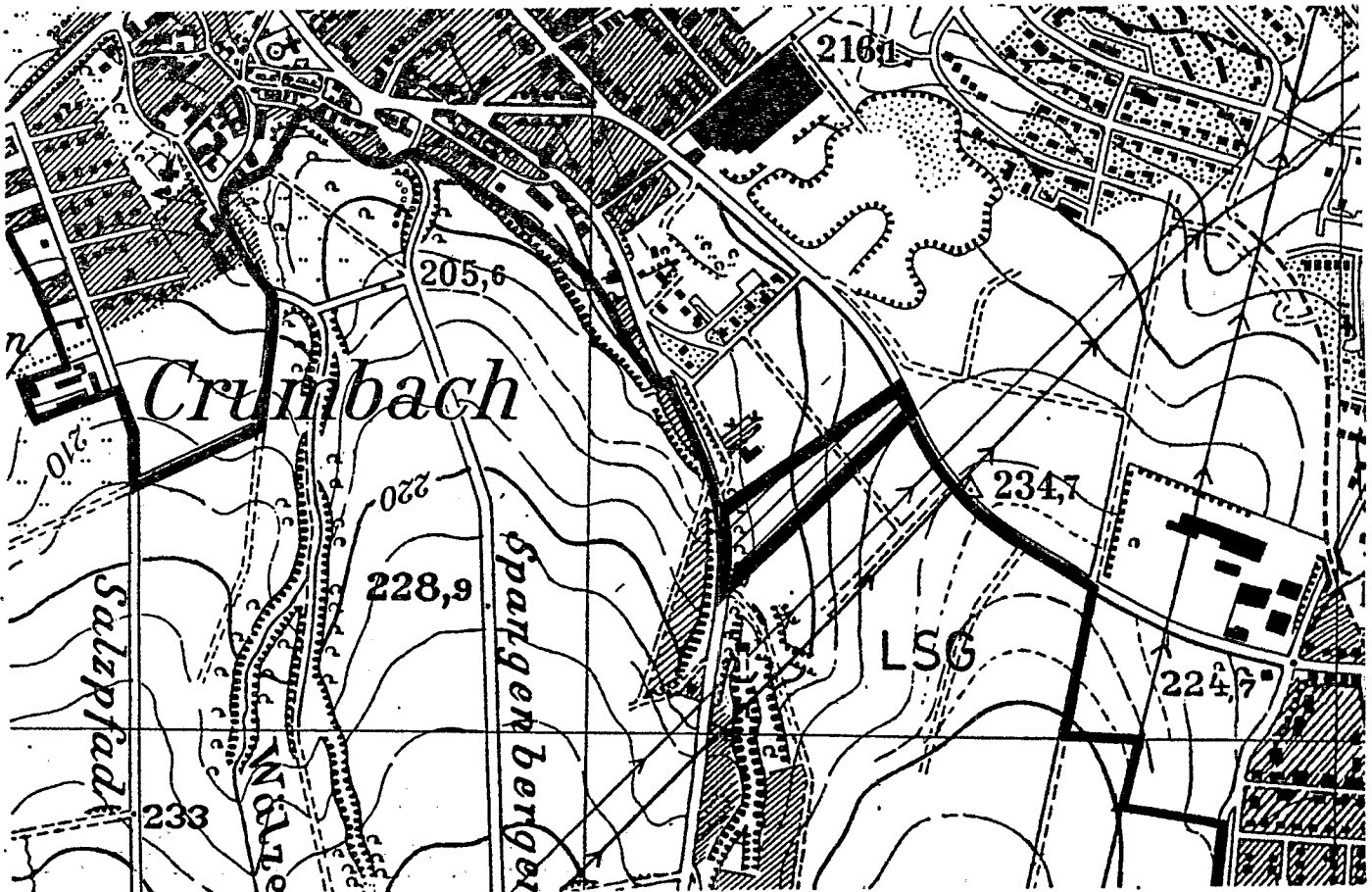
StAnz. 37/1995 S. 3012

**Anlage 1**

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“

Kassel, 16. August 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



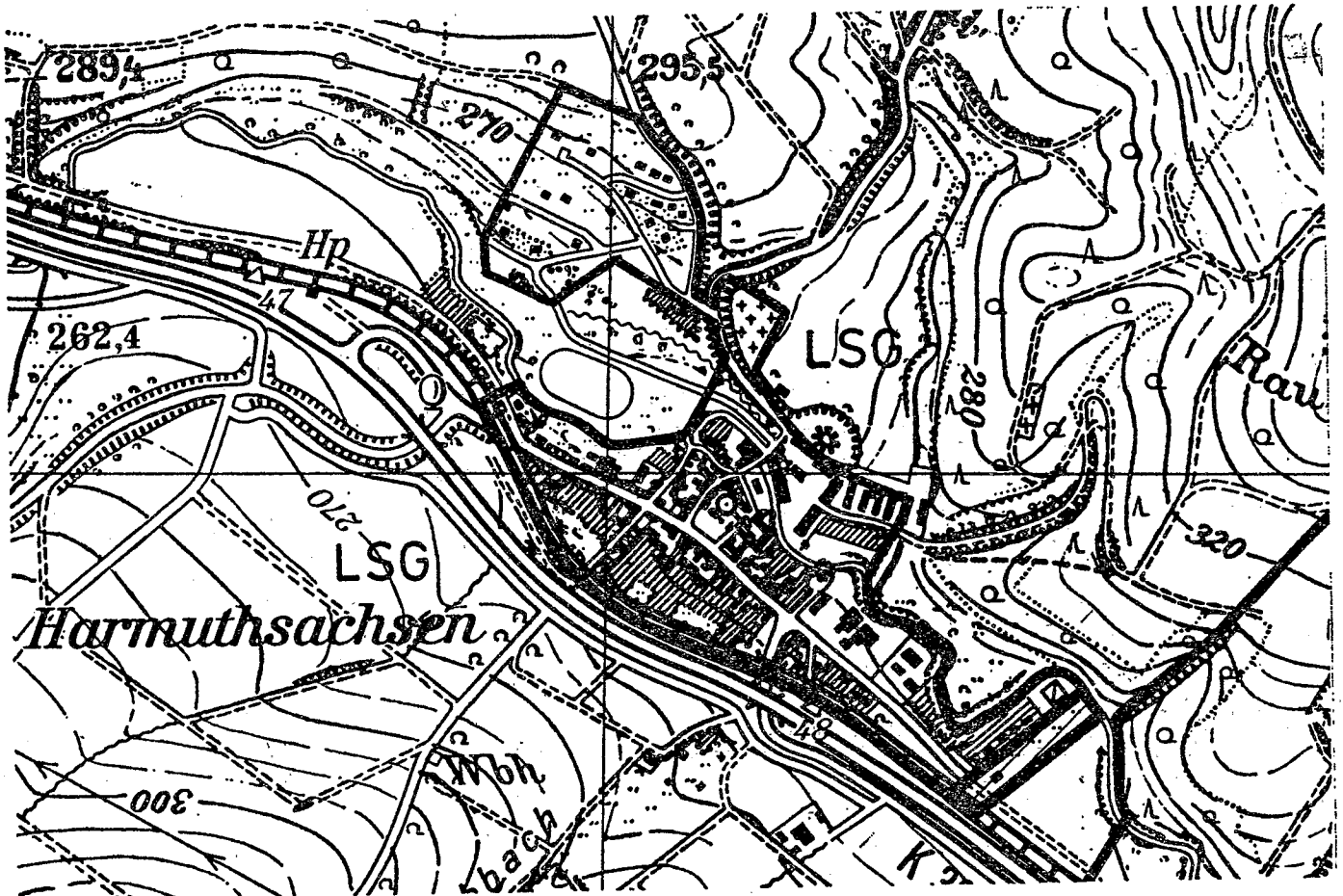
Gemeinde Lohfelden, Gemarkung Crumbach

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4723-NW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

**Anlage 1**  
**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“**

Kassel, 16. August 1995

Regierungspräsidium Kassel  
 gez. Friedrich  
 Regierungspräsidentin



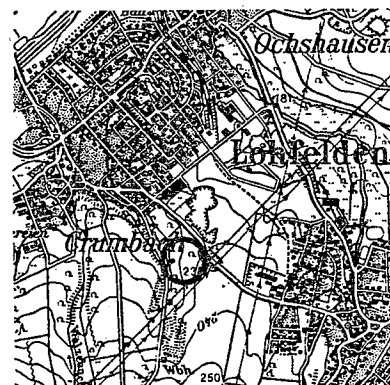
Gemeinde Waldkappel, Gemarkung Harmuthsachsen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4825-NW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

**Anlage 2, Übersichtskarten zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 16. August 1995**



Gemeinde Waldkappel  
 Gemarkung Harmuthsachsen



Gemeinde Lohfelden,  
 Crumbach

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter L 4722 und L 4924 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

965

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 16. August 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ vom 14. März 1978 (Hessisch Niedersächsische Allgemeine vom 25. März 1978), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1994 (StAnz. S. 3942), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1).

**Anlage 1**

**Abgrenzungskarten, Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“**

Kassel, 16. August 1995

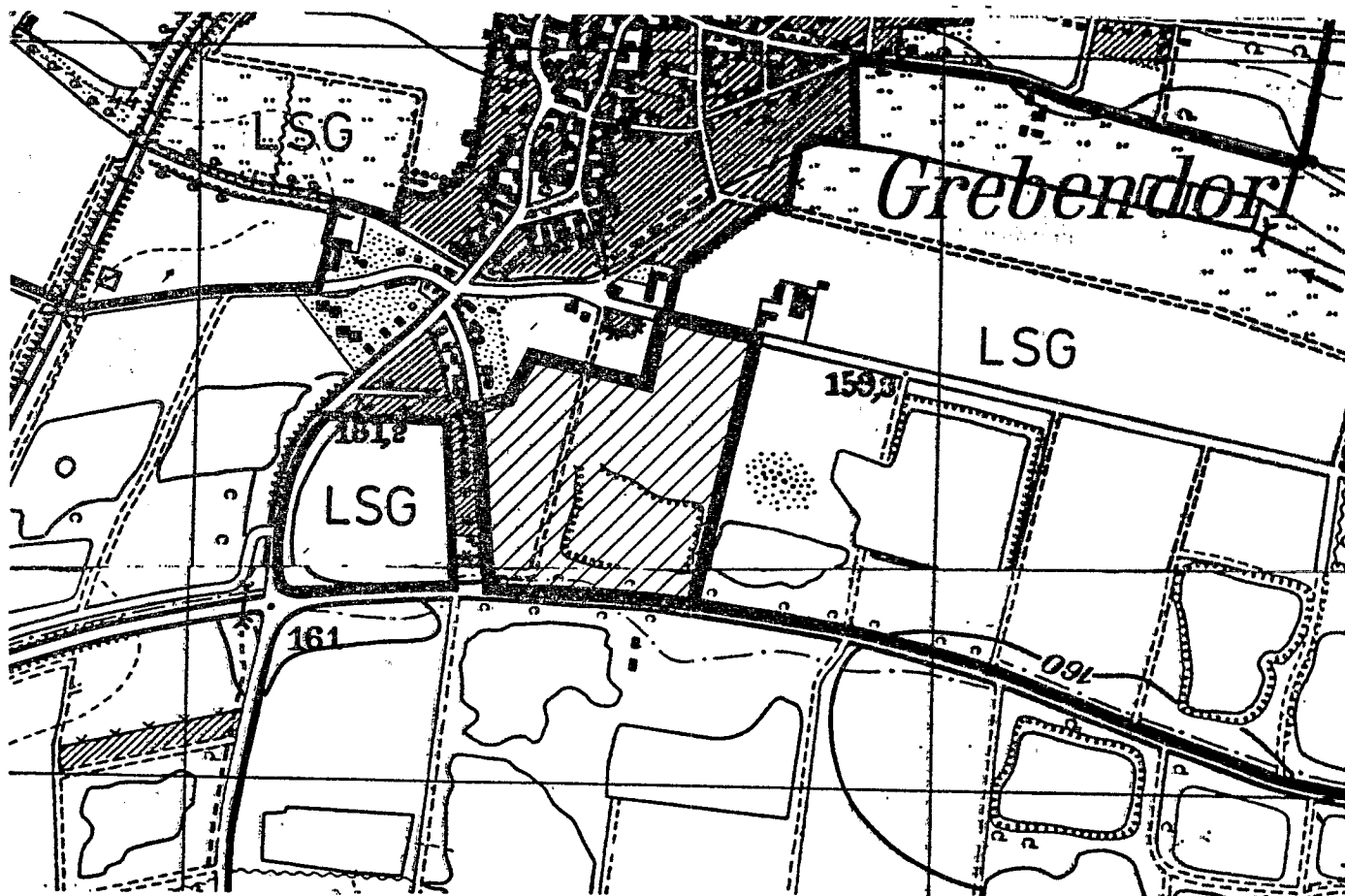
**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 16. August 1995

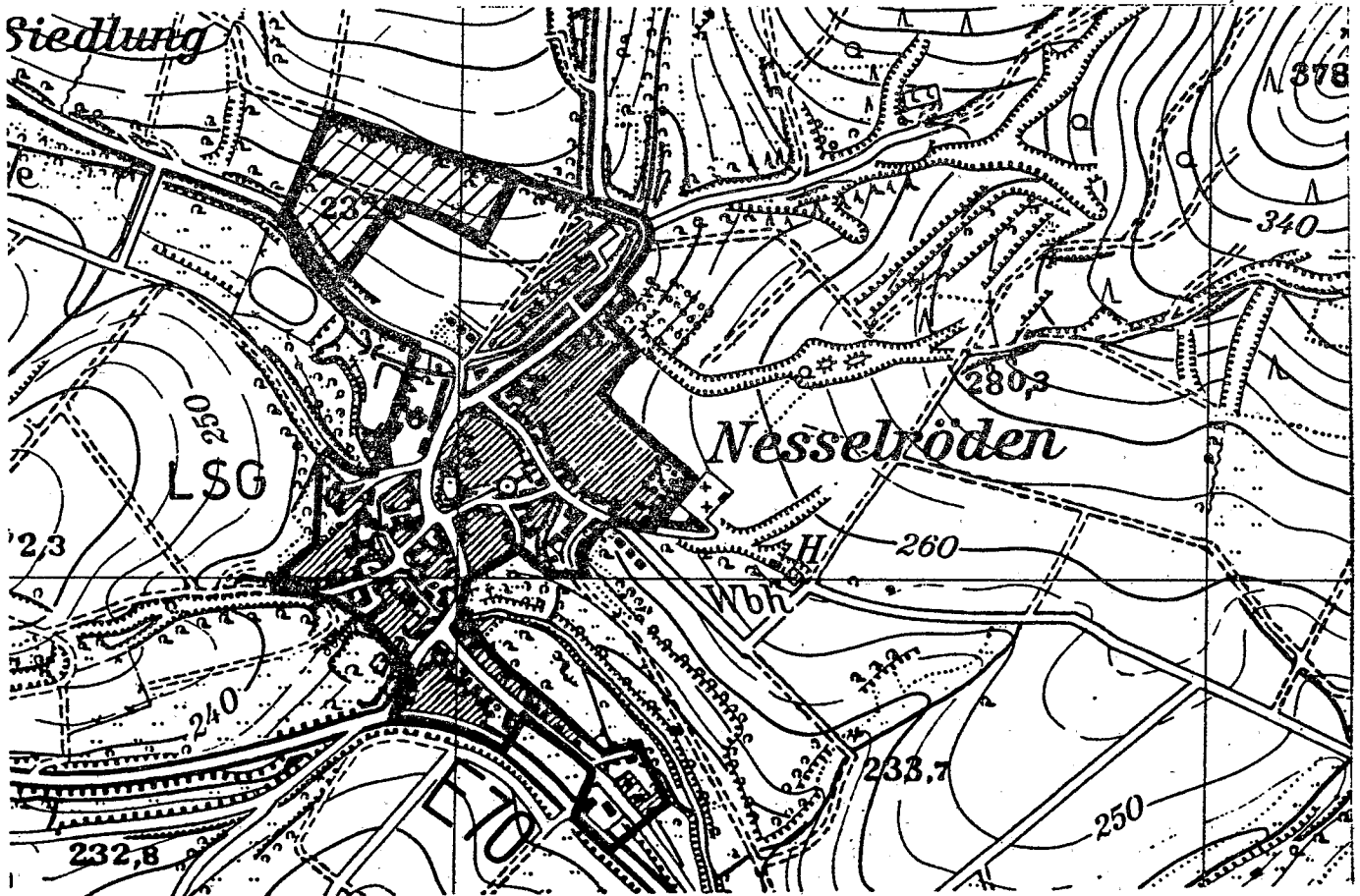
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 37/1995 S. 3014



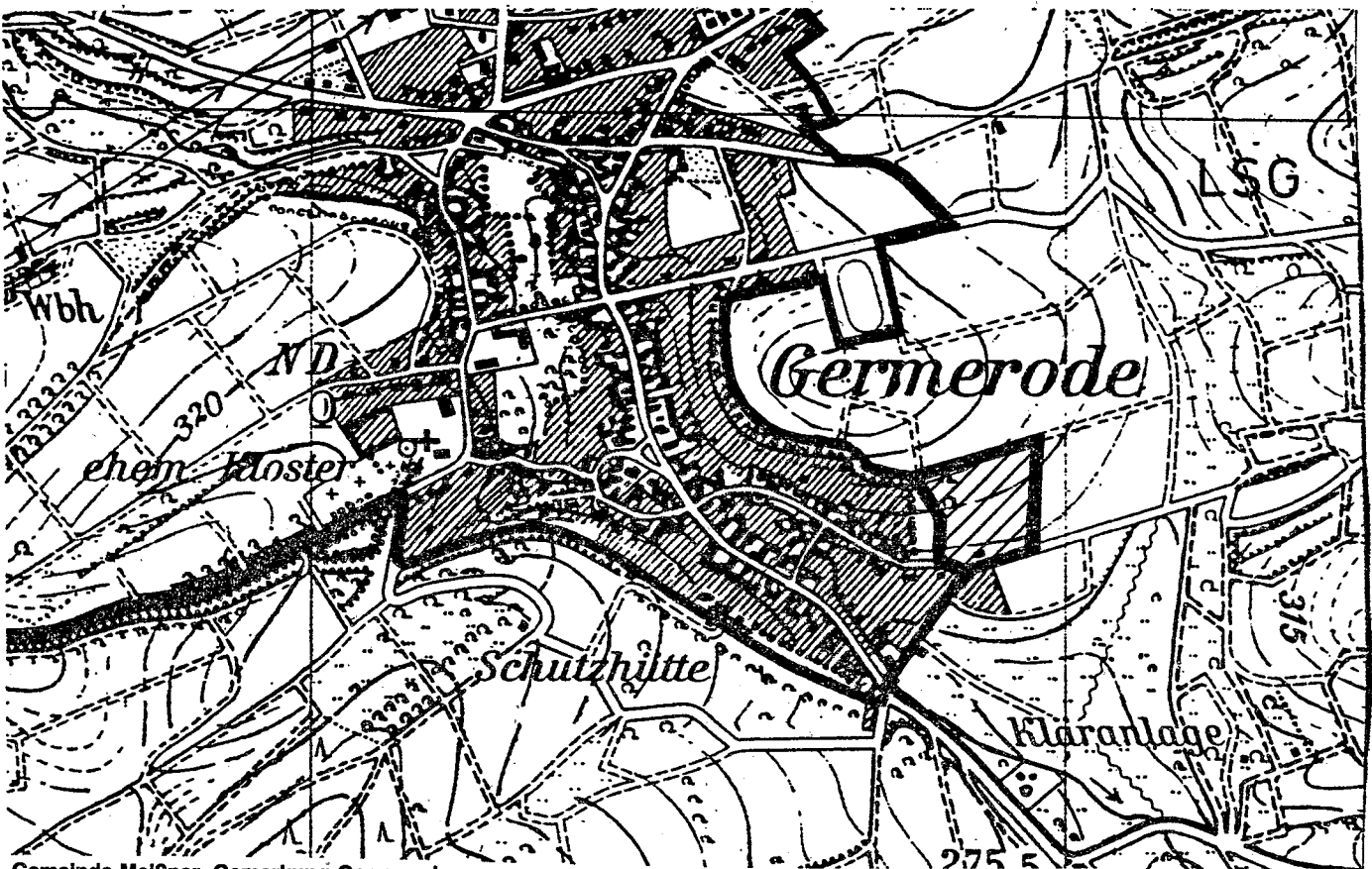
Gemeinde Meinhard, Gemarkung Grebendorf

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blätter 4726 SW und 4826 NW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007



Gemeinde Herleshausen, Gemarkung Nesselröden

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4926 SO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

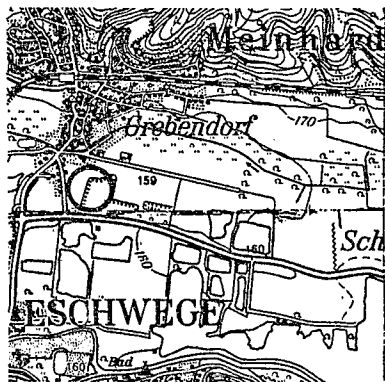


Gemeinde Meißner, Gemarkung Germerode

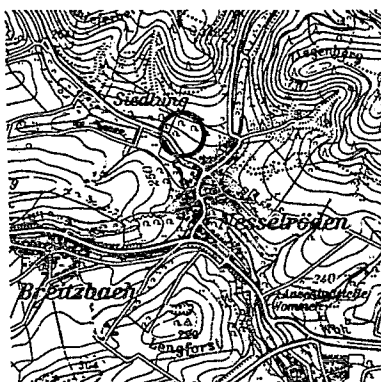
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4825 NW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

## Anlage 2

Übersichtskarten zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 16. August 1995



Gemeinde Meinhard,  
Gemarkung Grebendorf



Gemeinde Herleshausen,  
Gemarkung Nesselröden



Gemeinde Meißner,  
Gemarkung Germerode

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter L 4726, L 4925 und L 4926 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Das Tarifrecht im öffentlichen Dienst (Eingruppierung von A—Z).** Von Hans-Georg Hofmann. Loseblattwerk, Gesamtwerk mit bisher 14 Erg. Lieferungen, 2 Ordn., DIN A5, 128,— DM (Seitenpreis der Erg. Liefg. 0,24 DM). Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied. ISBN 3-472-00164-X

Das anzuzeigende Werk ist im Februar 1990 auf den Markt gebracht und im Laufe der Jahre kontinuierlich ausgebaut worden (inzwischen liegt die 14. Ergänzungslieferung vor).

Autor und Verlag haben frühzeitig erkannt, daß die Frage der Eingruppierung für Personalverwaltungen, Personalvertretungen und nicht zuletzt wegen der immer knapper werdenden Vergütungs-/Lohnerhöhungen auch für die Mitarbeiter erheblich an Bedeutung gewinnt. Angesichts der vielfach sehr abstrakten Tätigkeitsmerkmale bestehen doch häufig Schwierigkeiten, die tariflich zutreffende Eingruppierung festzustellen.

Das Werk gibt ausführliche Erläuterungen zu den im öffentlichen Dienst üblicherweise ausgeübten Tätigkeiten und baut insbesondere darauf auf, daß die für eine Bewertung notwendigen Informationen, jeweils bezogen auf bestimmte Funktionen oder Berufsbezeichnungen, z. B. „Bezügerechner“ oder „medizinisch-technischer Assistent“, gegeben werden. Die Hinweise umfassen den anzuwendenden Tarifvertrag, die maßgebenden Tätigkeitsmerkmale, die aktuelle Rechtsprechung und nicht zuletzt spezielle Erläuterungen, z. B. Empfehlungen und Hinweise der im Kommunalbereich eingesetzten Fachgremien (u. a. Gruppenausschuß für Kranken- und Pflegeanstalten der VKA).

Die Loseblattsammlung war zunächst nahezu ausschließlich auf den Kommunalbereich bezogen, umfaßt zwischenzeitlich aber auch Funktionsbezeichnungen der Angestellten und Arbeiter bei Bund und Ländern.

Das „Tarifrecht im öffentlichen Dienst (Eingruppierung von A—Z)“ ist ein vorzüglicher lexikalischer Ratgeber durch das „Dickicht“ des Eingruppierungsrechts. Das Werk stellt eine wichtige Entscheidungshilfe für die in erster Linie mit Eingruppierungsfragen befaßten Personalsachbearbeiter und Personalräte dar, es ist aber auch nicht minder wertvoll für Verbandsvertreter, Gewerkschaftssekretäre etc.

Die langjährige Tätigkeit des Verfassers, Hans-Georg Hofmann, beim Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, zunächst als Verbandsreferent und jetzt als stellv. Geschäftsführer, spiegelt sich in der Praxisbezogenheit wider.

Das Werk kann ohne Einschränkungen empfohlen werden.

Oberamtsrat Manfred Michler

**Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus.** Von Reinhard Merkel. 1994, 650 S., geb., 110,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3549-1

Nach wie vor tun sich viele Juristen schwer mit Karl Kraus, einem Autor, der von sich selbst gesagt hat: „Mein Reinlichkeitsgefühl ist so sehr entwickelt und die ethischen Hemmungen in mir sind so stark ausgebildet, daß ich es einst verschmäht habe, Jurisprudenz zu studieren.“ Die Schwierigkeiten mit Karl Kraus sind vor allem auf die Schärfe seiner Justiz- und Strafrechtspolitik zurückzuführen, die durch Form und Inhalt verletzen mußte und zum Teil noch heute verletzt. Andererseits haben Sprachgewalt und -witz in Verbindung mit den gerade heute wieder aktuellen Kraus'schen Grundthemen — Trennung von Recht und Moral, Beschränkung der staatlichen

Strafbefugnis auf den Rechtsgüterschutz und möglichst exakte Formalisierung der strafrechtlichen Konfliktverarbeitung — dazu geführt, daß der Autor überaus häufig und mit viel Gewinn zitiert wird. Die Sekundärliteratur zu Karl Kraus ist geradezu ins Riesenhafte gewachsen.

Was kann ein Werk mit dem Titel „Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus“ vor diesem Hintergrund Neues bringen? Der Verfasser dieser Münchener Dissertation stellt zunächst umfänglich die Ideen- und dogmengeschichtliche Entwicklung des Straf- und Strafprozeßrechts im ausgehenden 19. Jahrhundert dar, die Gustav Radbruch später mit den Schlagworten „Soziale Strafrechtsreform“ und „Liberale Strafprozeßreform“ bezeichnet hat. Sodann skizziert er die politischen Konturen — soweit sie mit den politischen Grundlagen der strafrechtlichen Auseinandersetzungen jener Zeit zusammenhängen — des Werks der Zeitschrift „Die Fackel“, von der Karl Kraus 37 Jahrgänge und 922 Nummern herausgegeben und den weitestgehendsten Teil davon selbst geschrieben hat. Anschließend stellt Merkel nachweisbare Einflüsse Franz von Liszts und des österreichischen Dogmatikers Heinrich Lammasch auf die strafrechtstheoretischen Grundorientierungen des Karl Kraus dar. Er analysiert die rechtsphilosophischen Prämissen, die den zahlreichen strafrechtlichen Einzelinterventionen des Satirikers zugrunde lagen. Auf diesen Grundlagen untersucht Merkel im wichtigsten Teil seines Werkes praktisch alle wesentlichen straf- und strafverfahrensrechtlichen Einzelthemen, die Karl Kraus in mehr als drei Jahrzehnten seines öffentlichen Schreibens aufgegriffen hat.

Es handelt sich um eine große Fleißarbeit, die zwar — wie nicht anders zu erwarten — der Rezeptionsgeschichte des Werkes von Karl Kraus keine grundlegenden neuen Erkenntnisse hinzufügt, doch alle Schattierungen seiner Rechts- und Justizkritik sorgfältig analysiert. Das gilt gleichermaßen für das Kraus'sche Grundanliegen der „ethischen Überfrachtung des Strafrechts“ wie im konkreten Tagesfall für seine Einzelinterventionen wegen unangemessener oder gar rechtsverletzender Behandlung von Angeklagten, Zeugen oder Tatopfern.

Allerdings hat das Buch auch unnötige Längen. So erscheinen die detaillierten Darlegungen über die persönlichen Beziehungen zu Franz von Liszt und Heinrich Lammasch wenig nutzbringend. Auch erwartet man in einem Buch über einen Satiriker — selbst wenn es sich um eine wissenschaftliche Untersuchung handelt — einige der witzigen und geistreichen Zitate, die man nicht nur mit Genuß liest, sondern die die Dinge häufig mehr auf den Punkt bringen als lange Erläuterungen. Da das Buch Merkels es hieran durchaus fehlen läßt, seien an dieser Stelle wenigstens aus den Kraus'schen Originalschriften noch folgende für sein Denken charakteristischen Aphorismen wiedergegeben:

„Das Charakteristische der Strafrechtspflege ist, daß sie Zweifel schafft, ob man mehr die richtige oder die falsche Anwendung des Gesetzes beklagen soll.“

„Auf die Frage, ob er denn wisse, was unschicklich sei, hat einmal ein kleiner Junge geantwortet: Unschicklich ist, wenn jemand dabei ist. Und der erwachsene Gesetzgeber möchte immer dabei sein!“

„Enthaltbarkeit rächt sich immer. Bei dem einen erzeugt sie Pusteln, beim anderen Sexualgesetze.“

„Der Skandal fängt an, wenn die Polizei ihm ein Ende macht.“

„Und wenn (die Justiz) sagt, daß eine Frau bereits im fünften Monat ist, so meint sie gewiß die Untersuchungshaft.“

Leitender Ministerialrat Dr. Harald Kolz



**Kraftverkehrs-Kontrolle.** Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Aktuelles Handbuch. Von Helmut Gerlach und Jörg Mergenthaler, 27. Erg. Liefg., Gesamtwerk, 2. Ordn., 87,— DM. Verlag Wilhelm Jungling GmbH & Co. KG, 85757 Karlsfeld. ISBN 3-88947-055-6.

Die 27. Ergänzungslieferung hat den Bearbeitungsstand 1. Juli 1995. Sie enthält in Teil B 2 Informationen über die Diskussion bezüglich der Einführung eines neuen EG-Kontrollgeräts. Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994, welches Bestandteil der 24. Ergänzungslieferung war, wird ohne Berechnung neu abgedruckt, da die ursprüngliche Fassung einen redaktionellen Fehler im Kolumentitel enthielt.

Rechtsprechung und Gesetzestexte werden auf den neuesten Stand gebracht. Im Teil C findet sich die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes zur Verwendung von Schaublättern für das EG-Kontrollgerät, die für einen anderen Geschwindigkeitsbereich zugelassen sind.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten im Teil A 20 entspricht allerdings noch immer nicht in vollem Umfang dem Stand der Rechtslage. Nicht berücksichtigt wurde die durch Art. 8 Abs. 15 des Kostenrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325), erfolgten Änderungen des OWiG (§ 105, 106, 107, 133). Zu erwähnen ist hier insbesondere die Änderung des § 107, die u. a. eine Gebührenanhebung vorsieht. § 134 (Berlin-Klausel) ist seit Inkrafttreten des Einigungsvertragsgesetzes gegenstandlos.

Ministerialrat Dirk Friedrich

**Umweltschutz,** Loseblatt-Textsammlung des Umweltrechts der Bundesrepublik Deutschland. Von Prof. Dr. Michael Kloepfer. 3. Aufl., 21. Erg. Liefg., Stand: 15. März 1995, 570 S., 98,— DM (+1 neuer Ordn., 9,— DM); Gesamtwerk, 3880 S., 1. Ordn., 158,— DM. Verlag C. H. Beck, München, ISBN 3-406-34625-1

Das Umweltrecht hat sich in der deutschen Rechtsordnung innerhalb zweier Jahrzehnte fest etabliert. Diese Tatsache belegt augenfällig die führende Textsammlung zum Umweltrecht, die Kloepfer betreut: Mit der jetzt anzudeutenden 21. Ergänzungslieferung muß ein breiterer Ordner mitgeliefert werden, um die anschwellende Textmenge zu bändigen.

Die 21. Ergänzungslieferung bringt vor allem die Neufassung verschiedener Gesetze und Verordnungen (insbesondere das Arzneimittelgesetz und die Gentechnik-Sicherheitsverordnung). Neben umfangreichen Änderungen in

einigen wichtigen Rechtsbereichen ist das neu aufgenommene Magnet-schwebebahnplanungsgesetz zu erwähnen, das aber wohl nicht allzu viele Benutzer der Sammlung wirklich benötigen werden.

Bevor also noch breitere Ordner für diese Textsammlung in Erwägung gezogen werden, sollten sich Herausgeber und Verlag zu einer Beschränkung der Sammlung entschließen. Für einen Verzicht böten sich insbesondere das Baurecht und das Raumordnungsrecht an, weil sie in anderen Textsammlungen ausreichend repräsentiert sind, sowie Teile des Stoffrechts (Arznei- und Düngemittel), deren umweltrechtlicher Bezug ohnehin wenig ausgeprägt ist. Von dieser „Schwäche durch Überfülle“ abgesehen, bleibt „der Kloepfer“ ein unentbehrliches Handwerkszeug für alle, die im Umweltbereich professionell arbeiten.

Staatssekretär Rolf Brandt

**Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag — BAT (Bund, Länder und Gemeinden).** Bearb. v. MinDir. a. D. Alfred Breier, Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Kieffer und Reg.Dir. Horst Hoffmann. Loseblatt-Kommentar, 132. Erg.-Liefg. zur 1. Aufl., 300 S., DIN A5, 99,— DM; Gesamtwerk, 4616 S., 4 Plastikordn., 178,— DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co. KG in der Verlagsgruppe Jehle-Rehm, 81675 München. ISBN 3-8073-0211-5

Diese Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt insbesondere

- das Ergebnis der Vergütungstarifverhandlungen 1995 mit seinen zahlreichen Tarifverträgen und seinen sonstigen Auswirkungen;
- den 22. Änderungstarifvertrag vom 17. Februar 1995 zum Versorgung-TV;
- die völlige Neubearbeitung der Erläuterungen zu § 47 BAT;
- die Ergänzung der Erläuterungen zu § 60 BAT im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht aufgeworfene Frage des Wiederauflebens nichtig gewesener tariflicher Altersgrenzenregelungen;
- den von der Bundesregierung vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung in Vollzug gesetzten Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (insbesondere hinsichtlich der Auslandszuschläge);
- die Änderungen der SR 2 × BAT durch den 70. Änderungstarifvertrag zum BAT.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. Juni 1995.

Amtsrat Uwe Bauer

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1995

MONTAG, 11. SEPTEMBER 1995

Nr. 37

## Güterrechtsregister

**4480**

GR 2220 — Neueintragung — 21. 8. 1995: Elke Wittig geb. Donges, geboren am 25. 8. 1962, Ralf Wittig, geboren am 20. 9. 1966, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 7. Juli 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 8. 1995

Amtsgericht

**4481**

GR 723 — Neueintragung — 18. 7. 1995: Eheleute Horst Woiczehowske, geboren am 15. 3. 1925, und Ruth Woiczehowske geb. Kessler, geboren am 19. 9. 1923, beide wohnhaft in Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 25. Februar 1995 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 18. 7. 1995

Amtsgericht

**4482**

GR 724 — Neueintragung — 20. 7. 1995: Eheleute Peter Josef Helmich, geboren am 17. 11. 1940, und Edith Erika Gömann geb. Frommert, geboren am 29. 9. 1945, beide wohnhaft in Wiesbaden. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juli 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 20. 7. 1995

Amtsgericht

**4483**

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2845 — 31. 7. 1995: Die Eheleute Helmut Ludwig Hermann Sölter und Utta Pettel geb. Günther, beide in Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 13. Dezember 1994 Gütertrennung vereinbart.

GR 2871 — 2. 8. 1995: Die Eheleute Nazario Soccio und Angela Soccio geb. Salerno, beide in Griesheim, haben durch Vertrag vom 1. Juni 1995 Gütertrennung vereinbart.

GR 2872 — 14. 7. 1995: Die Eheleute Helmut Steil und Erika Anita Steil geb. Roßmann, beide in Modautal, haben durch Vertrag vom 19. Juni 1995 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 24. 8. 1995

Amtsgericht

**4484**

6 GR 964 — Neueintragung — 28. 8. 1995: Illner, Dr., Jörg-Christian, geboren am 18. 3. 1965, Illner, Dr.-Ing., Steffi, geb. Arndt, geboren am 9. 12. 1967, Eschwege. Durch notariellen Vertrag vom 4. Juli 1995 ist Gütertrennung vereinbart

Eschwege, 30. 8. 1995

Amtsgericht

**4485**

GR 467 — Neueintragung — 29. 8. 1995: Guido Eich, geboren am 19. 6. 1967, und Claudia Eich geb. Röhrig, geboren am 15. 7. 1968, beide in Waldbrunn-Hintermeilingen,

Nordstraße 19. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 29. 8. 1995

Amtsgericht

**4486**

GR 468 — Neueintragung — 31. 8. 1995: Eheleute Ante Tomić, geboren am 16. 5. 1948, und Iva Tomić, geboren am 21. 11. 1952, beide Hospitalstraße 4, 65589 Hadamar. Durch Vertrag vom 26. August 1994 ist bezüglich des Grundbesitzes Neuenahr, Blatt 4607, Flur 11, Flurstück 1602/664, der deutsche gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gewählt worden (§ 1558 BGB i. V. m. Art. 15 II Ziff. 3 EGBGB).

Hadamar, 31. 8. 1995

Amtsgericht

**4487**

GR 720 — Neueintragung — 31. 7. 1995: Eheleute Braun, Karl-Heinz, geboren am 5. 3. 1935, und Braun geb. Osten, Vera Ruth Elsbeth, geboren am 28. 9. 1933, beide Schillerstraße 2, 36151 Burghaun-Hünhan. Durch notariellen Vertrag vom 28. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 31. 7. 1995

Amtsgericht

**4488**

GR 583 — Neueintragung — 29. 8. 1995: Eheleute Armin Singer, geboren am 21. 8. 1939, und Ingrid Sonja Singer geb. Keller, geboren am 12. 6. 1950, beide wohnhaft in Idstein-Walsdorf. Durch notariellen Vertrag vom 8. Februar 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 29. 8. 1995

Amtsgericht

**4489**

8 GR 1463 — Neueintragung — 18. 8. 1995: Eheleute Manuela Müller-Code geb. Müller, geboren am 23. 10. 1961, und William Lee Code, geboren am 6. 9. 1941, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 23. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein im Taunus, 23. 8. 1995

Amtsgericht

**4490**

7 GR 969 — Neueintragung — 15. 8. 1995: Rudi Willi Eufinger, geboren am 22. 8. 1955, Amtmann-Finger-Straße 40, 65611 Brechen-Niederbrechen, Britta Eufinger geb. Lang, geboren am 19. 8. 1958, Amtmann-Finger-Straße 40, 65611 Brechen-Niederbrechen. Durch notariellen Vertrag vom 21. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg, 15. 8. 1995

Amtsgericht

**4491**

GR 660 — Neueintragung — 18. 8. 1995: Die Eheleute Karl Dech und Alberta Dech geb. Böhs, beide wohnhaft Forstweg 4, 37249 Neu-Eichenberg, haben durch Vertrag vom 3. Mai 1995 Gütertrennung vereinbart.

Witzenhausen, 18. 8. 1995

Amtsgericht

## Nachlaßsachen

**4492**

6 VI St 16/94: Die Verwaltung des Nachlasses des am 13. Juni 1994 verstorbenen Josef Starzec, zuletzt wohnhaft Haus am Blasiusberg, Hauptstraße 36, 65599 Dornburg-Dorndorf, wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Herr Horst Schuy, Mitarbeiter des Vereins für Jugend- und Erwachsenenhilfe des Diakonischen Werkes Limburg, Parkstraße 12, 65549 Limburg.

Hadamar, 23. 8. 1995

Amtsgericht

## Vereinsregister

**4493**

VR 689 — Neueintragung — 30. 8. 1995: Freizeittreff e. V., Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 30. 8. 1995

Amtsgericht

**4494**

VR 566 — Neueintragung — 22. 8. 1995: Tischtennisclub-Hettenhain, mit dem Sitz in Bad Schwalbach-Hettenhain.

Bad Schwalbach, 22. 8. 1995

Amtsgericht

**4495**

2 VR 249 — Neueintragung — 24. 8. 1995: Handballförderverein Butzbach, Sitz: Butzbach.

Butzbach, 24. 8. 1995

Amtsgericht

**4496**

VR 250 — Neueintragung — 31. 8. 1995: Kinderhaus Kathmandu, Sitz: 35510 Butzbach.

Butzbach, 31. 8. 1995

Amtsgericht

**4497**

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2553 — 5. 5. 1995: Gemeinsame Heimgesellschaft Frankenstein-Kaserne in Darmstadt.

VR 2557 — 25. 7. 1995: Verein zur Förderung der Internationalität (VFI) an der TH Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 2566 — 7. 8. 1995: Landesverband Ambulantes Operieren Land Hessen in Darmstadt.

VR 2564 — 19. 7. 1995: Kultur-Verein Wacker Fabrik e. V. in Mühlthal.

VR 2568 — 10. 8. 1995: Verein zur Unterstützung selbstverwalteter Projekte in Darmstadt.

VR 2569 — 10. 8. 1995: Verein zur Förderung des Orgelbaus in St. Ludwig in Darmstadt.

VR 2571 — 19. 7. 1995: Feuerwehrverein Klein-Bieberau/Webern e. V. in Modautal.

VR 2574 — 19. 7. 1995: Ober-Ramstadt Moskitos - Förderverein für den Jugend-Masketball in Ober-Ramstadt e. V. in Ober-Ramstadt.

VR 2575 — 14. 8. 1995: Chamäleon-Theater in Seeheim-Jugenheim.

VR 2577 — 16. 8. 1995: Initiative zur Förderung arbeitsorientierten Lernens und Lehrens e. V. Förderverein der Friedrich-List-Schule in Darmstadt.

VR 2581 — 24. 8. 1995: CADdy-User-Group Rhein-Main e. V. in Darmstadt.

VR 2583 — 10. 8. 1995: DIALOG zum Wohle des Kindes Rheins-Main e. V. in Darmstadt.

**Veränderungen:**

VR 708 — 9. 8. 1995: Evangelischer Bund, Landesverband Hessen und Nassau in Darmstadt. Der Name des Vereins ist geändert in Landesverband Hessen und Nassau des Evangelischen Bundes e. V.

VR 716 — 16. 8. 1995: REFA — Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e. V. in Darmstadt. Der Name des Vereins ist geändert in REFA — Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e. V.

VR 1530 — 27. 7. 1995: Camping- und Caravaning-Club Darmstadt eingetragener Verein in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 15. Mai 1995 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 2365 — 16. 8. 1995: Verein zur Förderung der Jugend-Umweltarbeit in der Stadt Darmstadt. Der Name des Vereins ist geändert in Verein zur Förderung der Jugend-Umweltarbeit in Darmstadt und Umgebung.

**Löschung:**

VR 1967 — 19. 7. 1995: Jesuiten-Niederlassung Darmstadt e. V. in Darmstadt. Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Darmstadt, 24. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4498**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg**

8 VR 851 — 22. 8. 1995: 1. JUDO — CLUB Groß-Zimmern; Sitz: 64846 Groß-Zimmern.

8 VR 852 — 22. 8. 1995: Verein für Jugendarbeit; Sitz: 64354 Reinheim. Der Sitz ist von Darmstadt nach Reinheim verlegt.

Dieburg, 22. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4499**

3 VR 400 — Neueintragung — 24. 8. 1995: Sportschützen Verein Frankenberg, 35066 Frankenberg.

Frankenberg (Eder), 24. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4500**

9 VR 1190 — Neueintragung — 24. 8. 1995: Türkische Kultur und Freizeit, Fulda.

Fulda, 24. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4501**

VR 898 — Neueintragung — 28. 6. 1995: Taekyon Gelnhausen eingetragener Verein in Gelnhausen.

Gelnhausen, 28. 6. 1995 **Amtsgericht**

**4502**

41 VR 1441 — Neueintragung — 11. 8. 1995: Vereinsring Dörnigheim e. V., Maintal.

Hanau, 11. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4503**

VR 535 — Neueintragung — 18. 8. 1995: Elternverein Betreute Grundschule Ulmtal, 35753 Greifenstein-Allendorf. Die Veröffentlichung Nr. 3907 vom 21. Juli 1995 wird insoweit berichtet.

Herborn, 21. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4504**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau**  
VR 2649 — 19. 7. 1995: Such- und Rettungshundestaffel Kassel, Sitz Kassel.

VR 2650 — 19. 7. 1995: CAREA, Sitz Kassel.

VR 2652 — 20. 7. 1995: Verein der Freunde und Förderer der Kindertagesstätte am Jungfernkopf, Sitz Kassel.

VR 2653 — 20. 7. 1995: Kasseler Polo Freunde 94, Sitz Kassel.

VR 2654 — 31. 7. 1995: Die Menschenrechte, Sitz Kassel.

VR 2655 — 2. 8. 1995: Verein zur Förderung des Kultur- und Begegnungszentrum BRÜCKENSCHLAG, Sitz Kassel.

VR 2656 — 2. 8. 1995: Spunk Kassel — Freizeit integrativ Erleben, Sitz Kassel.

VR 2657 — 2. 8. 1995: Hospizverein Kassel, Sitz Kassel.

VR 2658 — 4. 8. 1995: Forum NLP, Sitz Kassel.

VR 2659 — 4. 8. 1995: VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER IGS KAUFUNGEN, Sitz Kaufungen.

VR 2660 — 8. 8. 1995: Eiskunstlauf-Verein Kassel, Sitz Kassel.

VR 2661 — 8. 8. 1995: mannagerie-Männerzentrum Kassel, Sitz Kassel.

VR 2662 — 16. 8. 1995: Förderverein der Leimbornschnule, Sitz Kassel.

**Veränderung:**

VR 2557 — 19. 7. 1995: 1. VW Club Baunatal, Sitz Baunatal. Die Mitgliederversammlung vom 18. Februar 1995 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Kassel, 29. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4505**

8 VR 917 — Neueintragung — 30. 8. 1995: Montessori Fördergemeinschaft Kronberg e. V., Kronberg im Taunus.

Königstein im Taunus, 30. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4506**

VR 430 — Neueintragung — 9. 8. 1995: Museum im Vorwerk e. V. Sitz: 35327 Ulrichstein (Vogelsbergkreis).

Lauterbach (Hessen), 9. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4507**

VR 431 — Neueintragung — 9. 8. 1995: MGV gem. Chor Dirlammen e. V. Sitz: 36369 Lautertal-Dirlammen.

Lauterbach (Hessen), 9. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4508**

VR 1746 — Neueintragung — 16. 8. 1995: Hohe Damenschaft der Amazonia Nova, Sitz: Marburg.

Marburg, 16. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4509**

VR 1747 — Neueintragung — 16. 8. 1995: Children Center, Sitz: Marburg.

Marburg, 16. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4510**

VR 360 — Neueintragung — 25. 8. 1995: Deutsch-japanischer Freundschaftsverein, Spangenberg.

Melsungen, 25. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4511**

VR 390 — Neueintragung — 25. 8. 1995: a) Freizeitfreunde Burkhardt e. V.

b) Schotten-Burkhardt

Nidda, 25. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4512**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main**

VR 1638 — 2. 8. 1995: Melodia Boys Neu-Isenburg, Sitz: Neu-Isenburg.

VR 1639 — 17. 8. 1995: Förderverein der Waldschule Obertshausen, Sitz: Obertshausen.

Offenbach am Main, 22. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 5**

**4513**

VR 469 — Neueintragung — 22. 8. 1995: Förderverein der Usinger Asse, Gemeinnützige Gesellschaft für Ambulante Soziale Stationäre Einrichtungen, Usingen.

Usingen, 29. 8. 1995 **Amtsgericht**

**Vergleiche — Konkurse**

**4514**

N 48/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Dr.-Ing. L. Müller & Söhne Ges. für Bautechnik GmbH & Co. KG, Alsfeld**, ist auf den

27. September 1995, 10.30 Uhr, Saal 6, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Abberufung und Neubestellung eines Gläubigerausschussesmitgliedes.

Alsfeld, 28. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4515**

6 N 73/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **IVK Industrie-Verwaltung GmbH i. L.**, vertreten durch den Liquidator: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Gluckensteinweg 52 B, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 24. August 1995, um 14.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Wolfgang Hoppe, Königsteiner Straße 105, 65812 Bad Soden, Telefon: 0 61 96/65 05-0.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4516**

6 N 92/95: Am 24. August 1995, 17.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Intelligent Environments GmbH, Max-Planck-Straße 9 a, 61381 Friedrichsdorf/Taunus**. Geschäftsführer: Roger Willcocks und Karsten Hirsch.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Wolfgang Hoppe, Königsteiner Straße 105, 65812 Bad Soden, Telefon: 0 61 96/65 05-0, Telefax: 0 61 96/65 05-49.

Anmeldefrist: 10. November 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. Oktober 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 9. Oktober 1995, um 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 4. Dezember 1995, um 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4517**

1 N 51/95: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Lip-pert Abbruch- und Brandschadenbeseitigung GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Bankkaufmann Helmut Rück, Industrie-straße 8-10, 61118 Bad Vilbel, ist am 24. August 1995, 16.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet, und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Sequester: Rechtsanwalt Dr. Winfried Reiss, Telemannstraße 18, 60323 Frankfurt am Main.

Bad Vilbel, 24. 8. 1995

Amtsgericht

**4518**

1 VN 1/95: Die Firma **eps engineered product service GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Jochen Walter Hoffmann, Robert-Bosch-Straße 12, 61184 Karben, hat am 14. August 1995 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg, bestellt worden. Heute, 16.00 Uhr, wurde gemäß § 12 i. V. m. § 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Bad Vilbel, 28. 8. 1995

Amtsgericht

**4519**

3 N 18/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Puco und Baier GmbH „Kleine Brasserie“**, Herrstraße 49, 63674 Altenstadt, vertreten durch die Geschäftsführerin Petra Baier, Händelstraße 14, 63694 Limeshain, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 28. September 1995, 9.00 Uhr, Raum 104, I. Stock, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1.

Büdingen, 18. 8. 1995

Amtsgericht

**4520**

3: N 20/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **RF plan + bau GmbH mit Sitz in Altenstadt**, wird dem Konkursverwalter ein weiterer Vorschuf auf seine zu erwartende Vergütung in Höhe von 15 700,— DM festgesetzt. Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 23. 8. 1995

Amtsgericht

**4521**

81 N 72/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ch. Gockenbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Sasse, Salzschlirfer Straße 9, 60386 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

9. Oktober 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 78 312,60 DM zzgl. 11 746,88 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO,

b) Auslagen: 674,50 DM zzgl. 101,18 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 23. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**4522**

81 N 485/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Dominium Gesellschaft für Haus- und Wohnungseigentum mbH**, Goethestraße 18, 60313 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Gerwin Walter Spahlinger, wird zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 204 KO (Einstellung mangels Masse), Termin auf den

28. September 1995, 7.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock, anberaumt.

Frankfurt am Main, 18. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**4523**

81 N 881/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des eingetragenen Vereins: **Gesellschaft für Sozialökonomie und Weiterbildung**, Wittelsbacher Allee 27, 60316 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

24. Oktober 1995, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 790,70 DM zzgl. 418,60 DM MwSt. bzw. Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen 67,60 DM zzgl. 10,14 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 16. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**4524**

81 N 108/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Günther Reul**, Inhaber der Firma **Kuhn & Reul — Schreinerei —**, An der Wellenburg 7, 60437 Frankfurt am Main, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 11. Oktober 1995, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Tagesordnungspunkt: Anhörung und Beschlußfassung über die Anregung des Konkursverwalters auf eine mögliche Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 15. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**4525**

81 N 534/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Baugrund-Bohrergesellschaft mbH u. Co. KG**, Friedberger Landstraße 307, 60389 Frankfurt am Main, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 204 KO (Einstellung mangels Masse) auf den

5. Oktober 1995, 7.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Etage, Zimmer 283, anberaumt.

Frankfurt am Main, 17. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**4526**

81 N 625/95: Über das Vermögen der **ORIBAU Hoch- und Tiefbau GmbH**, Zur Frankfurter 161, 60529 Frankfurt am Main, ge-

setzlich vertreten von dem Geschäftsführer Ranko Orsolich, wird heute, am 21. August 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg im Taunus, Telefon: 0 61 73/94 03 41.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1995 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am

28. September 1995, 8.00 Uhr, Prüfungstermin am

26. Oktober 1995, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 21. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**4527**

81 N 181/95: Über das Vermögen der Firma **HTS Hotel & Travel Service Unger GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Schmitz, zuletzt geschäftsansässig: Neue Kräme 29, 60311 Frankfurt am Main, wird heute, am 28. August 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Josef Schmitt, Kaiserstraße 70, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 25 05 75, Telefax: 25 09 01.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1995 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am

26. September 1995, 8.45 Uhr, Prüfungstermin am

24. Oktober 1995, 8.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Oktober 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 28. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**4528**

N 49/95: Über das Vermögen der Firma **A. H. Construct Bau GmbH**, Kurstraße 16, 61231 Bad Nauheim, vertreten durch den Geschäftsführer Arno Kittner, ist am Dienstag, dem 29. 8. 1995, 10.10 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Udo Schwab, Poststraße 1, 35410 Hungen.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1995 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, dem 27. Oktober 1995, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, dem 17. November 1995, 10.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz

der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Oktober 1995 anzeigen.

**Friedberg (Hessen), 29. 8. 1995 Amtsgericht**

**4529**

24 N 72/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen **Hristos Hatjopoulos**, Gesellschafter der Firma Angeliki Tavlaridis & Hristos Hatjopoulos GbR, Kelsterbacher Straße 70, 64546 Mörfelden-Walldorf, Schuldner und Antragsgegner, wird heute am 22. August 1995 zur Sicherung der Masse gegen den Antragsgegner angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

2. Die Sequestrierung des Geschäftsbetriebs des Schuldners.

3. Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

4. Allgemeine Post- und Telegrafensperre. Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Rechtsanwalt Ullrich Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim.

**Groß-Gerau, 22. 8. 1995 Amtsgericht**

**4530**

24 N 73/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen **Angeliki Tavlaridis**, Gesellschafterin der Firma Angeliki Tavlaridis & Hristos Hatjopoulos GbR, An den Sportplätzen 21, 64546 Mörfelden-Walldorf, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird heute am 22. August 1995 zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

2. Die Sequestrierung des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.

3. Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

4. Allgemeine Post- und Telegrafensperre. Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Rechtsanwalt Ullrich Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim.

**Groß-Gerau, 22. 8. 1995 Amtsgericht**

**4531**

42 N 9/95: Über das Vermögen der Firma **KUNA Kunststoff- und Naturasphaltbeschichtungs-, Fertigungs- und Vertriebs GmbH**, Fraunhoferstraße 1, 63454 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Andrzej Fanzloch, wird heute am 21. August 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 11. Oktober 1995. Vor dem Amtsgericht, Raum 111, Stock I, im Gerichtsgebäude Güterbahnhofstraße 3, werden folgende Termine abgehalten:

23. Oktober 1995, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie

15. November 1995, 10.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und

zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Oktober 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG Hanau (BLZ 506 400 15).

**Hanau, 21. 8. 1995 Amtsgericht, Abt. 42**

**4532**

42 N 79/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Möser Zerkleinerungstechnik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Erik Möser, Seligenstädter Straße 89-93, Hanau, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnungen Termin auf

Freitag, den 22. September 1995, 9.30 Uhr, Amtsgericht Hanau, Güterbahnhofstraße 3, Zimmer 111, bestimmt.

**Hanau, 22. 8. 1995 Amtsgericht**

**4533**

42 N 42/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **F. und L. Industriesteuerungs- und Elektrobau GmbH, Im Unterfeld 11, 63543 Neuberg**, wird Schlußtermin bestimmt auf den

26. September 1995, 9.00 Uhr, Raum 112, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 30 989,65 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 533,30 DM festgesetzt.

**Hanau, 24. 8. 1995 Amtsgericht**

**4534**

42 N 210/95: Über das Vermögen der Firma **Bauer Bau- und Kunstschlosserei Stahl- und Metallbau GmbH**, Weinbergstraße 12, 63477 Maintal, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Küper, wird heute am 23. August 1995, 14.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 20. Oktober 1995. Vor dem Amtsgericht, Raum 111, Stock I, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, werden folgende Termine abgehalten:

11. Oktober 1995, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

15. November 1995, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und

zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG Filiale Hanau.

**Hanau, 24. 8. 1995 Amtsgericht, Abt. 42**

**4535**

N 11/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Werner Grimm, Hochheim am Main**. Dem Schuldner ist am 29. August 1995 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

**Hochheim am Main, 29. 8. 1995 Amtsgericht**

**4536**

651 N 166/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schott Bau GmbH, Lohfelden**, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Schott, wohnhaft in 34298 Helsa, Lautenbachweg 2, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Donnerstag, den 2. November 1995, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

**Kassel, 22. 8. 1995 Amtsgericht, Abt. 651**

**4537**

651 N 97/90a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinz-Dieter Wenzel, Am Heegeberg 7, 34233 Fuldatal**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 2 417,96 DM.

Zu berücksichtigen sind 2 006,49 DM Masseschulden und bevorrechtigte Forderungen der

Rangklasse I:	24 446,62 DM,
Rangklasse II:	120 941,97 DM,
Rangklasse III:	575,58 DM
und nicht bevorrechtigte Forderungen mit 594 595,88 DM.	

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32-34, 34117 Kassel (Zimmer 206), aus.

**Kassel, 23. 8. 1995 Der Konkursverwalter Dr. Westhelle**

**4538**

5 N 11/95: Über das Vermögen der Firma **Haas Bedachungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Haas, Wittigstraße 1-3, 35260 Stadtallendorf, ist am 21. August 1995, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Falk Fichtner, Albert-Schweitzer-Straße 24, 35260 Stadtallendorf (Telefon: 0 64 28/10 75).

Konkursforderungen sind bis zum 30. Oktober 1995, schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137, 204 II KO am Mittwoch, 4. Oktober 1995, 10.00 Uhr;

Prüfungstermin am Mittwoch, 15. November 1995, 10.00 Uhr; beide Termine vor dem Amtsgericht 35274 Kirchhain, Saal 116.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. September 1995 anzeigen.

Kirchhain, 23. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4539

21 N 78/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma **Chris Herry Show GmbH, Marktstraße 13—14, 56130 Bad Ems**, die Firma eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau zu HRB 3700 und vertreten durch die Geschäftsführerin Christine Bauer, wird der Beschluß des Amtsgerichts Koblenz vom 19. Juni 1995 — Allgemeines Veräußerungsverbot — aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse gemäß § 107 Abs. 1 Konkursordnung durch Beschluß des Amtsgerichts Koblenz vom 18. August 1995 abgewiesen worden ist.

Koblenz, 18. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4540

9 N 15/95 — Beschluß: In der Nachlaßkonkursache über den Nachlaß Prof. Dr. med. **Karl Franz Heinrich Foet, zuletzt wohnhaft im Haderheck 3, 61462 Königstein im Taunus**, wird für

Donnerstag, den 5. Oktober 1995, 13.30 Uhr, im Saal 4, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Verkauf eines Grundstücks.

Königstein im Taunus, 22. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4541

9 N 59/95: In dem Nachlaßkonkursverfahren nach dem am 28. 2. 1993 verstorbenen **Frau Marie Luise Grave, Liegnitzer Straße 14, 65779 Kelkheim**, ist durch Beschluß vom 22. August 1995 über den Nachlaß ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Königstein im Taunus, 22. 8. 1995 Amtsgericht, Abt. 9

#### 4542

N 34/95: In dem Konkursverfahren der Firma **Mercurion Computer Trading GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Romy Barth, Rathausstraße 113, 68519 Viernheim — Antragstellerin —, wird die am 23. Mai 1995 angeordnete Sequestration nebst Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Konkursantrag mangels Masse durch Beschluß vom 14. August 1995 kostenpflichtig zurückgewiesen wurde.

Lampertheim, 24. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4543

N 57/95 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der AOK Rheinland-Pfalz, 67001 Ludwigshafen — Gläubigerin —, gegen die **Renova Bau + Consulting Aktiengesellschaft, Lampertheim**, vertreten durch den Vorstand Wolfgang Nitsche, Alfred-Nobel-Straße 14, 68519 Viernheim — Schuldnerin —, wird heute, um 9.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Rechtsanwalt Klaus Berner, P 4, 1—3, 68161 Mannheim, wird beauftragt, ein Gut-

achten zur Vermögenslage der Gemeinschuldnerin zu erstellen.

Lampertheim, 24. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4544

N 53/95, N 60/95 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren a) der Hanseatischen Krankenkasse, 22039 Hamburg, b) Techniker Krankenkasse, 22291 Hamburg, — Gläubiger —, gegen Firma **ETE-Gesellschaft für Energietechnologie und Engineering mbH & Co. KG**, vertreten durch die ETE-Gesellschaft für Energietechnologie und Engineering mbH, Ratingen, diese vertreten durch den Geschäftsführer Karl Schwarz, Schwetzinger Straße 21, 68519 Viernheim — Schuldnerin —, wird heute, um 9.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, wird beauftragt, ein Gutachten zur Vermögenslage der Gemeinschuldnerin zu erstellen.

Lampertheim, 24. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4545

N 45/83 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **MTA Rohr- und Montagebau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Andrea Djuricic geb. Reich, Rathausstraße 25, 68519 Viernheim, wird ein besonderer Prüfungstermin für nachträglich angemeldete Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 4. Oktober 1995, 14.05 Uhr, Saal 10, im Gebäude des Amtsgerichts Lampertheim, Bürstädter Straße 1.

Lampertheim, 28. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4546

N 14/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren gegen Firma **SMS-Service Management Systems GmbH für Hotels & Restaurants**, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Patzak, Lillenthalstraße 12, 68519 Viernheim, wird besonderer Prüfungstermin bezüglich der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 11. Oktober 1995, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gebäude des Amtsgerichts Lampertheim, Bürstädter Straße 1.

Lampertheim, 28. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4547

7 N 42/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **LTL Logistik Nahtransport Limburg GmbH, Gartenstraße 24, 65556 Limburg-Staffel**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 20 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 29. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4548

7 N 29/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **LAN Computersysteme GmbH** wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, den 25. September 1995, 10.00 Uhr, Saal B 12, im Gebäude B des Amtsgerichts, Walderdorffstraße 12.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Limburg a. d. Lahn, 30. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4549

7 N 52/95: Konkursverfahren **Manfred Fritzsche, Liebigstraße 31, 63225 Langen**, Az.: 7 N 52/95 AG Langen:

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der z. Z. vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 25. 8. 1995

Der Konkursverwalter  
Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneller  
Rechtsanwalt und Notar

#### 4550

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Combiphoto Foto-Video-Vertriebs GmbH** — Amtsgericht Rüsselsheim, Aktenzeichen 4 N 45/95 — zeige ich gemäß § 60 KO die Massearmut an.

Mainz, 30. 8. 1995

Der Konkursverwalter  
Bardo M. Sigwart  
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

#### 4551

N 23/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Interbeauty Vertriebs-GmbH in Bad König** ist mit Zustimmung der Konkursgläubiger gemäß § 202 KO eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 95 000,— DM inkl. MwSt. und 18 026,48 DM Auslagen inkl. MwSt. festgesetzt.

Michelstadt, 27. 7. 1995 Amtsgericht

#### 4552

1 N 30/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute **Hermann und Brigitte Haas, Mohastraße 5, 35410 Hungen**, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 20 000,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Nidda, 18. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4553

1 N 8/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Autoteile Sommer GmbH in Nidda**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Semmerau, Fasanenweg 55, 35435 Wetztenberg, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 19 935,35 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 890,10 DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Nidda, 23. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4554

7 N 150/95: Über das Vermögen der Firma **Händler-Einkaufs-Zentrale HEZ GmbH, Am Goldberg 1, 63150 Heusenstamm**, vertreten durch den Geschäftsführer Burkhardt Fellbaum, wird heute, am 23. August 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Matthias Hartard, Kaiserstraße 54, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 5. Oktober 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 11. Oktober 1995, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 28. November 1995, 11.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 5. Oktober 1995.

**Offenbach am Main, 23. 8. 1995 Amtsgericht**

#### 4555

7 N 76/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kessler GmbH, Babenhäuser Straße 22-26, 63128 Dietzenbach, vertreten durch die Geschäftsführer Johannes Jürgen Hecken, Waldstraße 16 a, 56410 Montabaur, und Uwe Willi Joachim Lüdemann, Wachenburger Straße 116, 68219 Mannheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Donnerstag, 2. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 311, III. Stock, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 17 204,33 DM, die baren Auslagen auf 90,06 DM festgesetzt.

**Offenbach am Main, 16. 8. 1995 Amtsgericht**

#### 4556

7 N 185/95: Über das Vermögen der Firma dnt Forschungs- und Entwicklungs GmbH + Co communication + computer Service KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma dnt Forschungs- und Entwicklungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Rechtsanwalt Achim Stamm, Waldstraße 57, 63128 Dietzenbach, wird heute, am 25. August 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans C. Sauer, Schillstraße 2, 63067 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 9. Oktober 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 12. Oktober 1995, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, den 14. November 1995, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 9. Oktober 1995.

**Offenbach am Main, 28. 8. 1995 Amtsgericht**

#### 4557

7 N 144/95: Über das Vermögen der Firma d+V Druck- und Verlags GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Karin Rebell, Frankfurter Straße 16, 63263 Neu-Isenburg,

wird heute, am 29. August 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 12. Oktober 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, den 17. Oktober 1995, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, den 20. November 1995, 14.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 12. Oktober 1995.

**Offenbach am Main, 29. 8. 1995 Amtsgericht**

#### 4558

4 N 13/95: Der Antrag des Förderverein der Rüsselsheim Razorbacks, Im Rothenstein 6 B, 65428 Rüsselsheim, eingetragen im Vereinsregister des AG Rüsselsheim zu VR 504, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das eigene Vermögen ist durch Beschluß vom 27. März 1995 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

**Rüsselsheim, 15. 8. 1995 Amtsgericht**

#### 4559

4 N 45/95: Über das Vermögen der Firma Combiphot Foto-Video-Vertriebs GmbH, Goethestraße 2, 65428 Rüsselsheim, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Burghard Pflugrad und Dieter Weber, ist am 25. August 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Bardo Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1995 zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am

Donnerstag, dem 2. November 1995, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am

Donnerstag, dem 14. Dezember 1995, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. September 1995 ist angeordnet.

**Rüsselsheim, 25. 8. 1995 Amtsgericht**

#### 4560

N 4/95: Über das Vermögen der AFB Arbeitsgemeinschaft für Baudurchführungen Dipl.-Ing. Borde, Götz und Partner oHG, Senefelder Straße 1 K, 63110 Rodgau, vertreten durch die Geschäftsführer Erhard Borde, Hermann Götz, Ursula Heinrich, ist am 29. August 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo Sigwart, Griesheim.

Konkursforderungen sind bis 30. September 1995 zweifach bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte sowie eine

eventuelle Einstellung mangels Masse (§ 204 KO):

Montag, den 9. Oktober 1995, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, den 27. November 1995, 10.00 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 1, im Erdgeschoß.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. September 1995.

**Seligenstadt, 29. 8. 1995 Amtsgericht**

#### 4561

8 N 19/95: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Axel Zöllner, Holztechnik- und Spezialmontagen, Sackerweg 17, 65614 Beselich, ist am 21. August 1995, um 11.00 Uhr, die Sequestration der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Zum Sequester ist bestellt: Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin-Hangelar.

**Weilburg, 21. 8. 1995 Amtsgericht**

#### 4562

8 N 5/95: Über das Vermögen der Firma Arndt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Reuter, Eckenheimer Landstraße 309, 60320 Frankfurt am Main (vorher Fichtenhof, 35796 Weinbach-Blesensbach), ist am 22. August 1995, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Schäfer, Lindenstraße 9, 65555 Limburg-Offheim.

Anmeldefrist bis zum 2. Oktober 1995.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. Oktober 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Weilburg, Mauerstraße 25, Saal 28, am

Montag, dem 9. Oktober 1995, 13.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134, 137 KO und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Weilburg, 22. 8. 1995 Amtsgericht**

#### 4563

3 N 73/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MLZ Lineartechnik GmbH, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dipl.-Ing. G. Michael, Goethestraße 15, 35641 Schöffengrund 4, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

**Wetzlar, 31. 7. 1995 Amtsgericht**

#### 4564

62 N 8/91 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Genc Bauunternehmen GmbH, Schmalweg 50, 55252 Mainz-Kastel, vertreten durch die Geschäftsführerin Ruth Genc, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 2. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Saal 402, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen
3. Genehmigung des mit Frau Genc geschlossenen Vergleichs
4. Verschiedenes

**Wiesbaden, 22. 8. 1995 Amtsgericht**

#### 4565

62 N 76/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend TAS Teilzeit-Arbeits-Service

**GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans J. Utsch, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 6. Juli 1995 mangels Masse abgewiesen. Das am 16. Mai 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 8. 1995

Amtsgericht

**4566**

62 N 135/95: Konkursantragsverfahren betreffend **CTW Motor Control Systems GmbH**, Zimmermannstraße 10 a, 65185 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Laszlo Szalay.

Der Schuldner ist am 22. August 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 22. 8. 1995

Amtsgericht

**4567**

62 N 141/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Gesellschaft für Softwareentwicklung P. Böse mit beschränkter Haftung**, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Böse-Altmeier, Straße der Republik 23, 65203 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 25. August 1995 um 12.05 Uhr verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 25. 8. 1995

Amtsgericht

**4568**

3 N 11/95: Über das Vermögen der **Firma Strickwarenfabrik Marks GmbH**, Hessisch Lichtenau, ist am 17. August 1995, 16.00 Uhr, Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Wiehage, Landgrafenstraße 32, Hessisch Lichtenau.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1995 zweifach bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

29. September 1995, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

15. Dezember 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Witzenhausen, Walburger Straße 38, Witzenhausen, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. September 1995 ist angeordnet.

Witzenhausen, 22. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 3

**Zwangsvolle Versteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch

zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**4569**

K 23/94: Das im Grundbuch von Bernsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 572, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Bernsfeld, Flur 1, Nr. 174/2, Landwirtschaftsfläche, im Dorf, Größe 9,65 Ar,

Flur 1, Nr. 176/1, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 9, Größe 4,76 Ar, soll am Freitag, dem 3. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elvira Thomas geb. Dietz, Grüner Weg 9, Mücke/Bernsfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 174/2 auf 2 413,— DM,

Flur 1, Nr. 176/1 auf 310 280,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 312 693,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 21. 8. 1995

Amtsgericht

**4570**

K 49/94: Das im Grundbuch von Untergeis, Band 12, Blatt 383, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis Nr. 6, Flur 1, Flurstück 34/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Sprengel 19, Größe 13,57 Ar,

soll am Freitag, dem 24. November 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Stell,

b) Cornelia Stell geb. Remiorz,

beide in Neuenstein-Untergeis.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf

680 000,— DM

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 18. 8. 1995

Amtsgericht

**4571**

8 K 22/95: Der halbe Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Gronau, Band 32, Blatt 1083, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gronau, Flur 15, Flurstück 42/2, Ackerland, in der Rosenhalle, Größe 10,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. November 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Keidl geb. Böss, geboren am 26. 10. 1950, Bad Vilbel, — zur Hälfte —,

Beschlagnahmedatum: 23. Mai 1995.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (zur Hälfte) auf 4 224,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 22. 8. 1995

Amtsgericht

**4572**

8 K 24/95: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Gronau, Band 32, Blatt 1083, eingetragene halbe Miteigentumsanteil,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gronau, Flur 14, Flurstück 68, Ackerland (Obstbaumstück), Am Oberweg, Größe 10,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Dezember 1995, 8.30 Uhr, Saal 3, Ebene 2, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, Bad Vilbel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Keidl, geb. Böss, geboren am 26. 10. 1950, Bad Vilbel, — zur Hälfte —,

Beschlagnahmedatum: 23. 5. 1995.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das halbe Miteigentumsanteil von

4 496,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 22. 8. 1995

Amtsgericht

**4573**

K 1/95: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 43, Blatt 1619, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 15, Flurstück 253/1, Gebäude- und Freifläche, Am Goldfloß 31, Größe 5,81 Ar,

soll am Freitag, dem 24. November 1995, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Haus, Elektrormeister, Am Goldfloß 31, 35080 Bad Endbach-Hartenrod.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

501 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 21. 8. 1995

Amtsgericht

**4574**

3 K 28/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rommelhausen, Band 28, Blatt 866,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur 3, Nr. 32/35, Gebäude- und Freifläche, Wernher-von-Braun-Straße 1, Größe 11,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. November 1995, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 7. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Josun geb. Raab, Limeshain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 24. 8. 1995

Amtsgericht



**4575**

3 K 56/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 41, Blatt 1641, halbes Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Alt-nstadt, Flur 4, Nr. 10, Landwirtschaftsfläche, Am Rotengrundspfad, Größe 7,50 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Altenstadt, Flur 4, Nr. 62, Landwirtschaftsfläche, Am Rotengrundspfad, Größe 15,76 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Altenstadt, Flur 16, Nr. 298, Landwirtschaftsfläche, Im Bachstaden, Größe 2,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. November 1995, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß; Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Berg, Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 13 auf 1 500,— DM,

lfd. Nr. 14 auf 3 152,— DM,

lfd. Nr. 15 auf 468,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 22. 8. 1995

Amtsgericht

**4576**

7 K 12/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wenings, Band 26, Blatt 1271,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 29, Verkehrsfläche, Lutherstraße, Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 291/1, Verkehrsfläche, Lutherstraße, Größe 18,42 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 294,1, Verkehrsfläche, Lutherstraße, Größe 4,17 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 292, Verkehrsfläche, Lutherstraße, Größe 4,74 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wenings, Flur 14, Nr. 57, Ackerland, In der obersten Wertwiese, Größe 24,00 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 284, Grünland, Auf der Etwiese, Größe 3,87 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 271/1, Grünland, Auf den Kreuzen, Größe 28,25 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 274/1, Acker-Grünland, Auf der Etwiese, Größe 33,45 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 304, Verkehrsfläche, Am Breul, Größe 9,13 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 296/1, Landwirtschaftsfläche, An der Lutherstraße, Größe 12,47 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 302/1, Gebäude- und Freifläche, Kreuzweg 21, Größe 11,18 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 303/1, Gebäude- und Freifläche, Kreuzweg 21, Größe 6,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. November 1995, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang-Roger Dietz, Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 6 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 2 763,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 4 170,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 711,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 1 200,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 193,50 DM,

lfd. Nr. 11 auf 1 412,50 DM,

lfd. Nr. 13 auf 1 672,50 DM,

lfd. Nr. 14 auf 9 130,— DM,

lfd. Nr. 15 auf 3 117,50 DM,

lfd. Nrn. 16 und 17 auf 776 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 25. 8. 1995

Amtsgericht

**4577**

3 K 1/95: Der im Grundbuch von Heubach, Band 47, Blatt 1989, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Heubach, Flur 1, Flurstück 417, Gebäude- und Freifläche, Wasserfall 8, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Heubach, Flur 1, Flurstück 418, Gebäude- und Freifläche, Wasserfall 10, Größe 0,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. November 1995, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krämer, Horst Walter, Groß-Umstadt/Heubach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 417 auf 180 000,— DM,

Flurstück 418 auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 21. 7. 1995

Amtsgericht

**4578**

3 K 5/94: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 72, Blatt 3353, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Babenhausen, Flur 28, Flurstück 306, Hof- und Gebäudefläche, Am Hasenpfad 27, Größe 3,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Dezember 1995, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Jürgen Kinzer und Anne Rose Kinzer geb. Mayer, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 17. 8. 1995

Amtsgericht

**4579**

3 K 91/94: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 219, Blatt 7560, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 131/10, Gebäude- und Freifläche, Weberstraße 32 A, Größe 2,84 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. November 1995, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaudia Stasch geb. Krickser.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 17. 8. 1995

Amtsgericht

**4580**

84 K 194/94: Das im Grundbuch-Bezirk Höchst des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 102, Blatt 2911, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 328,68/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 14, Flurstück 580/842, Gebäude- und Freifläche, Dalbergstraße 10, Größe 2,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Gewerberäumen im Erdgeschoß nebst Abstellraum Nr. 1 im Keller und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2912, 2913) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 5. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1995 (Versteigerungsvermerk):

M'hamed Qualkadi, Dalbergstraße 10, 65929 Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

**4581**

84 K 225/94: Das im Grundbuch-Bezirk Langenhain des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 83, Blatt 2340, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 43, Flurstück 14/4, Gebäude- und Freifläche; Zu den Eichen 45 (vormals Weilbacher Wald der QU 2), Größe 24,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Weber, Quellenweg 2, 65719 Hofheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

**4582**

84 K 21/95: Das im Grundbuch-Bezirk Langenhain des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 72, Blatt 2011, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 33, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Oranienstraße 19, Größe 2,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Albrecht Becker, Oranienstraße 19, 65719 Hofheim-Langenhain.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 15. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4583

84 K 252/94: Das im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, eingetragene Wohnungseigentum,

a) Band 120, Blatt 4102,

lfd. Nr. 1 und 2: 234,55/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung,

b) Band 154, Blatt 5130,

lfd. Nr. 1: 35,60/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung,

zu a) und b) an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 646, Flurstück 164, Hof- und Gebäudefläche, Schweinfurter Weg 80, Größe 8,17 Ar,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4102 bis 4106, 5129, 5130) sowie in der Veräußerung (5-Zimmer-Wohnung und 2-Zimmer-Wohnung, mit Wendeltreppe verbunden) soll am

Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: Im Blatt 4102 am 15. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Darius Jason Kadagian, unbekanntes Aufenthalts;

in Blatt 5130 am 8. 12. 1994:

Ingeborg Annelies Ulbricht, Schweinfurter Weg 80, 60599 Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Nr. 1 auf 930 000,— DM,

Nr. 7 auf 220 000,— DM,

zusammen auf 1 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4584

84 K 40/94: Das im Grundbuch-Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 42, Blatt 1350, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 83/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 274, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Auf der Körnerwiese 4, Größe 4,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1346 bis 1354),

und das im Grundbuch-Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 42, Blatt 1351, auf den Namen des Schuldners eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 135/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 274, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Auf der Körnerwiese 4, Größe 4,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1346 bis 1354), sollen am

Mittwoch, dem 28. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1994 (Blatt 1350) und am 18. 4. 1994 (Blatt 1351) (Tage der Versteigerungsvermerke):

Gerd Kunath, Auf der Körnerwiese 4, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung Nr. 5 auf 495 000,— DM,

Wohnung Nr. 6 auf 805 000,— DM,

insgesamt auf 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 24. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4585

K 26/94: Das im Grundbuch von Jesberg, Band 42, Blatt 1158, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nrn. 4 und 5 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Hainstraße 13, Größe 3,11 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 75/5, Gebäude- und Freifläche — öffentlich, Hainstraße, Größe 0,08 Ar,

soll am Freitag, dem 10. November 1995, 10.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Bürger, jetzt Radtke, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 BV auf 84 000,— DM,

lfd. Nr. 5 BV auf 700,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 16. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4586

K 13/95: Das im Grundbuch von Mörlenbach/Odw., Band 84, Blatt 3023, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur 17, Flurstück 41/21, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 38, Größe 38,59 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. November 1995, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christian und Birgitt Philippitsch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) den Grundbesitz auf 895 000,— DM,

b) die Zubehörstücke des Schreinereibetriebs auf 120 150,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus mit Schreinerei und Anbau bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 22. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4587

K 20/95: Das im Grundbuch von Aschbach/Odw., Band 18, Blatt 539, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 301/140, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 26, Größe 5,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. November 1995, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Gutfleisch und Brigitte Gutfleisch geb. Wilke, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

660 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit integrierter Garage und Einliegerwohnung bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 24. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4588

K 15/94: Die im Grundbuch von Lindenfels, Band 54, Blatt 1938, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 267/10, Gebäude- und Freifläche, Der Kappacker, Größe 0,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Nr. 267/12, Gebäude- und Freifläche, Der Kappacker, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Nr. 267/131, Gebäude- und Freifläche, Burgackerweg, Größe 5,72 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 23. November 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne und Frank Wojak, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 3 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 800,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 505 000,— DM.

Das Grundstück lfd. Nr. 3 ist mit einem Zweifamilienhaus bebaut.

Die Grundstücke lfd. Nrn. 1 und 2 sind als Pkw-Stellplätze vorgesehen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 24. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4589

5 K 12/94: Die im Grundbuch von Marbach, Band 34, Blatt 1065, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 5, Flurstück 101/1, Platz, Bahnhofstraße, Größe 2,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marbach, Flur 5, Flurstück 86/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 6, Größe 11,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marbach, Flur 5, Flurstück 89/3, Platz, Bahnhofstraße, Größe 4,16 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 2. November 1995, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100 (3. Stock), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Küchenmeister Matthias Wolfschlag.

Dieser zweite Versteigerungstermin wurde gemäß § 85 a ZVG bestimmt, da im ersten Versteigerungstermin das Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreichte und Zuschlagsversagung erfolgte.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist festgesetzt auf insgesamt 1 380 340,— DM; lfd. Nr. 1: 35 100,— DM, lfd. Nr. 2: 1 282,840,— DM, lfd. Nr. 3: 62 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 18. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4590

K 50/94: Das im Wohnungsgrundbuch von Niedergründau, Band 68, Blatt 2088, eingetragene Wohnungseigentum, 34 787/100 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Niedergründau, Flur 6, Flurstück 145/1, Gebäude- und Freifläche, Weingartenstraße 15, Größe 7,10 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß sowie an der Garage und einem Raum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 und blau gekennzeichnet,

soll am Mittwoch, dem 29. November 1995, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. September 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Elsbett, und Heide Elsbett in Gründau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 24. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4591

24 K 19/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ginsheim, Band 128, Blatt 4792,

BV Nr. 1, Flur 4, Nr. 535/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Wingert 25, Größe 3,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. November 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Bender, Ulrike Bender, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

314 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 16. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4592

42 K 159/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Büdesheim, Band 63, Blatt 2419,

BV Nr. 1, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Nördliche Hauptstraße 4, Größe 10,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Konrad Mack, Schöneck.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4593

42 K 26/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 225, Blatt 9179,

BV Nr. 3, Gemarkung Hanau, Flur 50, Flurstück 64/22, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Münzer-Straße 4, Größe 8,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Sageder, Wehrheim-Obernheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 3 auf 2 540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4594

3 K 48/92: Das im Grundbuch von Offenbach, Band 39, Blatt 1324, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 9, Flur 13, Nr. 40/3, Gebäude- und Freifläche, Oranienstraße (Postanschrift: Wörlbergstraße 6 A), Größe 5,37 Ar,

soll am Freitag, dem 17. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude 35745 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Susewind geb. Knaf und Oliver Wetz, beide Mittenaar-Offenbach, in Bruchteils- und Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Nr. 40/3 auf 455 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herbhorn, 23. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4595

4 K 31/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vaake, Band 38, Blatt 969, Gemarkung Vaake,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 38, Grünland, Der Strörbusch, Größe 16,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 77/1, Gebäude- und Freifläche, Müндener Straße 31, Größe 2,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 83/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, Größe 6,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. November 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Göricke, 34359 Reinhardshagen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf

2 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf

62 480,— DM,

lfd. Nr. 3 auf

35 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 24. 7. 1995

Amtsgericht

#### 4596

641 K 186/93: a) das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 65, Blatt 1871, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 71/2, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße, Größe 21,26 Ar,

b) die im Grundbuch von Niedervellmar, Band 38, Blatt 1113, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 15, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 121/3, LB. 1233, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 11, Größe 7,27 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 16, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 121/4, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 11, Größe 6,72 Ar,

c) das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 65, Blatt 1852, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 71/3, Bauplatz, Holländische Straße, Größe 8,73 Ar,

d) die im Grundbuch von Niedervellmar, Band 41, Blatt 1208, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 121/5, LB. 1316, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 11, Größe 1,64 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 121/6, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 11, Größe 2,16 Ar,

zugunsten des Grundstücks, eingetragen in Blatt 1871, ist eine Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an den Grundstücken eingetragen in Blatt 1113, lfd. Nr. 15 und 16, und in Blatt 1852, lfd. Nr. 1, eingetragen,

zugunsten des Grundstücks, eingetragen in Blatt 1852, ist eine Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an den Grundstücken, eingetragen in Blatt 1113, lfd. Nr. 15 und 16, eingetragen,

(Gewerbegrundstücke mit Wohn-/Geschäftshaus und verschiedenen Hallengebäuden),

sollen am Montag, dem 13. November 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. OG, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. bzw. 28. 12. 1993, 10. 1. 1994 (Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Damm, Wolfgang, Vellmar.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

a) für das Grundstück, eingetragen in Blatt 1871, lfd. Nr. 1: 615 000,— DM,

b) für das Grundstück, eingetragen in Blatt 1113, lfd. Nr. 15: 163 691,92 DM,

c) für das Grundstück, eingetragen in Blatt 1113, lfd. Nr. 16: 151 308,08 DM,

d) für das Grundstück, eingetragen in Blatt 1852, lfd. Nr. 1: 26 190,— DM,

e) für das Grundstück, eingetragen in Blatt 1208, lfd. Nr. 5: 129 473,68 DM,

f) für das Grundstück, eingetragen in Blatt 1208, lfd. Nr. 6: 170 526,32 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 17. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 641

**4597**

641 K 236/94: Das im Grundbuch von Kassel, Band 644, Blatt 17 074, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 12/1 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur 46, Flurstück 142/29, LB 8256, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 149, Größe 14,01 Ar,

Flur 46, Flurstück 142/31, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 151, 153, 155, 157, 157 A, Größe 27,90 Ar,

Flur 46, Flurstück 142/33, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 149, Größe 4,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 155/31, 155/K31 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 17 028 bis 17 134); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsversteigerung wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. 11. 1990 (ETW mit ca. 51,35 m<sup>2</sup> Wfl. im 3. OG),

soll am Montag, dem 27. November 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hoffmann, Andreas, Werbach.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

**4598**

642 K 122/94: Das im Grundbuch von Weimar, Band 79, Blatt 2280, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Weimar, Flur 21, Flurstück 73/26, Gebäude- und Freifläche, Elfbuchenstraße 14 A, Größe 5,94 Ar, (bebaut mit zweigeschossigem Wohngebäude mit Anbauten),

soll am Mittwoch dem 17. Januar 1996, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerda Ursula Malics geb. Bachmann in Ahnatal.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 642**

**4599**

9 K 6/94: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 114, Blatt 3629,

lfd. Nr. 1: 505/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 296/2, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße 2—4, Größe 16,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes (1. OG links in 5-FH, 75 m<sup>2</sup> Wfl.),

soll am Dienstag, dem 24. Oktober 1995, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Jürgen Gerhard.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 262 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 21. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 9**

**4600**

1 K 43/93: Das im Grundbuch von Willingen, Band 83, Blatt 2411, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Willingen, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Flur 25, Flurstück 6/140, Gebäude- und Freifläche, Hoppecketalstraße 33, Größe 4,12 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 25, Flurstück 6/179, Gebäude- und Freifläche, Hoppecketalstraße 33, Größe 19,10 Ar,

soll am Freitag, dem 3. November 1995, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marita Drescher geb. Semberg, Willingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für BV lfd. Nr. 4 (inkl. Pauschale für Inventar und Zubehör von 30 000,— DM) auf 690 000,— DM,

BV lfd. Nr. 3 auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 16. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4601**

K 59/94: Das im Grundbuch von Biblis, Band 148, Blatt 6396, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 410, Gebäude- und Freifläche, Marie-Curie-Weg 1, Größe 5,24 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Dezember 1995, 10.15 Uhr, Saal 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Joachim Zimmermann,

b) Beate Zimmermann, beide wohnhaft Marie-Curie-Weg 1, Biblis, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 565 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 23. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4602**

K 5/95: Das im Grundbuch von Biblis, Band 116, Blatt 5457, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 258/3, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Rosengasse 3, Größe 3,02 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Dezember 1995, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Plösser, Johannes, Wingertfeldstraße 1, Bürstadt,

b) Löwer-Plösser, Dagmar, Kleine Rosengasse 3, Biblis, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 23. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4603**

K 64/93: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 284, Blatt 10 574, eingetragene Grundeigentum, 341/959 Anteil an dem Grundstück,

Gemarkung Viernheim, Flur 59, Nr. 54, Hof- und Gebäudefläche, Neuzenlache 83 b und 85, Größe 9,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem mit Nr. 3 bezeichneten Reihenhäuser und Sondernutzung des blau umrandeten Grundstücksteils,

soll am Freitag, dem 15. Dezember 1995, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Schleckmann,

b) Brigitte Schleckmann geb. Herrlein, beide wohnhaft: Neuzenlache 83 b, Viernheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 588 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 28. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4604**

7 K 43/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 102, Blatt 4513,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 242/2, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 26, Größe 3,95 Ar,

soll am 28. November 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a. Norbert Peter Kruse, Am Sonnenhang 34, 64850 Schaaheim,

b. Margarete Erika Anni Kruse, Am Sonnenhang 34, 64850 Schaaheim,

c. Walter Emil Petersen, Breidertring 88, 63322 Rödermark,

d. Margarete Erika Anni Kruse geb. Petersen, Am Sonnenhang 34, 64850 Schaaheim, und Walter Emil Petersen, Breidertring 88, 63322 Rödermark.

Die Schuldner sind Eigentümer zu a—c) zu je einem Viertel und zu d) in Erbengemeinschaft zu einem Viertel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 3. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4605**

K 39/94: Die im Grundbuch a) von Gunzenau, Band 7, Blatt 237, Gemarkung Gunzenau,

lfd. Nr. 65, Flur 1, Nr. 56, Ackerland, Hinter dem Horst, Größe 202,50 Ar,  
Wert: 23 287,50 DM,

lfd. Nr. 68, Flur 6, Nr. 11, Grünland-Acker, In der Gall, Größe 136,60 Ar,  
Wert: 14 343,— DM,

lfd. Nr. 69, Flur 6, Nr. 23, Ackerland, An der Obernau, Größe 160,75 Ar,  
Wert: 19 290,— DM,

lfd. Nr. 70, Flur 6, Nr. 118, Grünland, In der Naxburg, Größe 131,30 Ar,  
Wert: 11 817,— DM,

lfd. Nr. 71, Flur 6, Nr. 120, Grünland, Nadelwald, In der Naxburg, Größe 211,53 Ar,  
Wert: 27 721,80 DM,

b) von Ober-Moos, Band 14, Blatt 557, Gemarkung Ober-Moos,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 33, Ackerland, Grünland, Die schwarzen Wiesen, Größe 158,67 Ar,  
Wert: 16 660,— DM,

eingetragene Grundstücke sollen am Donnerstag, dem 9. November 1995, 9.00 Uhr im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maul, Elise, geb. Frächter,  
b) I. Jäger, Helga, geb. Hofmann,  
II. Schaaf, Armin,  
III. Schaaf, Beate,  
— zu b), I., II. und III. in Erbengemeinschaft —

c) Dietrich, Elisabeth, geb. Muth,  
d) I. Dietrich, Elfriede, geb. Muth,  
II. Dietrich, Heike,  
III. Dietrich, Ludwig,  
— zu d) I.—III. in fortgesetzter Gütergemeinschaft —

e) Dietrich, Walter Friedrich,  
f) Eckhardt, Elisabeth Margarete, geb. Dietrich,

g) Schnitzler, Helga Marie, geb. Dietrich,  
h) I. Schneider, August,  
II. Schneider, Erna, geb. Jost, Eheleute,  
— zu h) I. u. II. in Gütergemeinschaft —  
— zu a) bis h) in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 28. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4606**

K 16/94: Das im Grundbuch von Meiches, Band 12, Blatt 425, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Meiches,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Nr. 26/1, Landwirtschaftsfläche, Stordorfer Straße, Größe 12,39 Ar,  
lfd. Nr. 10, Flur 8, Nr. 26/3, Gebäude- und Freifläche, Stordorfer Straße, Größe 10,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. November 1995, 10.30 Uhr, Raum 103 (Sitzungssaal), I. Stock, im Gerichtsgebäude Lauterbach (Hessen), Königsberger Straße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Norbert Greb GmbH.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 9 auf 15 000,— DM,  
lfd. Nr. 10 auf 158 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach, 28. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4607**

7 K 103/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Band 24, Blatt 788,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrich-Ebert-Straße 5, Größe 5,50 Ar,  
soll am Freitag, dem 17. November 1995, 8.00 Uhr, Raum B11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Heinz Kreckel, Buderusstraße 5, 65556 Limburg a. d. Lahn-Staffel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Flurstück 4 auf 329 800,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 15. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4608**

7 K 58/94: Das im Grundbuch von Wetter, Band 57, Blatt 2155, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetter, Flur 26, Flurstück 131/7, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Hölchen 1, Größe 3,90 Ar,  
soll am 23. November 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Katharina Möhle geb. Damm, Wetter (inzwischen verstorben),  
b) Wilhelm Möhle, Wilhelmshütter Straße 1, 35232 Dautphetal-Friedensdorf,  
c) Helga Schmidt geb. Möhle, Bottendorfer Straße 19, 35066 Frankenberg,  
in Erbengemeinschaft zur Hälfte bzw. zu b und c in Erbengemeinschaft nach der zu a) verstorbenen Miteigentümerin zur Hälfte und deren Erbanteil an der anderen Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 28. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4609**

7 K 13/95: Das im Grundbuch von Altenvers, Band 15, Blatt 372, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenvers, Flur 1, Flurstück 59/2, Gebäude- und Freifläche, Tulpenstraße 1, Größe 8,80 Ar,  
soll am Donnerstag, dem 16. November 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Anna Schramm geb. Gutjer, Eichen-dorffstraße 13, 35102 Lohra-Altenvers,

Dagmar Gutjer, Rannenbergring 14, 63755 Alzenau-Kälberau,

Gabriele Hemberger geb. Gutjer, Wiesenstraße 7, 35102 Lohra-Kirchvers,  
Margot Lehnen geb. Gutjer, Sudetenstraße 7, 35039 Marburg,

in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 29. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4610**

1 K 36/94: Das im Grundbuch von Altmorschen, Band 35, Blatt 1153, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altmorschen, Flur 16, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Elzestraße 49, Größe 1,03 Ar,  
lfd. Nr. 3, Gemarkung Altmorschen, Flur 16, Flurstück 222/138, Landwirtschaftsfläche, Elzestraße, Größe 1,73 Ar,  
soll am Freitag, dem 27. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseier Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 11. 1994 bzw. 28. 3. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Ursula Bierwirth geb. Batz, Ernst-von-Harnack-Straße 42, 36179 Bebra.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 82 400,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 8 600,— DM,  
Gesamtwert: 91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 29. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4611**

1 K 28/95: Das im Grundbuch von Wolfershausen, Band 12, Blatt 377, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfershausen, Flur 6, Flurstück 74/22, Gebäude- und Freifläche, Birkenstraße 14, Größe 8,25 Ar,  
soll am Freitag, dem 3. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseier Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Willi Stahl und Renate Stahl geb. Ruppel, Birkenstraße 14, 34587 Felsberg-Wolfershausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

505 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 29. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4612**

7 K 17/94: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 264, Blatt 9162, eingetragene 115,68/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, lastend auf dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 562 bezeich-

neten Wohnung, Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 371,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Troltsch, Heinz, Erlensee,  
b) Stockmeier geb. Eberwein, Gabriele, Erlensee, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 10. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4613

7 K 36/95: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bürgel, Band 106, Blatt 3997, eingetragene Grundstück, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 4, Flurstück 139/2, LB 635, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 403, Größe 6,58 Ar, am Mittwoch, dem 31. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Müller, Offenbach am Main,  
b) Elisabeth Müller geb. Thiel, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 8. 1995 Amtsgericht

#### 4614

1 K 13/94: Der im Grundbuch von Lorchhausen, Bezirk Lorchhausen, Band 59, Blatt 2036, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 1, Größe 3,32 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 13/1, Platz Rheingärten, Größe 2,11 Ar,

Gartenland, Rheingärten, Größe 0,50 Ar, soll am Donnerstag, dem 14. Dezember 1995, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hui Chong Hargenrader geb. Kim in Oestrich-Winkel.

Im ersten Termin am 24. August 1995 wurde der Zuschlag nach § 85 a Abs. 1 ZVG versagt. Im neuen Termin ist eine Zuschlagsversagung aus § 74 a Abs. 1 oder § 85 a Abs. 1 ZVG nicht mehr möglich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 733 488,— DM,  
Ifd. Nr. 2 auf 24 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 24. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4615

1 K 23/93: Der im Grundbuch von Rüdesheim, Bezirk Rüdesheim, Band 84, Blatt 2971, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche, Klunkertshof 4, Größe 1,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Nahsner, geb. Michelmann, Rüdesheim am Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 25. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4616

K 21/94: Das im Grundbuch von Eckardroth, Band 11, Blatt 356, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eckardroth, Flur 4, Flurstück 43/4, Bauplatz, die lange Krautbeete, Größe 5,87 Ar,

(Baugelände im Neubau- und allgemeinen Wohngebiet, Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Eckardroth, Stiftungsstraße)

soll am Donnerstag, dem 14. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, im Gerichtsgebäude Dreibrüderstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma „ITW“ Immobilien Treuhand und Wirtschaftsbüro Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eschborn.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 43/4 auf 117 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 21. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4617

5 K 61/94: Das im Grundbuch von Usingen, Band 100, Blatt 3274, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 7, Flurstück 186/3, Gebäude- und Freifläche, Neutorstraße 6 a, Größe 9,40 Ar,

Ifd. Nr. 2/zu 1, Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 185/3, eingetragen in Usingen, Blatt 3345, Abt. II Nr. 2,

soll am Dienstag, dem 12. Dezember 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Dienstbach geb. Nußbaumer, Neutorstraße 6 a, 61250 Usingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 18. 8. 1995

Amtsgericht

#### 4618

5 K 68/94: Das im Grundbuch von Bezirk Treisberg, Band 5, Blatt 127, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Treisberg, Flur 1, Flurstück 19, Ackerland im Löwenhecker Feld, Größe 26,70 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Treisberg, Flur 1, Flurstück 30, Grünland im Grund, Größe 19,47 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Treisberg, Flur 1, Flurstück 56, Ackerland im Pferdskopf Feld, Größe 119,57 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 49, Gartenland, die Gärten, Größe 4,71 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Treisberg, Flur 1, Flurstück 44/1, Gebäude- und Freifläche, Größe 4,20 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Im Pferdskopf Feld, Größe 72,70 Ar,

soll am Dienstag dem 5. Dezember 1995, 9.00 Uhr, Raum 11 (Sitzungssaal), I. Stock, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Forstwart Matthias Moos, Hunoldstaler Straße 4, 61389 Schmitten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 2 670,— DM,

Ifd. Nr. 2 auf 4 867,— DM,

Ifd. Nr. 3 auf 17 935,— DM,

Ifd. Nr. 5 auf 4 710,— DM,

Ifd. Nr. 9 auf 100 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 31. 7. 1995

Amtsgericht

#### 4619

3 K 93/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ablar, Band 111, Blatt 3711,

Flur 19, Flurstück 477/59, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 73, Größe 3,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. November 1995, 10.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerd Läufer und Brigitte geb. Sinner, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

261 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 31. 7. 1995

Amtsgericht

#### 4620

3 K 72/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Philippstein, OT von Braunfels, Band 23, Blatt 676,

Flur 1, Flurstück 301, Hof- und Gebäudefläche, Im Lindwig 1 (Zweifamilienhaus mit Garage), Größe 5,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. November 1995, 13.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz-Dieter Zadina, Lahnu,  
b) Irene Schmidt, Braunfels, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 4. 8. 1995

Amtsgericht

**4621**

3 K 2/95: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 147, Blatt 3592, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Flur 15, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Die Stiegeberge, Größe 8,15 Ar,

soll am Freitag, dem 24. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 121, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sabine Ernst, Breslauer Straße 25, 38678 Claustal-Zellerfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 23. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4622**

3 K 29/93: Das im Grundbuch von Kleinalmerode, Band 33, Blatt 628, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nrn. 27, 28, 29 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kleinalmerode,

lfd. Nr. 27, Flur 12, Flurstück 42, Landwirtschaftsfläche, Auf der Klippstätte, Größe 97,95 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 1, Flurstück 28/1, Landwirtschaftsfläche, Hungershäuser Grund, Größe 37,98 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 1, Flurstück 29/1, Landwirtschaftsfläche, Hungershäuser Grund, Größe 34,84 Ar,

soll am Freitag, dem 10. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Wilhelm, Lindenplatz 1, 37217 Witzenhausen-Kleinalmerode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 27 auf 11 371,— DM,

lfd. Nr. 28 auf 2 848,— DM,

lfd. Nr. 29 auf 2 439,— DM,

insgesamt: 16 658,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4623**

3 K 8/95 (3 K 9/95): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Balhorn, Band 42, Blatt 1299, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 20, Größe 16,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Herrenknecht, geb. Mergard, Ute Doris, Bardelebenstraße 8, Kassel,

b) Herrenknecht, Hans-Joachim, Hauptstraße 20, Bad Emstal-Balhorn, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 6 auf 189 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 11. 8. 1995 **Amtsgericht**

**4624**

3 K 9/94 (3 K 24/95): Folgender Grundbesitz, I. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Balhorn, Band 58, Blatt 1770, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 28,65/100 an dem Grundstück, Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 8, Größe 8,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

II. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Balhorn, Band 58, Blatt 1771, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 25,65/100 an dem Grundstück, Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 8, Größe 8,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

III. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Balhorn, Band 58, Blatt 1772, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 45,70/100 an dem Grundstück, Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 8, Größe 8,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Mittwoch, dem 18. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1995 zu a) und b), 25. 2. 1994 zu c) (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) In Blatt 1770 von Balhorn: Depschinski, Imke, Hauptstraße 8, Bad Emstal-Balhorn,

b) In Blatt 1771 von Balhorn: Depschinski, Arne, Hauptstraße 8, Bad Emstal-Balhorn,

c) In Blatt 1772 von Balhorn: Depschinski geb. Schröder, Heide, Hauptstraße 8, Bad Emstal-Balhorn,

— jeweils Alleineigentümer —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 1770 auf 271 700,— DM,

Blatt 1771 auf 196 300,— DM,

Blatt 1772 auf 583 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 25. 8. 1995 **Amtsgericht**

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

## Andere Behörden und Körperschaften

### Werksausschußsitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Am Mittwoch, dem 20. September 1995, 10.00 Uhr, findet im Dienstgebäude 1 der Kreisverwaltung Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36 in 66564 Ottweiler, im dortigen Historischen Sitzungssaal eine Werksausschußsitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg, statt.

#### Tagesordnung:

##### A. Öffentlicher Teil:

1. Eilentscheidungen
2. Vergaben unter 50 TDM
3. Vergaben

##### B. Nicht öffentlicher Teil:

1. Bericht
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Vorberatung Wirtschaftsplan 1996
4. Verschiedenes

Mainz, 30. August 1995      **Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg**  
Gerhard Weber  
Landrat und Verbandsvorsteher

### Ergebnis der 11. Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen

Die Stimmenauszählung durch den Wahlausschuß am 1. September 1995 ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen:	1 091
ungültige Stimmen:	21
Liste 1 „Gemeinschaftsliste der tierärztlichen Berufsgruppen“	598
Liste 2 „Frischer Wind“	492

Die folgenden Kandidaten des Wahlvorschlages „Gemeinschaftsliste der tierärztlichen Berufsgruppen“ wurden gewählt:

- Dr. Leipner, Friedrich, 35279 Neustadt/Hessen, Jahrgang 1928, prakt. TA,  
Dr. Vockert, Ernst, 35418 Buseck-Trohe, Jahrgang 1939, Staatsbeamter,  
Dr. Marx, Friedrich, 36100 Petersberg, Jahrgang 1937, prakt. TA,  
Prof. Dr. Herzog, Alexander, 35394 Gießen, Jahrgang 1934, Fachber.-Prof.,  
TA Linss, Volker, 65606 Villmar-Aumenau, Jahrgang 1953, prakt. TA,

- Dr. Stammberger, Ingo, 65795 Hattersheim, Jahrgang 1960, Industrie-TA,  
Dr. Ziemer, Almut, 34549 Edertal, Jahrgang 1959, prakt. TA,  
Dr. Poscich, Peter, 61169 Friedberg/Hessen, Jahrgang 1928, prakt. TA.

Die folgenden Kandidaten des Wahlvorschlages „Frischer Wind“ wurden gewählt:

1. Dr. Kostka, Veit, 35418 Buseck, Jahrgang 1961, Instituts-TA,
2. Braun, Christiane, 35390 Gießen, Jahrgang 1963, Doktorandin,
3. Dr. Riedel, Ulf, 60487 Frankfurt, Jahrgang 1964, prakt. TA,
4. Dr. Schmahl, Christiane, 35428 Langgöns, Jahrgang 1960, ohne Berufsausübung,
5. Sobjinski, Gisela, 35418 Buseck, Jahrgang 1966, ohne Berufsausübung,
6. Mairle, Claudia, 35392 Gießen, Jahrgang 1968, Assistentin.

Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger beim Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung erheben.

Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist, und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen (§ 17 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Wiesbaden, 4. September 1995      **Landestierärztekammer Hessen**  
Der Wahlleiter  
gez. Menz

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 24. August 1995 wie folgt zusammensetzt:

- Staatssekretär Matthias Kurth, Wiesbaden (Vorsitzender)  
Referent Dr. Hans Becker, Friedrichsdorf/Taunus  
Landrat Dr. Dr. Horst Böckemeier, Korbach  
Staatssekretär Heinz Fromm, Wiesbaden  
Ltd. Ministerialrat Dr. Horst Kadel, Wiesbaden  
Bankdirektor Ludwig Kasemann, Kassel  
Arbeitnehmervertreter Helmut Reinecke, Kassel

Kassel, 31. August 1995      **Hessische Landgesellschaft mbH**  
Die Geschäftsführung  
Karl-Heinz Unverricht

## Öffentliche Ausschreibungen

**Bauherr:** Städtische Kliniken Darmstadt, Grafenstraße 9, 64276 Darmstadt  
**Baumaßnahme:** Anbau Verwaltungsgebäude  
**Art und Umfang der Leistung:** Baustelleneinrichtung  
Erdarbeiten  
Gerüstbauarbeiten  
Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten  
Dachdichtungsarbeiten  
Sanitär- und Heizungsarbeiten  
Elektroarbeiten  
Estricharbeiten  
Bodenbelagsarbeiten  
Innen- und Außenputzarbeiten  
Tischlerbau-, Anstrich- und Tapezierarbeiten  
Ausführung nach VOB

**Ausführungsfrist:** Baubeginn ab September 1995

Bewerber werden gebeten, dem Angebot Unterlagen und Referenzen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden kann.

Vorgesehener Submissionstermin: 28. September 1995.

Die Zuschlagsfrist beträgt 2 Wochen.

Leistungsfähige Firmen, die am Wettbewerb teilzunehmen wünschen, werden gebeten, ab sofort, spätestens jedoch bis zum 20. September, die Verdingungsunterlagen schriftlich per Adresse Bauherr, Bauabteilung, anzufordern. Bitte Adressenaufkleber beifügen. Eine Selbstabholung ist nicht möglich.

Darmstadt, 4. September 1995      **Städtische Kliniken Darmstadt**

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Domplatz 1, Bartholomäus-Dom, 60311 Frankfurt am Main, Dachdeckungsarbeiten

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

ca. 120 m<sup>2</sup> Gerüstbauarbeiten

ca. 140 m<sup>2</sup> Dacheindeckung mit Schiefer

**Ausführungsfristen:** sofort nach Auftragserteilung

**Eröffnungstermin:** 5. Oktober 1995, 9.30 Uhr



**Zuschlags- und Bindefrist:** 17. November 1995

**Ausschreibungsnummer:** 328

**Sicherheitsleistungen:** keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11 / 8 15-0, Telefax: 06 11 / 8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 20. September 1995 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.2 unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 95.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 328 mit dem Vermerk „Dachdeckungsarbeiten Bartholomäus-Dom (65.C11.2)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.2 — Herr Weide, Telefonnummer: 0 69 / 2 12 — 3 85 90.

Frankfurt am Main, 1. September 1995

Der Magistrat

## Stellenausschreibungen



### Der Bundesrechnungshof

#### Prüfungsbeamter/-beamtin des höheren Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben auf dem Gebiet des Personalwesens, insbesondere der Personalwirtschaft, im Gesamtbereich und auf allen Ebenen der Bundesverwaltung übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Stellung eines Prüfungsgebietsleiters/einer Prüfungsgebietsleiterin sind bei entsprechender Bewährung gegeben (Besoldungsgruppe B 3 BBesG, Ministerialrat/-rätin als Mitglied des Bundesrechnungshofes). Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des höheren nichttechnischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 14 (in Ausnahmefällen auch A 13 oder A 15) BBesG, mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Kenntnissen auf den Gebieten der Personalwirtschaft (Personalbedarfsermittlung, Personalplanung, Dienstpostenbewertung) und Organisation.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir ebenso voraus wie die Eignung und Bereitschaft zum Einsatz auf anderen Aufgabenfeldern des Bundesrechnungshofes zu einem späteren Zeitpunkt. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für wirtschaftliche und technische Fragen.

Wenn Sie darüber hinaus Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können, **kontaktfreudig** sind und gern **im Team** arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Auch Fremdsprachenkenntnisse können Sie nutzen. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Der Bundesrechnungshof wird im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin seinen Sitz nach Bonn verlegen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „VII 2“ bis **spätestens 15. Oktober 1995** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Bundesrechnungshof**  
— Referat Pr/P —  
60284 Frankfurt am Main.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

Bei den Universitätsbibliotheken Marburg und Gießen und der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt werden zum 1. Oktober 1996 voraussichtlich drei

### Bibliotheksreferendare/ Bibliotheksreferendarinnen

eingestellt.

Die eingestellten Bewerber/Bewerberinnen werden im Wege eines zweijährigen Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt an den unten aufgeführten Bibliotheken in Hessen und an der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main zu jeweils gleichen Teilen.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die Voraussetzungen zur Einstellung als Beamte/Beamtinnen erfüllen und dürfen am Tag der Einstellung höchstens 35 Jahre alt sein. Sonderbestimmungen gelten für

- Schwerbehinderte,
- Bewerber/Bewerberinnen, die sich mindestens drei Jahre mit einer dem höheren Dienst entsprechenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst bewährt haben und
- Bewerber/Bewerberinnen nach Zeiten der Kinder- bzw. Pflegebedürftigenbetreuung.

Diese können bis zum Höchstalter von 40 Lebensjahren eingestellt werden.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen einen Hochschulabschluss nachweisen. Besonderes Interesse besteht an Bewerbern/Bewerberinnen mit den Studienfächern Rechtswissenschaft, Medizin, Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften.

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, ein Lichtbild, Reifezeugnis, Hochschulzeugnisse, Zeugnisse über ausgeübte Tätigkeiten, Zusammenstellung wissenschaftlicher Veröffentlichungen) bis **spätestens 31. März 1996** bei den nachfolgend aufgeführten Bibliotheken einzureichen:

**Hessische Landes- und Hochschulbibliothek (1 Stelle)**  
Schloß,  
64283 Darmstadt.

**Universitätsbibliothek (1 Stelle)**  
Otto-Behagel-Straße 8,  
35394 Gießen.

**Universitätsbibliothek (1 Stelle)**  
Wilhelm-Röpke-Straße 4,  
35039 Marburg.

Weitere Auskünfte erteilen die Bewerbungsbibliotheken und die Bibliotheksschule Frankfurt am Main, Ohmstraße 48, 60486 Frankfurt am Main (Tel. 0 69-2 12-3 92 03 / 3 92 04).

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

## Im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen

bei dem **Staatlichen Schulamt** für den Lahn-Dill-Kreis (Dienstort Wetzlar) ist schnellstmöglich die Stelle der/des

## Büroleiterin bzw. Büroleiters

(Besoldungsgruppe A 12 BBesG — Amtsrätin/Amtsrat) zu besetzen.

Wahrzunehmen sind vielfältige Aufgaben, insbesondere aus dem Bereich des Schul-, Haushalts- und Personalrechts.

Gesucht wird eine Beamtin bzw. ein Beamter des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung (Verwaltungsprüfung II), die/der neben langjähriger Berufspraxis über eine überdurchschnittliche fachliche Qualifikation und eine hohe Leistungsbereitschaft verfügen sollte.

Die Bereitschaft zu selbständiger Aufgabenerledigung sowie eine ausgeprägte Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit sind ebenfalls wichtige Voraussetzungen für die erfolgreiche Wahrnehmung des zu besetzenden Dienstpostens.

Zur Aufgabenbewältigung wären einschlägige praktische Erfahrungen im Bereich der Datenverarbeitung erwünscht, bzw. Bereitschaft zur Einarbeitung wird vorausgesetzt.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Interessierte Beamtinnen und Beamte richten ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach dem Erscheinen dieser Stellenanzeige an das

**Regierungspräsidium Gießen, Personaldezernat 2 Pers. 3, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen.**

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihr Einverständnis zur Anforderung ihrer Personalakten unter Nennung der aktenführenden Dienststelle bei der Bewerbung zu erklären und eine zeitnahe Beurteilung beizufügen.



Im Dekanat des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften der  
Johann Wolfgang Goethe-Universität

ist zum **1. Oktober 1995** die Stelle einer/eines

## Beamtin/Beamten

der Besoldungsgruppe A 9 BBesG (STPL: 0201 42602) zu besetzen.

**Aufgabengebiete:** Arbeiten auf den Gebieten Haushalt und Personal, Mitarbeit bei der Einführung EDV-gestützter Verwaltungsverfahren sowie bei vorgesehenen Verwaltungsumstellungen, Einsatz bei Widerspruchsverfahren.

Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Arbeiten ist gegeben.

**Einstellungsvoraussetzungen:** Bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II), Kenntnisse im Haushalts-, Rechnungs- und Personalwesen, Kenntnisse im Verwaltungsrecht, insbesondere Widerspruchsverfahren. Gute EDV-Kenntnisse, insbesondere neuerer Rechengenerationen, Netzwerke und Standardsoftware (Textverarbeitung, Datenbanken, Tabellenkalkulation etc.) müssen vorhanden sein. Die Bereitschaft, sich in neue Arbeitsgebiete einzuarbeiten, wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und Unterlagen über den beruflichen Werdegang, Kopien der Zeugnisse und Beurteilungen sowie Lichtbild sind bis vierzehn Tage nach Erscheinen der Anzeige zu richten an den

**Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Mertonstraße 17, 60054 Frankfurt am Main.**

## Die Universitätsbibliotheken und Landesbibliotheken in Hessen

werden zum **1. September 1996** voraussichtlich sechs

## Bibliotheksassistentenwärter/ Bibliotheksassistentenwärterinnen

einstellen.

Die eingestellten Bewerber/Bewerberinnen werden im Wege eines zweijährigen Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt an den unten aufgeführten Bibliotheken in Hessen und an der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die Voraussetzungen zur Einstellung als Beamte/Beamtinnen erfüllen und dürfen am Tage der Einstellung höchstens 35 Jahre alt sein. Sonderbestimmungen gelten für

- Schwerbehinderte,
- Bewerber/Bewerberinnen, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben und
- Bewerber/Bewerberinnen nach Zeiten der Kinder- bzw. Pflegebedürftigenbetreuung.

Diese können bis zum Höchstalter von 40 Lebensjahren eingestellt werden. Die genannten Altersgrenzen gelten nicht für Zeitsoldaten mit Eingliederungs- bzw. Zulassungsschein.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen einen Realschulabschluss bzw. alternativ den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen. Eine förderliche Berufsausbildung kann insbesondere sein: Assistent an Bibliotheken, Buchhändler, Verlagskaufmann oder andere kaufmännische Berufe. Ferner müssen sie mindestens mit der Note ausreichend bewertete Kenntnisse in Englisch oder Französisch besitzen und das Maschinenschreiben (150 Anschläge/Minute) beherrschen. Dieser Nachweis kann spätestens zwölf Monate nach Beginn der Ausbildung nachgereicht werden.

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, ein Lichtbild, Schulabgangszeugnis bzw., wenn noch nicht vorhanden, das ihm vorausgehende Schulzeugnis, Zeugnisse über eine Berufsausbildung bzw. bisherige Tätigkeiten) bis spätestens **15. November 1995** bei den nachfolgend aufgeführten Bibliotheken einzureichen:

**Stadt- und Universitätsbibliothek (1 Stelle)**  
Bockenheimer Landstraße 134—138,  
60325 Frankfurt am Main.

**Hessische Landes- und Hochschulbibliothek (1 Stelle)**  
Schloß,  
64283 Darmstadt.

**Hessische Landesbibliothek (1 Stelle)**  
Heinrich-von-Bibra-Platz 12,  
36037 Fulda.

**Universitätsbibliothek (1 Stelle)**  
Otto-Behaghel-Straße 8,  
35394 Gießen.

**Gesamthochschulbibliothek (1 Stelle)**  
Diagonale 10,  
34127 Kassel.

**Universitätsbibliothek (1 Stelle)**  
Wilhelm-Röpke-Straße 4,  
35039 Marburg.

Die Einstellung wird von dem Ergebnis einer Vorauswahl bzw. Eignungsprüfung abhängig gemacht, die das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz veranstaltet. Eine Befreiung von der Eignungsprüfung kann erfolgen, wenn sich die Bewerber/Bewerberinnen mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben.

Weitere Auskünfte erteilen die Bewerbungsbibliotheken und die Bibliotheksschule Frankfurt am Main, Ohmstraße 48, 60486 Frankfurt am Main (Tel. 0 69-2 12-3 92 03 / 3 92 04).

## Die Universitätsbibliotheken und Landesbibliotheken in Hessen

werden zum 1. Oktober 1996 voraussichtlich zwanzig

### Bibliotheksinspektoranwärter/ Bibliotheksinspektoranwärterinnen

einstellen.

Die eingestellten Bewerber/Bewerberinnen werden im Wege eines dreijährigen Fachhochschulstudiums für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt an den unten aufgeführten Bibliotheken in Hessen und an der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main — Fachhochschule für Bibliothekswesen.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die Voraussetzungen zur Einstellung als Beamte/Beamtinnen erfüllen und dürfen am Tage der Einstellung höchstens 35 Jahre alt sein. Sonderbestimmungen gelten für

- Schwerbehinderte,
- Bewerber/Bewerberinnen, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben und
- Bewerber/Bewerberinnen nach Zeiten der Kinder- bzw. Pflegebedürftigenbetreuung.

Diese können bis zum Höchstalter von 40 Lebensjahren eingestellt werden. Die genannten Altersgrenzen gelten nicht für Zeitsoldaten mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen eine zum Hochschulstudium berechnete Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen, sie müssen ferner mindestens mit der Note ausreichend bewertete Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache besitzen und das Maschinenschriften beherrschen (mindestens 150 Anschläge/Minute). In begründeten Fällen kann der Nachweis der Maschinenschriftenkenntnisse bis zum Ende der berufspraktischen Studienzeiten erbracht werden.

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, ein Lichtbild, Reifezeugnis oder, wenn noch nicht vorhanden, das ihm vorausgehende Schulzeugnis, Zeugnisse über sonstige Ausbildungen und Beschäftigungen sowie die o. a. Nachweise) bis spätestens **15. Dezember 1995** bei den nachfolgend aufgeführten Bibliotheken einzureichen:

**Hessische Landes- und Hochschulbibliothek (3 Stellen)**  
Schloß,  
64283 Darmstadt.

**Stadt- und Universitätsbibliothek (2 Stellen)**  
Bockenheimer Landstraße 134-138,  
60325 Frankfurt am Main.

**Senckenbergische Bibliothek (2 Stellen)**  
Bockenheimer Landstraße 134-138,  
60325 Frankfurt am Main.

**Universitätsbibliothek (3 Stellen)**  
Otto-Behagel-Straße 8,  
35394 Gießen.

**Hessische Landesbibliothek (2 Stellen)**  
Heinrich-von-Bibra-Platz 12,  
36037 Fulda.

**Gesamthochschulbibliothek (3 Stellen)**  
Diagonale 10,  
34127 Kassel.

**Universitätsbibliothek (2 Stellen)**  
Wilhelm-Röpke-Straße 4,  
35039 Marburg.

**Hessische Landesbibliothek (3 Stellen)**  
Rheinstraße 55-57,  
65185 Wiesbaden.

Die Einstellung wird von dem Ergebnis einer Vorauswahl bzw. Eignungsprüfung abhängig gemacht, die das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz veranstaltet. Eine Befreiung von der Eignungsprüfung kann erfolgen, wenn sich die Bewerber/Bewerberinnen mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben.

Weitere Auskünfte erteilen die Bewerbungsbibliotheken und die Bibliotheksschule Frankfurt am Main — Fachhochschule für Bibliothekswesen —, Ohmstraße 48, 60486 Frankfurt am Main (Tel. 0 69-2 12-3 92 03 / 3 92 04).

## Das Regierungspräsidium Darmstadt

beabsichtigt, zum 1. April 1996 und 1. Oktober 1996

### Inspektoranwärterinnen und Inspektoranwärter

(gehobener nichttechnischer Dienst)

und zum 1. September 1996

### Assistentanwärterinnen und Assistentanwärter

(mittlerer nichttechnischer Dienst)

in der allgemeinen Verwaltung einzustellen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen zum Einstellungstermin das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben (Sonderregelungen für Soldaten auf Zeit — 12/15 —, Schwerbehinderte und Bewerberinnen und Bewerber, die wegen der Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 36. Lebensjahres absehen mußten, bis zum 40. Lebensjahr).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist u. a.

für die Laufbahn des gehobenen Dienstes:

- eine zu einem Hochschulstudium berechnete Schulbildung (Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife),

für die Laufbahn des mittleren Dienstes:

- die mittlere Reife oder Fachschulreife.

Die Ausbildung für den gehobenen Dienst dauert drei, für den mittleren Dienst zwei Jahre. Die Einstellung ist von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig. Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge gezahlt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **30. November 1995** vorzulegen bei dem

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,  
64278 Darmstadt.**



## Bei der Gemeinde Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die neu geschaffene Stelle einer/eines

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

mit folgenden Aufgaben zu besetzen.

Bearbeiten aller Haushaltsangelegenheiten, z. B. Haushaltsplan und Haushaltssatzung, Finanz- und Investitionsplanung; Überwachung der Haushaltsmittel, Belegkontrolle und Rechnungsvorprüfung, Durchführung der Submissionsverfahren, Prüfung der Vergabe und Abrechnung von Baumaßnahmen und sonstigen Planungs- und Lieferungsaufrägen; Aufgaben im Rahmen von Controlling sowie Übernahme von Organisationsarbeiten im Bereich der EDV, Sonderaufgaben nach Weisung.

Vorteilhaft sind Kenntnisse des Bau- und Ingenieurvertragsrechts (VOB/VOL/HOAI) und des Gemeindefinanz- und Haushaltsrechts. Erfahrungen im Prüfungswesen sind erwünscht. Die/der Bewerberin/Bewerber sollte bereits in einer Kommunalverwaltung beschäftigt gewesen sein.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsgesetz zur Verfügung, die auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden kann.

Hierbei handelt es sich um eine ganze Stelle, wobei diese grundsätzlich teilbar ist.

Bewerbungen bitten wir zu richten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim,  
Postfach 11 63, 65469 Bischofsheim.**



## Der Bundesrechnungshof

### Prüfungsbeamter/-beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben insbesondere auf den Gebieten der Aufbau- und Ablauforganisation von Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern sowie Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei diesen Behörden übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen — auch kurzfristig — in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrät-rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen nicht-technischen/technischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, mit einer breiten Verwaltungserfahrung. Kenntnisse auf den Gebieten der Organisation und Personalwirtschaft sowie Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Informationstechnik sind von Vorteil. Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen setzen wir voraus.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Der Bundesrechnungshof wird im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin seinen Sitz nach Bonn verlegen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „**II 3**“ bis **spätestens 31. Oktober 1995** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Bundesrechnungshof**  
— Referat Pr/P —  
60284 Frankfurt am Main.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



**STAATSANZEIGER**  
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt  
1 Y 6432 A



### Beim Hessischen Polizeiverwaltungsamt

— Polizeiverwaltungsstelle Darmstadt —

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten einer/eines

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

nach Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG in Halbtagsbeschäftigung

im Bereich Polizeikosten, Kostenersatz und Unfallfürsorge, insbesondere mit den Aufgaben

- öffentlich-rechtliche Forderungen nach dem HVwKostG i. V. m. Kostenregelungen nach dem HSOG/VwKostO-Mdl (wie Kosten-, Abhilfe-, Widerspruchsbescheide),
  - Unfallfürsorge nach § 30 BeamtVG i. V. m. der HeilVfV,
  - Auslagen der Polizei in Bußgeld- und Strafsachen,
  - besondere Ermittlungs- und Fahndungskosten,
  - Erstattungen für Dienstleistungen und Gestattungen Dritter,
  - Kosten der Amts- und Vollzugshilfe,
  - zivilrechtliche Forderungen aus Vertrag,
- zu besetzen.

Zur Erhöhung des Frauenanteils auf Grund des Frauenförderplans sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Voraussetzungen sind die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II) oder ein gleichwertiger Laufbahnabschluß, Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten und Gewandtheit im schriftlichen bzw. mündlichen Ausdruck sowie Interesse an einer rechtlich teilweise schwierigen Aufgabe.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, lückenlosem Lebenslauf, Zeugnissen) bis zum **29. September 1995** an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt,**  
Gutenbergplatz 1, 65187 Wiesbaden.

Bei Rückfragen steht die Personalstelle des Amtes unter der Telefonnummer 06 11 / 8 49-2 42 oder -2 30 oder der Leiter der Polizeiverwaltungsstelle unter der Telefonnummer 0 61 51 / 9 69 50 00 zur Verfügung.

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 37 vom 11. September 1995 beträgt 60 Seiten.